

GEMEINSAME
VERTEIDIGUNGSSCHRIFT
DER ANWÄLTINNEN

IM

DEVRIMCI YOL -

HAUPTPROZESS ANKARA

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

I.KAPITEL

Einleitung.....	1
Wie es zum 12. September gekommen ist.....	1
Was die Verfassung von 1961 gebracht hat.....	1
Die Reaktion der Monopolbourgeoisie.....	2
Die Bourgeoisie will ihr Ziel erreichen	2
Was hat der 12. September gebracht?.....	4
Die Verfassung von 1982.....	5
Die Gesetze des 12. Septembers.....	6
Terroraktionen.....	6
Ein Ereignis vor dem 12. Septembers.....	7
Sackgasse in der Ökonomie.....	7
Die Zukunft der Türkei.....	8

II.KAPITEL

DAS THEMA DER ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE FRAGE DER ABWEICHUNG VON DER VERFASSUNG.....	8
Die Situation der Militärgerichte.....	8
Das Prinzip des "natürlichen Richters".....	14
Kriegsrechtsgerichte nach der Aufhebung des Kriegsrechts.....	15

III.KAPITEL

DIE FALSCHEN HERANGEHENSWEISEN IN DEM PROZEß.....	16
Aus welchen Bedingungen resultiert dieser Prozeß...	16
Die Vorbereitungsuntersuchung im Bezug auf das Strafordnungsgesetz.....	18
In diesem Prozeß ist das Verteidigungsrecht schwer verletzt worden.....	25

IV.KAPITEL

KRITIK DER ANKLAGE UND ERÖRTERUNG DER BEWEISMITTEL...	
Allgemeine Erörterung der Anklageschrift.....	28
Beschuldigung.....	33
Die Auslegungen der Staatsanwaltschaft.....	33
Die unterschriebenen Verträge.....	34
Die Protokolle über die Tatortbesichtigungen.....	35
Durchsuchungs- und Beschlagnahmungsprotokolle.....	39
Die Erklärungen der Geständigen.....	40

V.KAPITEL

DIE SCHULDBEGRÜNDENDEN MERKMALE DER TAT.....	41
Die Abgrenzung zwischen Vorbereitungs - und Ausführungshandlung.....	43
Die Frage nach den geeigneten Mitteln.....	49
Anstiftung.....	57

VI.KAPITEL

DER DOPPELSTANDART IN DER JUSTIZ.....	60
---------------------------------------	----

VII.KAPITEL

PAR 1402,7/1 IST VERFASSUNGSWIDRIG.....	65
---	----

VIII.KAPITEL

DAS REUE-GESETZ.....67

IX.KAPITEL

MODERNES RECHT UND TODESSTRAFE (nicht übersetzt)

X.KAPITEL

STRAFMILDERNDE GRÜNDE.....68

XI.KAPITEL

WARUM UNSERE MANDANTEN FREIGELASSEN WERDEN SOLLEN..68

XII.KAPITEL

SCHLUSS.....70

VORWORT

Die Verteidigungsschrift der Anwälte im DEVRIMCI YOL (Revolutionärer Weg) Hauptprozeß, wurde in der Zeit vom 12.Februar bis Anfang März 1989, vor dem Kriegerrechtsgericht Ankara vorgetragen. 45 AnwaltInnen haben sie unterschrieben.

Die vorliegende Übersetzung umfaßt etwa die Hälfte des gesamten Textes. Die nicht übersetzten Teile wurden teilweise nicht durch Auslassungszeichen gekennzeichnet. Die Übersetzung wurde von mehreren ÜbersetzerInnen angefertigt. Aus Zeitgründen war eine umfassende, gründliche Korrektur nicht mehr möglich, so daß inhaltliche Ungenauigkeiten vorkommen und die juristischen Begriffe an manchen Stellen uneinheitlich verwendet sind. Der Text wurde auch unterschiedlich übersetzt: teilweise sinngemäß und zusammenfassend, teilweise wörtlich.

Für die Fehler bitten wir um Nachsicht. Die Schrift war zum allergrößten Teil auch für geübte ÜbersetzerInnen äußerst schwierig.

Herausgeber und V.i.S.d.P:

**Informationsbüro Türkei Berlin(West) e.V.
Oranienstr.159
1000 Berlin 61**

**Tel:030/ 65 79 50
Mo. und Do. 17-19 Uhr**

1. KAPITEL

EINLEITUNG

Wir halten es für notwendig auf die Gründe, die zum (Militärputsch vom A.d.Ü.) 12. 3. 1971 und dann zum 12. September geführt haben, einzugehen. Den Charakter dieses Prozesses und warum er eröffnet wurde, können wir so darlegen. Außerdem können wir aufzeigen, daß die Schuldbezeichnungen der Aktionen, die unseren Mandanten angelastet werden sollen, dem Recht und den Gesetzen zuwiderlaufen.

Warum wurde am 12. März geputscht? Warum wurde nicht einmal zehn Jahre danach ein weiterer Militärputsch für notwendig erachtet? Waren die Gründe für diese Interventionen, nur die Terroraktionen, wie es von manchen Kreisen behauptet wird. Oder gab es nicht hauptsächlich andere Gründe für sie? Wie sahen diese Terroraktionen aus? Welche Kräfte und Organisationen steckten hinter ihnen?

Die richtigen Antworten auf die oben genannten Fragen werden Klarheit in diesen Prozeß bringen. Daß der Inhalt der Anklageschrift und die im Schlußplädoyer der Militärstaatsanwaltschaft vorgebrachten Interpretationen unangebracht und falsch sind, wird aufgezeigt werden können.

Zweifellos gibt es innere und äußere Gründe für die Militärinterventionen vom 12. März und vom 12. September. Auf ökonomischen Gebiet haben von außen imperialistische Organisationen wie der IWF (Internationaler Währungsfond) und die Weltbank eine Hauptrolle gespielt. In unserem Land waren die Widersprüche zwischen Lohn und Kapital ausschlaggebend. Innere und äußere Gründe stehen in enger Verbindung zueinander.

Die Interventionen vom 12. März und vom 12. September in ihren Zielen voneinander zu trennen ist unmöglich. Die Interventionen erscheinen zwar jeweils in militärischer Form. Ihre wirklichen Gründe waren jedoch ökonomischer und klassenspezifischer Natur.

Deswegen kann man sagen, daß der 12. März ein nicht vollendeteter 12. September war. Die Intervention vom 12. September wurde notwendig, um die Ziele, die beim 12. März nur halb erreicht worden sind, vollständig zu verwirklichen.

WIE IST ES ZUM 12. SEPTEMBER GEKOMMEN?

In unserem Land hat die Bourgeoisie, die Vorherrschaft des Kapitals, auf ökonomischen und gesellschaftlichem Gebiet, in der Zeit nach 1946, errichtet. Diese Herrschaft ist in Zusammenarbeit und mit der Hilfe von ausländischen Kapitalgruppen begründet worden. Die Bourgeoisie war in manchen Phasen aus ihrer Perspektive erfolgreich. Das Kapital erzielte hohe Profite. Die Löhne des werktätigen Volkes sind auf ein Minimum gesunken. Auf Kosten der Verelendung der arbeitenden Volksmassen hat das Kapital Profite gescheffelt. Diese Ausbeutungspolitik ist in manchen Phasen auf Hindernisse, wie demokratische Rechte und Freiheiten gestoßen. Die Monopolbourgeoisie wollte natürlich, daß der Ausbeutungsmechanismus jederzeit möglichst reibungslos funktioniert. Allen demokratischen Einrichtungen, die dieses Funktionieren behinderten oder es verlangsamten, stellte sie sich entgegen.

WAS DIE VERFASSUNG VON 1961 GEBRACHT HAT

Die Verfassung von 1961, ist im großen Maße vom bürgerlichen westlichen Verständnis von demokratischen Rechten und Freiheiten beeinflußt worden. Sie hat neben politischen Rechten, auch den Arbeiter- und Gewerkschaftsrechten großen Platz eingeräumt. Nach Verabschiedung der Verfassung, sind auch ein neues Gewerkschaftsgesetz, Tarif-, Streik- und Aussperrungsgesetz und Arbeitsgesetz beschlossen worden und in Kraft getreten. Sozialistischen Parteien konnten gegründet werden. Sozialistische Abgeordnete kamen ins Parlament. Den öffentlichen Angestellten ist das Recht auf Gründung von Gewerkschaften zuerkannt worden. Die Gewerkschaften, hatten früher kein Streikrecht. Sie fingen die Arbeiter verstärkt zu organisieren an. Die Hauptwerke des Sozialismus konnten in unsere Sprache übersetzt und verbreitet werden. Demokratische Massenorganisationen haben die Möglichkeit erreicht in großem Umfang zu arbeiten. Damit die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit verwirklicht werden konnte, wurde das höchste Richtertribunal eingerichtet. Das Verfassungsgericht als oberste Rechtsinstanz ist eingerichtet worden.

All diese verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Verordnungen haben mit ihren Rechten und Freiheiten, die sie der Arbeiterklasse und anderen Gesellschaftsschichten gewährten, dazu geführt, daß bei den Volksmassen in großem Umfang eine Phase des Bewußtwerdens anfang.

Diese Entwicklungen haben die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit in beträchtlichem Ausmaße beeinflußt. Die Arbeiter haben Gewerkschaften gegründet. Sie haben gegenüber den

Vertretern des Kapitals bestimmte Forderungen durchgesetzt, indem sie vom Tarif- und Streikrecht Gebrauch machten. Als Ergebnis dieser Kämpfe ist der Reallohn der Arbeiter um einiges gestiegen. Die Bourgeoisie und ihre ausländischen Partner wurden durch diese Entwicklungen, das zunehmende Bewußtwerden der arbeitenden Massen und von Teilen der Intellektuellen mehr und mehr beunruhigt.

DIE REAKTION DER MONOPOLBOURGEOISIE

Die Monopolbourgeoisie hat die Angriffe gegen Arbeiter, Studenten, Intellektuelle, Schriftsteller und Professoren geplant. Dabei hatte sie die Unterstützung ihrer politischen Vertreter und der mit ihnen verbunden extremen rechten Organisationen. Außerdem wurden sie durch ausländische Kräfte unterstützt. Dabei sind viele Menschen getötet worden. Gleichzeitig sollte auch die Verfassung von 1961, restriktiv verändert werden, sowie die sich auf sie stützenden Gesetze über Gewerkschaften und Streik- und Tarifrecht. Die Arbeiterpartei sollte verboten werden. Es wurde behauptet, daß der Terror gleichzeitig mit diesen Freiheitsbeschränkungen verschwinden würde. So als ob die Terroraktionen ihren Ursprung in der Verfassung von 1961 gehabt hätten und nicht von der herrschenden Klasse und den mit ihr verbundenen Organisationen geplant worden seien.

Im Sprachrohr der türkischen Monopolbourgeoisie, der Wirtschaftszeitung der Türkei (Türkiye İktisat Gazetesi) stand am 9.7.70 folgendes zu lesen:

"Wenn die Verfassung und die ihr zugehörigen Gesetze heute nicht endlich abgeändert werden, kann die Anarchie nicht mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden, Die Anarchie, die in unserem Land umgeht, bezieht ihre Kraft aus den Widerstandsrechten, die in der Verfassung stehen..."

So hat die mit dem ausländischen Kapital zusammenarbeitende Bourgeoisie, mit Unterstützung v.a. des US-Imperialismus, mit verschiedenen Methoden das faschistische Regime vom 12. März 1971 herbeigeführt. In dieser Zeit sind revolutionäre Studenten von Militanten des "Vereins für den Kampf gegen den Kommunismus" und später von den Anhängern sogenannter Idealistenvereine (graue Wölfe-A.d.Ü.) ermordet worden.

Durch den Putsch am 12. März 1971 hat die Monopolbourgeoisie bis zu einem bestimmten Grad ihre Ziele erreicht.

Alle Artikel der Verfassung von 1961, die sich mit Grundrechten und -freiheiten befaßten wurden verändert.

Staatssicherheitsgerichte (DGM) sind eingerichtet worden. Sie haben den Charakter von Klassenjustizgerichten. Sie widersprechen dem Verfassungsprinzip von der "unabhängigen Gerichtsbarkeit". Die Richter werden ihrer Entscheidungsfreiheit beraubt. Verschärfende Veränderungen wurden im Polizeigesetz, beim Versammlungs- und Demonstrationsrecht, bei den Gesetzen über Kriegsrecht und Militärgerichte, vorgenommen. Ein neues Vereinsgesetz wurde erlassen. Bestimmte Richter und Staatsanwälte wurden entlassen. Die Paragraphen 141 und 142 wurden von militärischen Kriegsrechtsgewichten verschärft angewandt. Politisch motivierte Todesurteile wurden ausgesprochen, die nicht einmal den gültigen Gesetzen entsprachen. Die türkische Arbeiterpartei (TIP, gegründet 1961) wurde verboten. Ihre Führer wurden verhaftet und zu schweren Gefängnisstrafen verurteilt. An die 20.000 Arbeiter, Bauern, Intellektuelle, Schriftsteller, Künstler, Doktoren, Ingenieure, Lehrer und Advokaten sind verhaftet und eingesperrt worden. Tausende von Menschen wurden von der geheimen, außergesetzlichen, sogenannten Kontraguerrilla gefoltert. An die Tausend sind dabei gestorben oder verkrüppelt worden.

Das Ziel dabei war, ein von außen abhängiges, zurückgebliebenes, kapitalistisches System zu installieren.

Die Bourgeoisie konnte ihr Ziel, die demokratischen Einrichtungen und die gesellschaftliche Opposition auszulöschen, trotz der ganzen Gewalt, die während des 12. März Regimes ausgeübt wurde, nicht vollständig erreichen.

DIE BOURGEOISIE WILL IHR ZIEL ERREICHEN

Die Monopolbourgeoisie wollte für sich selbst einen "Rosengarten ohne Dornen" schaffen. Aber das war unmöglich unter den Gegebenheiten, die durch die Verfassung von 1961, mit ihren Grundfreiheiten und -rechten, und v.a. auch mit dem Gewerkschaftsgesetz, Tarif- und Streikgesetz geschaffen worden sind. Die Verfassung von 1961, die Gewerkschaftsrechte und das Tarifgesetz hätten aufgehoben oder auf ein unbenutzbares Maß beschränkt werden müssen.

Vehbi Koc, einer der Sprecher der Monopolbourgeoisie, (die Koc-Holding ist eine der zwei größten Holdings in der Türkei), sagte kurz vor dem Putsch:

"Die wirtschaftliche Lage, hat sich seit Anfang 1974 zunehmend verschlechtert. Sie ist jetzt Anfang 1980 in diesen katastrophalen Zustand geraten. In einer Zeit, wo die Zukunft unseres Landes in Gefahr ist, müssen innerhalb einiger Zeit, die Preise, Löhne, Mieten eingefroren

werden."(Milliyet,5.1.1980)

Was Koc hier mit der "wirtschaftlichen Lage, die sich zunehmend verschlechtert" meint, ist sicher das Unbehagen des Kapitals den gewerkschaftlichen Rechten und deren wachsenden Inanspruchnahme gegenüber.

Der IWF und die Weltbank, sowie der türkische Unternehmerverband (TÜSIAD), drängten darauf, daß die sogenannten "Stabilitätsmaßnahmen" vom 24.1.1980, getroffen wurden. Die von Turgut Özal ausgearbeiteten und unter der Regierung Demirel verabschiedeten Beschlüsse beinhalten unter anderem:

"Löhne und Gehälter sollen eingefroren werden. Die Inflation soll unter Kontrolle gebracht werden. Der Binnenmarkt soll schrumpfen. Eine drastische Abwertung der Türkischen Lira soll zu einer Erhöhung der Deviseneinnahmen führen."(Osman Ulagay, Kim Kaybetti? S.47)

Im Bericht, einer Generalversammlung des Türkischen Arbeitgeberverbandes, die im April 1980 stattgefunden hat, steht u.a.:

"Die extremen Lohn- und Gehaltssteigerungen, als Folge der Tarifverhandlungen, sind eine der wichtigsten Gründe dafür, daß die Türkei in die Enge getrieben wird..."

"Die Tarifverträge hatten Lohnsteigerungen zur Folge, die in keinem Verhältnis zur Produktion stehen. In einigen Branchen, wurden sogar Lohnerhöhungen gemacht, obwohl die Produktivität sank. Dabei müßten Lohnsteigerungen das Ergebnis von Produktionssteigerungen sein."

"Es ist es höchste Zeit, eine Lösung für diese führungslose Zeit in der Lohnpolitik zu finden. Es ist eine unausweichliche Notwendigkeit, daß wir eine zentrale Lohnpolitik einführen, wie es sie in den meisten westlichen Länder gibt.

"Auffassungen, daß es keine gesetzliche Grundlage für eine zentrale Lohnpolitik gibt und daß sie der Tarifvertragsfreiheit widerspricht, treten wir entgegen."

"Die Freiheit Gewerkschaften zu gründen und Tarifvertragsverhandlungen durchzuführen, sind anerkannte Hauptprinzipien unserer Verfassung im Abschnitt der sozialen Rechte und Aufgaben. Allerdings werden im Artikel 53 dieses Abschnitts, die Grenzen der wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben unseres Staates geregelt. Danach kann der Staat seine wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben nur insoweit erfüllen, wie die wirtschaftliche Entwicklung und die Finanzen es zulassen."

"Man muß sich vor Augen halten, daß die Möglichkeiten des Staates, begrenzt sind, denn die türkische Wirtschaft, ist noch dabei sich zu entwickeln. Die Rechte, die mit dem Gesamttarifvertrag gegeben wurden, haben deshalb schon längst ihre Grenze überschritten."

"Wenn der Artikel 53 eine Bedeutung hat und wenn wir das Stoppen der Inflation als eine Staatsaufgabe sehen, so muß die Notwendigkeit eine Lohnpolitik anzuwenden, die den ökonomischen Realitäten des Landes angepaßt sind, unbestreitbar sein."

"Es existiert nach unserer Meinung eine verfassungsrechtliche Stütze für eine zentrale Lohnpolitik. Die Anwendung von Artikel 53 ist eine für den Staat unausweichliche Notwendigkeit."

Indem die Bourgeoisie Löhne und Gehälter einfriert, das Tarifrecht und das Streikrecht aufhebt, die Arbeiter ihrer Organisations- und Kampfmittel beraubt, wollte sie für sich einen "Rosengarten ohne Dornen" schaffen. Dafür erwartete sie die Hilfe des Staates.

Der CHP-Vorsitzende Bülent Ecevit erklärte, daß die Durchführung dieser Beschlüsse Land große Probleme schaffen würden. Ohne die Demokratie zu vernichten, könnten sie nicht durchgeführt werden. Er drückte das so aus:

"Die Richtung der türkischen Ökonomie und Politik werden von jetzt an ein paar Großkapitalkreise und einige ausländische Finanzkreise, die mit ihnen zusammenarbeiten, bestimmen. Diese Art von System hat schon in einigen südamerikanischen Staaten bankrott gemacht. Jetzt in die Türkei eingeführt. Daß die Türkei eine von sozialen Krisen stark erschütterte Demokratie ist, und was für Spannungen und Probleme sich für ein Land mit so einem System auf tun können, scheint nicht gesehen zu werden."

"Nur durch die Installierung eines diktatorischen Systems, kann die jetzt verfolgte ökonomische und soziale Politik durchgeführt werden. Aus diesem Grunde bin ich besorgt, daß die Regierung beabsichtigt, ein diktatorisches Regime zu errichten."

Ministerpräsident Turgut Özal erklärte auf einer Versammlung, daß die Verwirklichung der Beschlüsse vom 24.1.1980 nur dank des Putsches vom 12.9. möglich geworden sei.(Odalar ve Borslar müsterek baskanlar toplantisi TOB Yayini 1980)

Was waren die Folgen des Wirtschaftsprogramms vom 24.1.1980, das vom 12. September Regime durchgeführt worden ist?

Emre Kongar schrieb darüber:

"Die Kosten für dieses ganze "Stabilitätsprogramm" sind dem arbeitenden Volk aufgebürdet worden."

"Der Anteil der Arbeiter am nationalen Einkommen, d.h. ihre Löhne, sind beständig zurückgegangen."

"Wenn es auch den Anschein hat, als stiegen die Löhne der Arbeiter zahlenmäßig, so sind doch tatsächlich ihre realen Löhne zurückgegangen."

Zur Außenverschuldung schrieb Emre Kongar:

"Man eine in der Geschichte noch nicht dagewesene Schuldenlast aufgenommen, um die Beschlüsse vom 24.1. verwirklichen zu können. So hat man sich der Herrschaft des IWF, die vorher sowieso schon bestanden hatte, vollkommen unterworfen."

"In sechs Jahren haben sich unser Auslandsschulden verdoppelt. Während es 1980 noch 15 Mrd. Dollar waren, sind sie Ende 1986 auf 30 Mrd. geklettert."

Zusammenfassend läßt sich sagen:

Die Beschlüsse vom 24.1. verfolgten das Ziel, daß der Riesenanteil der Werte, die der werktätigen Bevölkerung produziert werden, in die Taschen der Bourgeoisie fließen sollte. Das arbeitende Volk verarmte dadurch zunehmend. Die ganze ökonomische Last wurde auf seine Schultern gelegt: (Die Senkung des Anteils der Erwerbstätigen am Nationaleinkommen ist seit 1977 rapide vor sich gegangen: 1977 : 37%, 1980 : 26%, 1983 : 24%, 1987 : 16!%, dagegen erhöhte sich der Kapitalistenanteil erheblich: 1977 : 34%, 1980 : 40%, 1985 : 62%, 1987 : 66!%; die Zahlen sind aus einer Broschüre des "Internationalen Tribunals gegen das Regime in der Türkei" zum Thema "Gewerkschaften", A.d.Ü.) Die Beschlüsse sind auf Vorschlag des IWF von Turgut Özal ausgearbeitet worden; in der Regierungszeit von Demirel verabschiedet worden; und vom Vorsitzenden des Nationalen Sicherheitsrates (MGK, so nannte sich die Junta damals, A.d.Ü.) Evren bis zur letzten Konsequenz durchgeführt worden. Es war vorhersehbar, daß diese Stabilitätsmaßnahmen unter demokratischen Verhältnissen auf den Widerspruch und Widerstand des Volkes gestoßen wären. Deswegen war die autoritäre Ordnung des 12. September-Regimes notwendig, um die Beschlüsse vom 24.1. durchführen zu können. Wie oben schon Turgut Özal zitiert worden ist, hätten die Beschlüsse vom 24.1. nicht durchgeführt werden können, hätte der Putsch vom 12.9. nicht stattgefunden.

WAS HAT DER 12. SEPTEMBER GEBRACHT?

Der 12. September ist das Unterdrückungsregime der Monopolbourgeoisie, über die Teile der Gesellschaft, die auf der Seite der Arbeiterklasse stehen. Das 12. September-Regime hat die Beschlüsse vom 24.1. durchgeführt und so die Wünsche des IWF und des Monopolkapitals erfüllt. Gesetzliche Regelungen haben bei der Ausführung dieser Unterdrückungspolitik geholfen.

Kurz nach dem Putsch vom 12. September hat Vehbi Koc (vgl. Anmerkung S.) am 3. Oktober 1980, einen Brief an den Vorsitzenden des Nationalen Sicherheitsrates geschrieben. In ihm hat er die Erwartungen der Monopolbourgeoisie an das Militärregime formuliert.

"Es wird Propaganda gemacht, daß das faschistische Militär, das an die Macht gekommen ist, mit den Kapitalisten vereint, die türkischen Arbeiter ausbeuten wollen. Im Hinblick auf solche ungerechtfertigten Verdächtigungen sollen die Gesetze, die das Verhältnis von Arbeitern und Arbeitgebern in Zukunft regeln sollen, eingehend geprüft werden. Sie sollen für beide Seiten möglichst gerecht und mit einem Minimum an Fehlern erlassen werden. Während der Neuausarbeitung dieses Gesetzes muß man sich besonders vor Augen halten, welche extremen Aktivitäten einige Gewerkschaften (gemeint ist die DISK, Konföderation der revolutionären Gewerkschaften, gegründet 1967, A.d.Ü.) bis heute entfaltet haben, um den türkischen Staat und die türkische Wirtschaft zu zersetzen. Es gibt militante Gewerkschafter, die die Absicht haben, einen Teil der Arbeiter, der nur darauf wartet, aufzuwiegeln. Sie wollen in die Vorstände von Gewerkschaften, die ihre Tätigkeit noch fortsetzen (gemeint ist Türk-Is, 1952 mit CIA-Hilfe gegründete gelbe Gewerkschaft, A.d. Ü.) in der Absicht dort ihre eigenen Pläne fortzuführen, einsickern. Im Wissen um diese Situation müssen in den auszuarbeitenden Gesetzen entsprechende Maßnahmen getroffen werden." (Mustafa Sönmez, Kirk Haramiler-Türkiye'de Holdingler, S.208)

So hat Koc dargestellt, was er über die DISK denkt. Er schlägt Maßnahmen vor, die das Unterdrückungssystem sichern sollen.

In einer Broschüre, der Gewerkschaft Yol Is, mit dem Titel "Der 24. Januar und die Arbeiter", steht geschrieben:

"Während die gesamten Profite der 500 größten türkischen Firmen 1980 124 Mrd. TL betragen, sind sie 1984 auf 655 Mrd. TL gestiegen."

Mustafa Sönmez hat in seiner Untersuchung über die Profitentwicklung der Koc-Gruppe folgendes ausgeführt:

"Die Gruppe machte gegen Ende der 70er Jahre eine ernsthafte Krise durch. Durch die verschiedenen erleichternden Maßnahmen, die die Beschlüsse vom 24.1.1980, die nach dem Militärputsch vom 12.9. umgesetzt worden sind, mit sich brachten, war sie wieder in der Lage, schnell Kapital anzuhäufen. 1976 belief sich der Gesamtprofit der Gruppe auf annähernd 2.5 Mrd. Dollar. 1977 und 78 folgte ein Anstieg. Doch 1980 fiel der Profit auf 1.3. Mrd. In den folgenden Jahren konnten die Profite schnell gesteigert werden. Ende 1986 sind die Profite zu dem TL-Kurs von 1976, auf 3.6 Mrd. gestiegen. Das bedeutet, daß die Profite von 1986 im Vgl. zu 1982 um 181% gestiegen sind. Die Streikverbote und das Einfrieren der Löhne, haben auf Koc wie Medizin gewirkt. Durch die Anreize, die für Export und andere devisenbringende Geschäfte gegeben worden sind, konnte Koc nach einer kurzen Anpassungsphase, von neuem in eine Wachstumsphase eintreten." (Türkiye'de Holdingler, S.208)

Professor Alpaslan Isikli bewertet das Verhältnis zwischen Profit und Lohn vor und nach dem 12. September so:

"Wenn man die Veränderung der Mindestlöhne, unter Beachtung der Preissteigerungen analysiert, so stellt man fest, daß sich bis 1980 ein allgemeiner Anstieg vollzog, dem ab 1980 ein schneller Abstieg folgte. Das reale Mindestlohniveau liegt 1984 bei ungefähr der Hälfte von 1978."

Der hauptsächlichliche Zweck des 12. September Regimes wird durch diese Untersuchungen und Aussagen aufgezeigt. Um den Preis der weitgehenden Verarmung der arbeitenden Volksmassen und mit dem Zweck, steigende Profite für das Kapital zu erzielen, sollten die Beschlüsse vom 24. Januar durchgeführt werden. Eine von außen abhängige verzerrte kapitalistische Wirtschaft sollte errichtet werden. Daß diese Maßnahmen negative Reaktionen bei den Volksmassen und demokratischen Kräften hervorrufen würden, war klar. Deshalb wurde ein autoritäres und unterdrückerisches System notwendig. Maßnahmen die die Exekutive stärkten, Grundrechte und -freiheiten einschränkten, Gewerkschafts- und Streikrechte aushöhlten, eine Entpolitisierung erreichten, mußten getroffen werden.

Um die von durch die Intervention verfolgte wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Ordnung institutionalisieren zu können waren neue verfassungsrechtliche und rechtliche Regelungen notwendig.

DIE VERFASSUNG VON 1982

Die Verfassung von 1982 ist eine der wichtigsten gesetzlichen Stützen des Unterdrückungsregimes vom 12. September. Die Verfassung ist ein Ausdruck der von uns oben erläuterten Philosophie des 12. Septembers.

Das Rechtsausschuß des Kassationshofes hat 1982 den unterdrückerischen und autoritären Charakter der Verfassung so beschrieben:

"Es ist unbestritten, daß die Verfassung von 1982 gegenüber den Verfassungen von 1961 und sogar 1924, die Begriffe des starken Staates und der autoritären Verwaltung noch mehr Wichtigkeit beimißt. V.a. wird die Exekutive gegenüber der Judikative und Legislative gestärkt. Viele Artikel der Verfassung sind gemäß dieser Hauptrichtlinie verändert worden oder neu geregelt worden."

Um die herrschende Logik dieser Verfassung aufzeigen zu können, finden wir es wichtig einen Punkt besonders zu erwähnen.

Der Staat wird gleich im 1. Kapitel der Verfassung als "Heiliger Staat" bezeichnet. In keiner anderen zeitgenössischen Verfassung findet sich so eine Bezeichnung. Dieser Begriff zeigt die Philosophie, Logik und den unzeitgemäßen Charakter der Verfassung von 1982. Nach dem herrschenden Rechtsverständnis im westlichen-liberalen Verfassungsrecht sind der Staat und die Gesetze für die Menschen da. Das Ziel des zeitgenössischen Staates soll es sein die persönlichen Rechte und Freiheiten zu schützen. Der Begriff vom "heiligen Staat" ist ein Produkt eines absolutistischen Staatsverständnisses.

Die Verfassung hat die Grundrechte und Freiheiten eingeschränkt und unbenützlich gemacht. Den Artikeln der Verfassung, die die Grundrechte und -freiheiten betreffen, folgt jeweils sofort die krasse Einschränkung dieser Rechte, so daß diese Rechte und Freiheiten praktisch keinen Sinn und Wert mehr haben. (Ein Beispiel dafür: "In Artikel 25 der Verfassung der Generäle wird gesagt, daß 'jeder Meinungsfreiheit hat und seine Meinung allein oder gemeinsam in Wort, Bild, Schrift oder auf anderen Wegen verbreiten darf.' In Artikel 26 derselben Verfassung aber wird dieses Recht sogleich eingeschränkt mit der Formel: 'Zur Verhinderung von Straftaten kann dieses Recht

eingeschränkt werden." zitiert nach einer Broschüre des "Internationalen Tribunals gegen das Regime in der Türkei" zur Verfassung, A.d.Ü.)

DIE GESETZE DES 12. SEPTEMBERS

Nach dem 12. September sind alle gesellschaftlichen Gesetze verändert oder neu geordnet worden. Das Parteiengesetz, das Gewerkschaftsgesetz, Tarifrecht-, Streik und Aussperrungsgesetz, Vereinsgesetz, Versammlungs- und Demonstrationsgesetz, Ausnahmerechtsgesetz, neues Gesetz über Staatssicherheitsgerichte (DGM), Pressegesetz, Polizeigesetz, Strafrechtsgesetzesgebung, Kriegsrechtsgesetz und das Verfahrensrecht der Militärgerichte wurden geändert.

Alle diese Gesetzesveränderungen haben die gemeinsame und eindeutige Hauptaufgabe, die Grundrechte und -freiheiten einzuschränken. Den Regierenden werden Sonderbefugnisse eingeräumt. Die Menschenrechte sind kraß beschränkt worden. Die Möglichkeiten für einen Demokratisierungsprozeß sollten versperrt werden. Ein unterdrückerisches System sollte fest verankert werden.

Den Platz der Militärgerichte sollten zukünftig die Staatssicherheitsgerichte einnehmen. Sie verstoßen gegen die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit und die richterliche Entscheidungsfreiheit. Sie sollten das Ausnahmerechtsregime in Permanenz fortsetzen.

Das Verteidigungsrecht wurde durch das Ausnahmegesetz Nr. 1402 beschränkt, und daneben durch das Gesetz Nr. 353, das sich mit der Einrichtung und dem Prozeßverfahrensrecht von Militärgerichten beschäftigt. Das Recht Richter wegen Befangenheit abzulehnen wurde aufgehoben. Das Verteidigungsrecht von Angeklagten und Anwälten, konnte von den Richtern zeitlich begrenzt werden. Der vorsitzende Richter kann gestützt auf die Verordnung über die "Störung der Disziplin während der Verhandlung", die willkürliche Auslegungen ermöglicht, Angeklagte und Anwälte vorübergehend aus der Verhandlung ausschließen. Angeklagte und Anwälte die zwei Mal vorübergehend ausgeschlossen worden sind, können endgültig ausgeschlossen werden."

Erfolterte Geständnisse sind zur Grundlage von Gerichtsurteilen geworden. Das Militärrevisionsgericht vertrat früher die Auffassung, daß Aussagen, die durch dem Gesetz und den Sitten widersprechende Methoden zustande gekommen sind, nicht als Urteilsgrundlage verwendet werden dürfen. Auch die Verwertung von unter Folter erpreßten Aussagen, war nach dieser Auffassung weder allein, noch mit anderen Beweisen zusammen, möglich. Später hat das Militärrevisionsgericht seine Auffassung in diesem Punkt geändert. Erfolterte Aussagen können jetzt als Beweise anerkannt werden, wenn es noch Nebenbeweise gibt. So ist die Möglichkeit für Urteile geschaffen worden, die dem Recht zuwiderlaufen.

Wie auch in diesem Prozeß zu sehen ist, verstoßen die Ausnahmegerichtshöfe, gegen die bereits (am 1.2.1989, A.d.Ü.) in Kraft getretene Antifolterkonvention der Vereinten Nationen, sowie gegen den Artikel 99 der Verfassung.

TERRORAKTIONEN

Von bestimmten Kreisen wurde von Anfang an behauptet, daß die Terroraktionen von linken Personen und Organisationen angefangen und geplant worden sind. Wenn man sich die Sache näher ansieht, so wird klar, daß diese Behauptungen die Propaganda der Bourgeoisie sind, die Angst hat, daß ihre Profite durch die Linke gefährdet werden. Diese Propaganda hat in der Öffentlichkeit ihr Ziel, bis zu einem bestimmten Grad erreicht. In Wirklichkeit aber, hat das Leben von Menschen für Linke den höchsten Wert. Ihr Ziel ist das Glück der einzelnen Menschen und der Gesellschaft.

Die Gewinne der Monopolbourgeoisie waren aufgrund der Kämpfe der Arbeiter, die von ihren demokratischen Rechten und Freiheiten, sowie dem Streik- und Tarifrecht Gebrauch machten, gesunken. Deshalb haben die herrschenden Klassen zusammen mit ihren ausländischen Teilhabern diese Rechte und Freiheiten bekämpft. Der Kampf gegen die Demokratie, demokratische Einrichtungen und gegen die Menschen die für die Demokratie eintraten, ist mit den unterschiedlichsten Methoden geführt worden. Eine davon waren die Terroraktionen. Sie haben ihren Hauptgrund in den sinkenden Gewinnen der Monopolbourgeoisie und deren ausländischen Teilhabern und nehmen von Land zu Land und von Zeit zu Zeit unterschiedliche Formen an.

Der Türkei und die USA haben am 9.3.1959 ein beiderseitiges Abkommen unterzeichnet. In ihm werden alle reformerischen demokratischen Menschenrechts- und Freiheitsbewegungen, wenn sie auch verfassungsgemäß und gesetzlich sind, als indirekter, verdeckter, kommunistischer Angriff gewertet. Der Staat selbst wollte wegen der Öffentlichkeit Demokraten und Linke nicht selbst ermorden. Der Schein des demokratischen Rechtsstaates sollte aufrechterhalten werden,

aber gleichzeitig sollten die "kommunistischen Angriffe" aufgehalten werden. Das war nur mit außergesetzlichen Organisationen möglich - nämlich mit einigen Aufstandsbekämpfungsgruppen und mit den Angriffen von rechten Gruppen, die vom Staat unterstützt wurden.

Bis jetzt haben wir in groben Zügen gesehen, in wessen Interesse der 12. September war und wer in vorbereitet hat. Was für eine Form der 12. September der Gesellschaft geben wollte und bis zu welchem Grad dieses Ziel verwirklicht werden konnte. Kein einziges soziales Ereignis rührt nur von einem Grund her. Die Außenfaktoren für den Putsch am 12. September, dürfen in einem Land, dessen Wirtschaft und Regierung, aufgrund seiner geostrategischen Lage und durch Verträge unter der Kontrolle des Imperialismus steht, nicht außer acht gelassen werden.

Deswegen wollen wir jetzt auf die äußeren Gründe für den 12. September eingehen.

EIN EREIGNIS VOR DEM 12. SEPTEMBER

Im August 1977 fand in Istanbul eine Podiumsdiskussion zum Thema "Über die Schwierigkeiten der Demokratie in Entwicklungsländern" statt. Auf dem Podium machte der als Carters Berater vorgestellte Prof. Rostow interessante Ausführungen, über die Zukunft unseres Landes. Diese Ausführungen können den Weg, der zum 12. September geführt hat, verdeutlichen.

Prof. Rostow hat in seiner langen Rede unter anderem gesagt, daß "die türkische Demokratie später einmal in eine außergewöhnliche und sogar ernsthaft gefährliche Situation geraten wird. "Aber" so fährt er in seiner Rede fort... "Aber, die Kräfte, die die türkische Demokratie aufrechterhalten und schützen sollen, können wie es scheint nicht aufgehalten werden."

Diese interessanten Äußerungen mögen 1977 niemandens Aufmerksamkeit erregt haben. Später ist klar geworden, daß diese Sätze ein sehr sicheres Urteil oder einen Beschluß widerspiegeln. Der 12. September hat gezeigt, daß diese Worte nicht umsonst gesprochen worden sind. Die türkische Öffentlichkeit hatte Prof. Rostow für einen großen Wissenschaftler gehalten. Tatsächlich war Prof. Rostow ein spezieller Beauftragter des CIA und seine Worte müssen im Hinblick darauf bewertet werden. Es ist hervorzuheben, daß Rostow in seiner Rede von keiner Möglichkeit gesprochen hat, sondern ein sicheres Urteil abgegeben hat. Außerdem ist zu betonen, daß die Rede schon im August 1977 gehalten wurde und in der Türkei gerade Wahlen stattgefunden hatten. Wenn man über Rostows Worte nachdenkt, wird man unwillkürlich an die Äußerung des früheren US-Präsidenten Ford erinnert, daß die USA sich "auf dem Weg der Hilfe in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines Landes einmischen können, mit dem sie Beziehungen haben".

Die USA haben der türkischen (sozialdemokratischen, CHP -A.d.Ü.) Regierung, in den Jahren 1978/79, erhebliche Schwierigkeiten gemacht, um sie zu destabilisieren. Die Bedingungen, die zum 12. September geführt haben, sind von den USA erfolgreich vorbereitet worden. Der Kredithahn ist zugelehrt worden. Terrorgruppen sind aufgebaut worden. Der 12. September ist vom in- und ausländischen Monopolkapital herbeigeführt worden. Denn um ihre Profite zu sichern mußten die Beschlüsse vom 24.1. getroffen und durchgeführt werden. Die Imperialisten waren dazu entschlossen, die Türkei in jeder Hinsicht unter ihre Kontrolle zu bringen.

SACKGASSE IN DER ÖKONOMIE

Das Chaos, in das die Türkei in den 70er Jahren zunehmend gedrängt worden ist, zeigt das Scheitern des US - Entwicklungsmodelles, das die Türkei von den 50er Jahren bis heute verfolgt hat. Nach den 50er Jahren sind gemischte Firmen in Übereinkommen von multinationalen Konzernen und einheimischer Bourgeoisie gegründet worden. Dank der gemischten Firmen ist die Ökonomie unter ihre Vorherrschaft gebracht worden. (1973 gehörten von 120 großen Firmen 70 völlig oder mit überwiegender Mehrheit zu ausländischen Kapitalgruppen. Bei den restlichen Firmen betrug die ausländische Beteiligung zwischen 17% und 30%. -A.d.Ü.) Eine verzerrte Industrialisierung ist begonnen worden.

Mit diesem von US-amerikanischen Wirtschaftsexperten vorgeschlagenem Entwicklungsmodell, sollte sich die Türkei mit US-Wirtschaftshilfe und Krediten der Weltbank und des IWF und anderer imperialistischer Organisationen zu einem "Kleinen Amerika" und einer "Großen Türkei" entwickeln. Anstatt dessen, hat dieses Modell die Türkei aber ins Chaos gestürzt.

Außerdem führte dieses Modell häufig zu ökonomischen Krisen. Auch die abhängigen Länder werden von den allgemeinen Krisen des Kapitalismus in Mitleidenschaft gezogen. Bei ihnen wirken sie sich noch viel stärker aus.

Das US-Entwicklungsmodell erlebte 1958 seine erste Krise. Darauf folgte der Putsch vom 27.5.61. Die Krise von 1969/70 und die Maßnahmen zur Stabilisierung der Ökonomie sind wiederum auch eng mit dem 12. März verknüpft. Die Kontrolle des Imperialismus, hat sich besonders vor dem 12.3. und in der Zeit des 12. März-Regimes stark ausgeweitet; z.B. sogar auf das was wir in unserem Land landwirtschaftlich erzeugen. Die Türkei hat zum ersten Mal in

dieser Zeit konkret die Auswirkungen des Imperialismus erlebt.

Der Versuch der nach den Wahlen von 1973 gebildeten Regierung eine nach ihren Möglichkeiten unabhängige Politik zu verfolgen, ist durch ein Embargo beendet worden. Der kapitalistische Block ist in eine Krise geraten. Das Problem der gestiegenen Erdölpreise hat neuen Krisen den Weg geöffnet. Das Land ist in noch stärkere Krisen, als die von 1958 und 1970, getrieben worden. Mit dem Ziel die linken und demokratischen Kräfte zu vernichten, wurde auf eine besondere Kriegsführungsstrategie gedrängt. Die Türkei ist von 1965 an in einen Bürgerkrieg getrieben worden. Die Strategie ist unter Leitung des MIT (türkischer Geheimdienst-A.d.Ü.) und der Kontraguerrilla entstanden. Die Angriffe der Faschisten gegen das Volk haben sich zunehmend intensiviert. Die Lehrer, Professoren, Jugendlichen und Arbeiter, die sich gegen die Unterdrückung wandten, wurden zum bevorzugten Ziel dieser Angriffe. Von den USA ist mit derselben Methode wie in Lateinamerika der Guerillakrieg angefangen worden.

Diese Kräfte waren gezwungen im Volk Helfer zu suchen. Die USA hat aus diesen Gründen, um einem typischen revolutionären Guerillakrieg zu verhindern Kontraguerrilla Theorien entwickelt. Diese Theorie ist in der Praxis in den 60er Jahren in Lateinamerika angewandt worden.

Das Kapital hat die Streitkräfte zum Beschützer ihrer Profite gemacht.

DIE ZUKUNFT DER TÜRKEI

Die Türkei war 1977, in einer sehr bedrängten Lage, weil sie nicht rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen, gegen die ökonomischen Engpässe, in die sie seit 1975 geraten war, treffen konnte. Die mit dem ausländischen Kapital zusammenarbeitende Bourgeoisie hatte, wenn auch spät, angefangen nach Auswegen aus der Krise zu suchen. Mit den getroffenen Maßnahmen wurden die Krisenlasten, wie zu allen Zeiten, auf die Schultern des arbeitenden Volkes, abgewälzt. Daß die Ausmaße der Krise Grund für eine Politisierung breiter Volksmassen sein würden, die zu einer sozialen Explosion führen könnten, war abzusehen. Die Klassenwidersprüche würden zunehmend deutlicher werden. Der Kampf der arbeitenden Massen gegen die verschärfte Ausbeutung, würde zunehmend mit den Profitinteressen des Kapitals in Widerspruch geraten. Der Grund für die Krisen in die die Türkei so oft gerät liegt eben da und der Ausweg aus der Krise wird dann mit militärischen Mitteln gesucht.

Rostows Worte müssen in Hinsicht darauf betrachtet werden.

Der 12. September kann sicher nicht auf einen einzigen Grund zurückgeführt werden. Die ökonomisch-sozialen Bedingungen in der Türkei haben den 12.9. mit vorbereitet. Aber bei diesen sozial-ökonomischen Bedingungen spielt der US-Imperialismus eine entscheidende Rolle. Der 12. September entspricht, bei genauerm Hinsehen, der verdeckten Angriffstheorie. Auch wegen dem sich ändernden Gleichgewicht im Nahen Osten 1979/80, mußte die Türkei ein Land werden, auf das sich der Imperialismus besonders verlassen kann.

II. KAPITEL

DAS THEMA DAS THEMA DER ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE FRAGE DER ABWEICHUNG VON DER VERFASSUNG

Die Situation der Militärgerichte:

Wir möchten in diesem Kapitel, den 23 des Gesetzes mit der Nr. 1402 und in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit dieses Gerichtes neu diskutieren, nachdem wir den Platz der Militärgerichte in unserem Rechtssystem untersucht haben. Dieser Paragraph ermöglicht, trotz Aufhebung des Kriegsrechtes, den Fortbestand der Kriegsrechtsmilitärgerichte.

Auf die Bedeutung der Begriffe "Prinzip der Einheit der Gerichtsbarkeit", "Allgemeine und Spezielle Gerichte", "Normale und außerordentliche Gerichtsinstanzen muß kurz eingegangen werden, um das Thema besser zu verstehen:

Wie man weiß, ist die Herrschaft das erste und wichtigste Merkmal des Staates den Erwerb des juristischen Status der Nation. Beim Aufstellen von Regeln innerhalb des Staatsterritoriums, bei der Vollstreckung seiner Befehle, bei der Aufstellung und Sicherung einer Ordnung duldet er keine Einmischung. Er wird als einzige und erhabene Gesamtheit der Verfügungsgewalt definiert. Und während die Nation diese alleinige Herrschaft in drei unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen mit ihren "zuständigen Organen" praktiziert, konkretisieren sich diese in drei unterschiedliche Gewaltformen: Legislative, Exekutive und Judikative. Anders ausgedrückt bilden diese die drei untrennbaren Hauptelemente der Herrschaft. So wie eine herrschende Nation nicht mehr als eine legislative und eine exekutive Gewalt haben kann, so kann sie auch nicht mehr als eine judikative Gewalt haben.

Mit dem "Prinzip der Einheit der Gerichtsbarkeit" soll ausgedrückt werden, daß "alle Individuen, die der Souveränität eines Staates unterliegen von einer einzigen richterlichen Gewalt

abhängig" sein müssen. (Prof. Kunter: Strafrecht, 8.Aufl., S.127)

Innerhalb der Judikative eines Staates können je nach Notwendigkeit "Sondergerichte" gebildet werden. So wie sich innerhalb der ordentlichen Gerichte die Abteilungen "Zivilrecht", "Strafrecht" und "Handelsrecht" herausgebildet hatten, können sich auch andere Gerichte bilden. Damit kann das Urteilen über bestimmte Straftaten, die ein Spezialistenwissen erfordern, wie z.B. Grundeigentum, Verkehr, Nationale Sicherheit, Währungssicherheit noch besser gewährleistet werden. Dies sind die Gerichtsbarkeitsinstitutionen, die aus der Beschaffenheit der Arbeitsteilung und der Prozesse entstehen. Auch die Verwaltungsgerichte fallen unter diese Kategorie. Dies widerspricht nicht der Einheit der Gerichtsbarkeit. Das Verfassungsgericht dagegen ist sui generis ein spezielles Gericht. (Prof.Kunter S.131). Mit vollkommen unabhängigen Richtern, die aus der allgemeinen Gerichtsbarkeit gewählt wurden und mit einer Struktur, die dem natürlichen Richter entspricht, kann es wirklich nicht als diesem Gedanken zuwiderlaufend angesehen werden.

Im Hinblick auf unser Thema sind die Militärgerichte von besonderer Wichtigkeit: Die Staaten haben - wie jedes lebende Wesen auch - das Recht dazu ihre Existenz zu verteidigen und eine Armee aufzustellen. Weil die Existenz des Staates in der Rechtsordnung ihren Ausdruck findet, bildet einen Teil dieser Ordnung das Militärrecht.

Aber dadurch, daß "sie dem Befehl des Kommandanten unterstehen und sich in die Verwaltungshierarchie" eingliedert sind, wurden sie sehr zu Recht kritisiert (Rafet Tüzün). Deshalb sollten "die Militär Richter nicht dem Nationalen Verteidigungsministerium unterstehen, sondern dem Justizministerium; in Bezug auf Gehalt, Beförderung, Versetzung und Ruhestand sowie Sicherheit sollten sie dem Richtergesetz unterliegen. Keinesfalls sollten sie Uniform tragen, sondern Zivilkleidung." (Prof.S.Erman, a.a.O. S. 344-345)

Ein anderer Wissenschaftler dagegen äußerte in Bezug auf diese Gerichte, "Militärgerichte existierten in jedem Abschnitt der Geschichte. Es gibt keinen Grund gegen ein Verständnis von Militärgerichten zu sein, das sich an die Besonderheiten des militärischen Dienstes anpaßt." (Prof.F.Erem Strafrechtsbarkeitsrecht, 8.Aufl., S.101).

Damit: Einmal ganz abgesehen von der Schwierigkeit, die Begriffe des Gerichts, dessen Grundklage die Unabhängigkeit ist, mit dem des Militärs, das auf der Grundlage der Abhängigkeit beruht, zu vereinbaren. Es ist auch unmöglich, die Militärgerichte zu den oben aufgeführten "Sondergerichten" zu zählen, auch wenn der militärische Dienst sie notwendig macht und sie ausschließlich für Soldaten zuständig sind. Denn sie sind ,mitsamt des Kassationshofes, außerhalb des allgemeinen Justizapparates eine eigene Organisation in der Armee. Ursprünglich wurde der Militärgerichtsbarkeit bis zur Verfassung von 1961 kein verfassungsmäßiger Status zuerkannt. Es wurde sogar im Militärverfahrensgesetz Nr.1631, 30/C festgelegt, daß bei "Mobilmachung", in der Armee und in der obersten Heeresleitung diese Gerichte nur "unter Befehlsgewalt" des Kommandanten eingerichtet werden können. (Nahit Saclioglu:: Bahri Savcia Armagan. S.413).

So schrieb auch der ehemalige Vorsitzende des Militärkassationshofes Generalmajor Rafet Tüzün zu diesem Thema folgendes:

"Die Richter der Militärgerichte wurden der strengen Hierarchie der (Militär-)Verwaltung unterworfen. Diese Richter unterliegen den BEFEHLEN des Kommandanten, dem das Gericht untersteht. Sogar der Militärkassationshof ist ein Teil des hierarchischen Systems des Verteidigungsministeriums."(Milliyet, 12.Februar 1972)

Jedoch erkennt der Paragraph 6 des Europa-Abkommens, das auch von der Türkei unterzeichnet wurde, jedem "das Recht zu, vor ein unabhängiges und partielloses Gericht gestellt zu werden."

Auch heute werden, außer den Richtern des Hohen Gerichts, die Militär Richter nach dem Personalgesetz der türkischen Streitkräfte mit der Nummer 926, d.h. neben ihrer beruflichen Beurteilung nach dem "Offizierspersonalregister" (Subay Sicil Belgesi) befördert. (Nahit Saclioglu, a.a.O. S. 413)

Zur Eröffnung des Justizjahres 1988 hat der 1.Vorsitzende des Revisionsgerichtshofes, Herr Ahmet Cosar zum Thema Militärgerichtsbarkeit folgende Gedanken geäußert:

"Eine andere Tatsache, die sowohl mit dem Verständnis einer bürgerlichen Gesellschaft und der Typologie eines modernen Staates, als auch mit dem aus diesem Wertvorstellungen entstandenen Rechtsverständnis nicht in Einklang zu bringen ist, ist die, daß eine Gerichtsbarkeit mit zwei Hauptern - dem zivilen und dem militärischen - in unserer Verfassung und in Zusammenhang damit in der Organisation unseres Staates ihren Platz einnimmt.

Wie wir alle wissen, sind der Militärdienst und das Richteramt voneinander vollkommen

verschiedene Konstruktionen und in keiner Weise miteinander zu vereinbaren, zwei verschiedene und achtenswerte Berufssparten. So wie das Verhältnis von Befehl und Befehlsgewalt den Kern des Militärdienstes bildet, bildet es den Kern des Richteramtes, von und niemandem, von keiner Organisation Befehle anzunehmen. D.h. die Grundlage des einen ist die Abhängigkeit, des anderen die Unabhängigkeit.

Sei es aus dieser Sicht oder sei es aus dem bürgerlichen Gesellschaftsaufbau und -system, das man Demokratie nennt, sind wir der Ansicht, daß schon jetzt zu überlegen ist, ob in der zukünftigen Türkei eine Form von Militärgerichtsbarkeit erforderlich ist und ob ein Bedarf dafür da ist oder nicht.

Die Struktur dieser Gerichtsbarkeit, widerspricht offensichtlich dem Grundsatz des natürlichen Richters (dogal yargic ilkesi). Es ist kaum möglich, diese Struktur vor allem in den Regelungen des Kriegsrechtsgesetzes mit der Nummer 1402, mit dem zivilen Staat, der bürgerlichen Gesellschaft und dem modernen Demokratieverständnis in Einklang zu bringen."

Kurz zusammengefaßt: die Militärgerichte können nicht als ein besonderes spezialisiertes Gericht angesehen werden. Sie sind Institutionen, die dem Grundsatz der Einheit der Gerichtsbarkeit vollständig zuwiderlaufen.

Um die Stellung des Kriegsrechts in der Verfassung festzustellen, reicht es aus, die entsprechende Bestimmung zu betrachten, da die Verfassung von 1961 rechtlich bis 1982 Geltung hatte, danach " die neue Verfassung im Hinblick auf die Ausrufung des Kriegsrechtes die selben Bestimmungen enthält wie die von 1961".(Prof. Mümtaz Soysal: Die Bedeutung der Verfassung S.341). In Artikel 124 der Verfassung von 1961 steht:

"Bei Kriegszustand, beim Auftreten einer Situation, die einen Krieg unabdingbar macht, bei einem Aufstand oder einer gegen Vaterland und Republik gerichteten tätlichen und starken Unternehmung, oder wenn die Unteilbarkeit des Landes und der Nation von innen oder außen in Gefahr gebracht wird....wird das Kabinett aufgrund des Auftretens sicherer Beweise für die ausgedehnten Gewalttaten....die Freiheiten einschränken und außer Kraft setzen....in welcher Weise, wird vom Gesetz bestimmt."

Das "Gesetz", von dem hier die Rede ist, ist das Kriegsrechtsgesetz Nr. 1402.

Und in der neuen Verfassung wurde der in ähnlicher Form aufgebauten Kriegsrechtsbegründung folgender Satz hinzugefügt (122):

"Im Kriegszustand oder dem Bürgerkriegszustand ähnlichen Situationen....wird der Kriegsrecht ausgerufen, die Verwaltung wird den Streitkräften unterstellt."

Das erste und wichtigste Resultat ist: die Kriegsrechtsmilitärgerichte dürfen für die Begründung der Ausrufung des Kriegsrechtes ungeeignete und in keiner Verbindung zu Gründen wie z.B. "ausgedehnte Gewaltakte" stehende Gesinnungsverbrechen nicht zuständig sein. (So hat z.B. der Militärkassationshof zu Anfang entschieden, daß Kommunismuspropaganda nicht zu den Vergehen gehört, die Grund für die Ausrufung des Kriegsrechtes sind: 4.D 28.8.971-389/400). Das Kriegsrecht muß in allen Aktivitäten und Verfahrensweisen, Entscheidungen und Beschlüssen in diesem Bereich den grundlegenden Rechtsnormen entsprechen, und dabei vor allem mit den Bestimmungen der Verfassung im Einklang sein.

Aber weil die Zusatzändigkeitsbereiche der Kriegsrechtsgerichte ohne auf die Gründe für eine Ausrufung (des Kriegsrechtes) zu achten, sowohl im Hinblick auf den Ort und die Zeit, als auch auf die Vergehen in einer so gut wie unbegrenzten Weise ausgedehnt wurden, wurden diese Gerichte dem in der Verfassung verbotenen Zustand einer "Sonderinstanz mit Gerichtsbarkeitsbefugnis" genähert, und in einen Status versetzt, der der Einheit der Gerichtsbarkeit vollkommen zuwiderläuft. Wenn auch ihre Unabhängigkeit sehr umstritten ist, so kann es sein, daß manche gegen die Militärgerichte keinen Einspruch erheben. Aber ein Gerichtsverständnis, bei dem Zivilpersonen vor Gericht gestellt werden und mit dem Maß der "Gerechtigkeit des Kommandeurs" gearbeitet wird, kann nicht akzeptiert werden.

Wie sieht wohl die Situation in der Praxis aus? Wir wollen dies nun kurz untersuchen:

Das Kriegsrecht ist, wie bereits oben dargelegt, eine "außerordentliche) Form der Verwaltung, daran gibt es keinen Zweifel. Dies geht sowohl aus den Bestimmungen der Verfassung, die es regeln, als auch aus denen des Kriegsrechtsgesetzes klar hervor. Nur, wie strikt es auch sein mag, es ist unzweifelbar, daß es kein außerrechtliches Regime ist. Auf der Ebene der Legislative und besonders der Exekutive wurden statt für Memoiren und genaueren Studien Bücher voll noch nicht erlebter Beispiele von Rechtlosigkeit, Willkür und Zerstörung der grundlegendsten Menschenrechte praktiziert. Wir wollen es aber trotzdem der Zukunft überlassen, eine wirklichkeitsgetreue Aufstellung der "12.September-Justiz" herauszubringen. Wir denken, daß anhand von lediglich 2 Grundlagen unseres Verfassungsrechtswesens diese Periode bewertet

werden kann: Eine dieser Grundlagen ist der "Rechtsstaat", und der zweite der Grundsatz des "natürlichen Richters".

Wie man weiß, ist der "Rechtsstaat" oder auch der "an das Recht gebundene Staat" eine unabdingbare Eigenschaft des Staates in unserer Epoche. Und dies sagt aus, daß jegliche Art von Verfügung, die in seinem Namen ausgeübt wird, dem Recht entsprechen muß. Das heißt, daß die Gesetze Verfassungsmäßig und die Verwaltungsverfahren und Akten gesetzesmäßig sind. Anders ausgedrückt, das genaue Gegenteil des "Polizeistaates". Dieser Grundsatz, der in unserem Land das Produkt einer fast hundertjährigen geschichtlichen Entwicklung ist, kann zu den wegbereitenden Gründen für den 27. Mai gezählt werden (27. Mai 1961: Verfassung -d.Ü.) So heißt es sowohl in der Verfassung von 61 Art 2 als auch in der 82er Verfassung in den selben Artikel: "Der Türkische Staat ist ein Rechtsstaat".

Die Konkretisierung des Grundsatzes des Rechtsstaats wird hauptsächlich auf drei Wegen verwirklicht:

1. Mit der Kontrolle der Gesetze, ob sie mit der verfassungsmäßig sind (Kontrolle durch das Verfassungsgericht)

2. Mit der Kontrolle darüber, ob die Verwaltungsakten- und verfahren gesetzesmäßig sind (Kontrolle durch das Oberverwaltungsgericht und die Verwaltungsgerichte)

3. Und mit der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz.

Wir wollen nun diese Themen genauer untersuchen:

1. Man weiß, daß das Regime des 12. September sich nicht darum sorgt, ob die Gesetze den grundlegenden Rechtsnormen entsprechen. So hat es gleich nach der Machtübernahme das Kriegsrechtsgesetz geändert (7. 11. 1980 Gesetz Nr. 2337). Nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Verfassung betrug die Zeit der Incommunicadohaft sogar bei kollektiven Vergehen im Höchstfall 15 Tage, trotz dieser Bestimmung wurde sie auf 90 Tage ausgedehnt und allein das Kriegsrechtsgesetz wurde 14 mal geändert.

Ohnedies hat das 12. September-Regime das Verfassungsgericht de facto außer Kraft gesetzt, indem es durch das "Gesetz bezüglich der Verfassung" selbst darüber entschieden hat, daß jedes von ihm verabschiedete Gesetz der Verfassung entspricht; und indem es in die neue Verfassung ganz offen einen Zusatzartikel einfügte (Art. 15), wurden unter diesem Übergangsregime verabschiedeten 535 Gesetze einer Kontrolle entzogen. (Mit Zwischenregime/Ara rejim wird die Zeit nach einem militärischen Eingriff bezeichnet, in der ein antidemokratisches Regime herrscht, das die Verfassung außer Kraft setzt.-d.Ü.)

2. Eines der allerwichtigsten Anzeichen für einen Rechtsstaat ist die Gesetzesmäßigkeit Verwaltungsakten- und verfahren, und auch in dieser Beziehung kann leicht festgestellt werden, daß das Übergangsregime dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit insgesamt zuwiderläuft. Das Kriegsrechtskommandant wurde, wie wir oben bereits verdeutlicht haben, mit unbegrenzten Befugnissen ausgestattet, wie sie nicht einmal einem Heereskommandanten an der Front übertragen werden, und darüberhinaus wurde in Bezug auf die Anwendung dieser Befugnisse nicht einmal der geringsten Kontrolle unterworfen. So wurden z.B. die seit Jahren immer noch andauernden und von der Öffentlichkeit als 1402'er bezeichneten Fälle von tausenden von öffentlichen Bediensteten, die auf Befehl des Kommandanten (1402/2 und gesetz Nr. 2301-19.9.1980) aus dem Dienst entlassen worden waren, der Arbeitslosigkeit und dem Hunger ausgeliefert. Gegen solch eine unbarmherzige, starre und unrechtmäßige Vorgehensweise gibt es keine gesetzliche Einspruchsmöglichkeit, da das Gesetz die Bestimmung enthält, daß bezüglich des administrativen Vorgehens des Kriegsrechtskommandanten "keine Anfechtungsklage zulässig ist, und er für persönliche Fehler nicht zur Verantwortung gezogen werden kann." (1402/ 3: 14. 11. 1980-Gesetz Nr. 2342)

3. Ein anderes Maß für den Rechtsstaat ist die UNABHÄNGIGRE GERICHTSBARKEIT Dies ist für die Gewährleistung sowohl dessen, daß die Gesetze rechts- und verfassungswidrig sind, als auch, daß die Verwaltung den Gesetzen Folge leistet, ein außerordentlich wichtiger Punkt. In der Praxis ist dies auch der wirksamste Weg, dem Bürger Rechtssicherheit zu geben. Denn im gesellschaftlichen Leben steht der Faktor Mensch letztlich an zentraler Stelle. Der Richter steht bei der Anwendung und Auslegung der Gesetze unter einer großen Verantwortung und er muß in der Lage sein, völlig unabhängig zu entscheiden. Dies kann er aber nur, wenn er frei von äußeren Einflüssen und persönlichen Ängsten, sowie unabhängig von bestehenden ökonomischen, sozialen und besonders politischen Mächten ist. Bei der Gewährleistung von Ruhe und Sicherheit für die Gesellschaft, in der jegliche Unterdrückung und Willkür unterbunden werden, ebenso für das Gedeihen und die Weiterentwicklung des menschlichen Wesens, wie für sein Glück, ist der wesentlichste Punkt sicherlich die Einhaltung der Menschenrechte. Dies ist

auch die wichtigste Frage der zeitgenössischen verfassungsbewegungen. Deshalb begnügt man sich nicht mit der Verankerung der Menschenrechte in den Verfassungen, sondern unterzeichnet internationale Abkommen.

Aber trotz alledem werden diese Rechte und Freiheiten manchmal in Krisenzeiten der Gesellschaft oder auch in einer bewußt herbeigeführten Krisensituation zugunsten einer Klasse oder Minderheit oder sogar - wie wir es in den letzten Jahren erlebten - zugunsten der politischen Rechte, der Machtgier oder primitiven Komplexe eines Kommandanten geopfert.

Aus diesem Grund ist der zentrale Punkt für die Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit die UNABHÄNGIGE GERICHTSBARKEIT.

Im Bewußtsein dessen steht in der Verfassung in Art. 9: "Die Berechtigung zur Gerichtsbarkeit haben unabhängige Gerichte im Namen des Volkes.", und im Abschnitt "Gerichtsbarkeit" steht: "Richter sind in ihrer Funktion unabhängig. Sie entscheiden in Einklang mit der Verfassung, mit Gesetz und Recht nach ihrem Gewissen. Kein Organ, keine Instanz, Behörde oder Person kann den Gerichten und Richtern bei der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeitsbefugnis Direktiven oder Befehle erteilen, Erlasse herausgeben, Empfehlungen aussprechen oder sie beeinflussen." (982/138-961/132)

Diese Verfassungsregeln gelten selbstverständlich auch für Militärgerichte, darüberhinaus für Kriegsrechtsmilitärgerichte und deren Richter. Sie entscheiden auch "im Namen der Türkischen Nation" und zweifellos "unabhängig in ihrer Funktion" im Einklang mit Verfassung, Gesetz und Recht nach ihrem Gewissen. Kein Organ, keine Instanz, Behörde oder Person darf (diesen) Gerichten und (auch) diesen Richtern bei der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeitsbefugnis Direktiven oder Befehle erteilen, Erlasse herausgeben, Empfehlungen aussprechen oder sie beeinflussen. Denn die Verfassung hat diese Bestimmungen in dem Abschnitt über die Gerichtsbarkeit unter dem Titel "Allgemeine Bestimmungen" geregelt, und die Militärgerichtsbarkeit hat sie nicht in einen anderen Teil, sondern in eben diesen Teil plaziert. In einer Form, die keinen Zweifel zuläßt, wiederholt sie noch einmal in einem extra Paragraphen:

"Die Einrichtung von Militärgerichtsbarkeitsorganen (und natürlich auch von Kriegsrechtsgerichten), ihre Arbeitsweis. Die Militärrichter betreffende Verwaltungsformalitäten ...werden nach den Prinzipien der Unabhängigkeit der Gerichte, die Sicherheit des Richteramtes..(145) geregelt."

Die rechtliche Situation ist so. Wie sieht aber die Wirklichkeit aus.

Es ist vielleicht nicht nötig, dies ausführlich zu schildern. Denn die nahe Vergangenheit haben wir alle zusammen erlebt und gegenwärtig erleben wir gerade gemeinsam eine Periode der Fortführung dessen. Aber wir sehen es heute als nützlich an, einige Wahrheiten kurz zur Sprache zu bringen, um sowohl unser Gedächtnis aufzufrischen, als auch denen, die in der Zukunft diesen Prozeß von neuem aufgreifen und untersuchen werden, ein Beispiel zu geben, in welchem Maß die Kriegsrechtsgerichte unabhängig sind:

Der damalige Kriegsrechtskommandant von Ankara Recep Ergun, der heute als Abgeordneter einer Partei (ANAP-d.Ü.) im Parlament sitzt, sagte in einer von der Zeitung Cumhuriyet veröffentlichten Reihe unter dem Titel 12. September-Justiz als Antwort auf Beschuldigungen bezüglich einer Einmischung seinerseits gegen Gerichte und Staatsanwälte wörtlich folgendes:

"Das erhabene türkische Volk weiß sehr gut, daß die Gerichte die einzige Instanz sind, die befugt ist, im Namen der türkischen Nation Recht zu sprechen. Die Kriegsrechtskommandanten sind nicht befugt, aufgrund den Verfahrensgesetzen den Gerichten Befehle zu erteilen oder einzugreifen. Ohnehin gestatten die ehrenhaften türkischen Richter dies nicht. Und während meiner Dienstzeit gab es so ein Beispiel nicht." (Ugur Mumcu: 12. September-Justiz, S.95)

Wie schön, nicht wahr? Wenn nur die Wirklichkeit auch so sein könnte. Aber der Hauptverantwortliche dafür, daß allein im Kriegsrechtsgebiet Ankara tausende von Menschen die Folterstätten durchliefen und eine große Anzahl zu Krüppeln wurde oder starb, ist dieser Kommandant. Die Worte dieses Kommandanten werden von seinem eigenen Militärstaatsanwalt Generalmajor Nurettin Soyer, dem Gerichtspräsidenten Generalmajor Niyazi Cagin, und Major Üstün Gürcan, einem Richter, der ebenfalls diesem Prozeß vorsah, dementiert und sie bringen den ausgeübten Druck zur Sprache. Was Staatsanwalt Nurettin Soyer erzählt, füllt ein Buch. Wir werden uns damit begnügen, seine Worte bezüglich zweier Personen zu zitieren, die auch Angeklagte dieses Prozesses waren und auf der Polizeistation and den Folgen der Folter gestorben sind. Diese jungen Leute sind Behcet Dinlerer und Zeynel Abidin Ceylan.

Hören wir Staatsanwalt Soyer:

"... Ein Junge namens Behcet Dinlerer wird auf der Polizeistation verhört. Während des Verhörs fällt er ins Koma. Er wird in die medizinische Fakultät gebracht. Eigentlich müßte er ins Gülhane

Krankenhaus (militärisches Krankenhaus -A.d.Ü.) eingeliefert werden. Hier wird er 10,15 Tage behandelt, aber er kann nicht gerettet werden. Der Junge stirbt...Ich habe ein-paar Staatsanwälte beauftragt. Sie gingen los. 'In dieser Sache gibt es einige Ärzte, auf die Druck ausgeübt wird.'(sagten sie). 'Dann vertieft die Ermittlungen'(sagte ich). Unsere erste Feststellung war, daß der Dekan der medizinischen Fakultät Celal Sungur - er soll mit zwei Pistolen herumlaufen - Ärzte unter Druck setzt. Daraufhin vertiefen wir unsere Untersuchungen, die auch Celal Sungur umfaßt... Nach mir ruft der Kommandant an. 'Der ranghöchste stellvertretende Staatsanwalt soll diese Akte zu mir bringen'sagt er... Morgens um 6 klingelte das Telefon. 'Ich bin's, Recep Ergun... Komm schnell rauf.'...Ich ging rein, er gab mir ein Schreiben... In diesem Schreiben hieß es: 'Obwohl Sie nicht befugt sind, haben Sie einen Dekan der Universität in eine schwierige Lage gebracht, Sie haben dazu keine Befugnis, Sie überschreiten Ihre Zuständigkeit. Ohnehin haben Sie in der MHP-Angelegenheit Untersuchungen eingeleitet, obwohl ich Ihnen keinen Befehl dazu gab'...Ein Schreiben, das mich in dieser Art sehr schwer beschuldigte. Nachdem ich das Schreiben entgegengenommen hatte, sagte ich in seinem Zimmer noch:'Sie tun mir unrecht'. 'Bitteschön mein Herr, raus hier'sagte er.'(Ugur Mumcu:12.September-Justuz, S.29-32) (Hier müssen wir sofort klarstellen, wenn General Ergun auch sagt, sei es in seiner Antwort an Cumhuriyet, sei es in seinen hier zitierten Worten, er habe keinen Durchsuchungsbefehl in Bezug auf die MHP gegeben, daß die in diesem Zusammenhang stehende Dokumentation vom 14.9.80 mit der Nummer 1980/5200, die der General selbst unterschrieben hat, in dem Buch erschienen ist.)

Wenn gerade die Rede von Behcet Dinlerer und Recep Ergun ist, müssen wir auch dies hinzufügen: Sie alle haben es sicherlich auch in den Zeitungen gelesen. Nachdem der berühmte General als Abgeordneter in einer im Parlament verlesenen Presseerklärung beim Parlamentspräsidenten die Aufhebung seiner Immunität beantragt hat, erklärte er seinen Antrag:

Hiermit bitte ich Sie aus meinen eigenen freien Willen heraus, meine Immunität aufzuheben, damit ich bei dieser Gelegenheit der Gerechtigkeit ein weiteres Mal dienen kann und eine richtige Antwort geben kann auf die gegen mich gerichteten einerseits lächerlichen andererseits ekelhaften Behauptungen und Beschuldigungen, die, von der Wirklichkeit weit entfernt, von gewissen bekannten Stimmen in hinterhältiger Weise verbreitet werden, und von denen ich glaube, daß sie die türkische Öffentlichkeit und Justiz unnötig stören und beschäftigen. Ich weiß nicht, wie man versucht, meinen Namen jetzt in der letzten Phase des Prozesses mit diesem in Verbindung zu bringen, der von den unabhängigen Justizorganen seit 9 Jahren geführt wird und dessen Angeklagte per Gericht feststehen."

Außerdem sagte er auch folgendes:

Falls jedoch Begriffe wie Rechtsstaat und Menschenrechte in diesem Land eine Bedeutung haben, müssen die Verantwortlichen auf jeden Fall zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Fall von Zeynel Abidin Ceylan ist ein weiteres Beispiel dafür, wie unter dem Kriegsrecht Druck auf Staatsanwälte ausgeübt worden ist. (Ceylan war Angeklagter des Prozesses und wurde unter Folter ermordet- A.d.Ü.).

Staatsanwalt Soyer sagte darüber:

"Ein Mensch namens Zeynel Abidin Ceylan starb auf der Sicherheitsdirektion. Ich beauftragte sofort einen Staatsanwaltsassistenten damit, dem Fall nachzugehen. Der Staatsanwaltsassistent ging zusammen mit dem Gefängnisarzt zur Sicherheitsdirektion und zum Gülhanekrankenhaus. Auf dem Weg erzählte der Arzt: "Ich mache zur Zeit die erste ärztliche Untersuchung der Angeklagten, die ins Gefängnis kommen. Auch junge Mädchen und Frauen kommen in sehr schlechtem Zustand an. Ist es nicht möglich, daß zu verhindern?" Er erzählte weiter, daß die Gefangenen auf der Sicherheitsdirektion körperlicher Bestrafung ausgesetzt sind. Gerade als mich der Staatsanwaltsassistent von dem Gespräch unterrichtete, wurde ich telefonisch zum (Kriegsrechts-A.d.Ü.) Kommandanten gerufen.

Im Büro des Kommandanten saß auch der Direktor der Sicherheitsdirektion in Ankara, Ünal Erken. Der Kommandant fragte mich, was passiert sei. Ich erzählte, daß der Grund für den Mord an Ceylan wahrscheinlich Prügel gewesen seien. Und daß wir noch auf den Autopsiebericht warten würden. Der Kommandant unterbrach mich plötzlich: "Belastet die Polizei nicht so", sagte er. Der Staatsanwaltsassistent Engis Tunga erwiderte darauf hart:"Mein Herr, es handelt sich dabei schließlich um den Tod eines Menschen."

Der Kommandant wandte sich an den Direktor der Sicherheitsdirektion und sagte: "Sehen sie, mit solchen Staatsanwälten vergeude ich meine Zeit..." Er fing zu brüllen an: "Wer ist denn dieser Doktor?" Sofort wurde der Arzt aus dem Gefängnis geholt. Kaum hatte er den Raum betreten, schrie ihn der Kommandant an: "Du bist ein geschwätziger Kerl. Wie kannst du nur soviel

quatschen?... Raus mit dir!" Den Arzt haben wir nie wieder gesehen. Er soll entlassen und an einen anderen Ort verbannt worden sein." (Ugur Mumcu, age S.33-35)

Nun folgt das Beispiel des pensionierten Richters Major Üstün Günsan. Zunächst hören wir uns wieder Staatsanwalt Soyer dazu an:

"Engis Tunga führte die Untersuchung gegen die Architekten- und Ingenieurkammer durch. Aber dem Wunsch des Kommandanten Haftbefehl zu erlassen kam er nicht nach. Auch der Richter erließ keinen Haftbefehl. Daraufhin legte der Kommandant Widerspruch ein. Der Richter des Widerspruchgerichts war Üstün Günsan."

Der Richter Üstün Günsan schilderte den Fall so:

(Der Kommandant hatte Üstün Günsan in sein Büro gerufen.-A.d.Ü.). Sofort nachdem ich eingetreten war, begab sich der Kommandant, ohne etwas zu sagen, an seinen Arbeitstisch. Auf dem Tisch lag ein Urteil mit meiner Unterschrift. Er wandte sich zu mir und begann zu schreien: 'Das ist eine Respektlosigkeit mir gegenüber, eine Unverschämtheit.' Darauf erwiderte ich: 'Beim Verfassen von Urteilen, denke ich nicht daran, mich ihnen gegenüber respektvoll zu verhalten.' Daraufhin sagte er: 'Bist du nicht dazu da jeden der vor dich gebracht wird zu verurteilen? Nun gut, geh raus.' (Ugur Mumcu age. S.35-37).

Der Schriftsteller Ugur Mumcu merkt dazu noch an: "Üstün Günsan wurde nach diesem Vorfall zuerst zum militärischen hohen Verwaltungsgericht, später nach Diyarbakir (in Kurdistan-A.d.Ü.) versetzt. Das bedeutet, daß ein Richter wegen seines Urteils verbannt worden ist.

Oberst Niyazi Cagin ist ein weiterer Richter, der strafversetzt worden ist. Er war der vorsitzende Richter im Prozeß gegen die (islamische) Nationale Heilspartei (MSP). In einem Interview sagte er dazu:

"Ich war vorsitzender Richter im MSP-Prozeß beim Kriegsrechtsgericht Nr.1, in Ankara. Ich hatte mich für die Freilassung von drei Angeklagten ausgesprochen. Der Kommandant rief mich in sein Büro. Nachdem er Tee bestellt hatte, fand folgendes Gespräch zwischen uns statt:

- Mein Oberst, Sie sollen die Freilassung einiger Angeklagter gefordert haben.

- Das ist richtig, und zwar für drei Personen.

- Wie ist so etwas denn überhaupt möglich? Wir versetzen euch Truppenoffiziere an solche Stellen, damit ihr unsere Anschauungen ausführt. Die Angeklagten dürfen auf keinen Fall freigelassen werden.

- Sie sind lange genug in Haft gewesen. Für eine noch längere Haftdauer fehlen die Beweismittel.

- Was heißt das, es gäbe keine Beweismittel. Recherchiert, untersucht die Akten sehr genau.

Ihr werdet dann schon genügend Beweismittel finden. Ich werde mit Nurettin Soyer sprechen. Ich will keine Freilassungen.

Zwei Monate später wurde ich nach Diyarbakir und kurz danach nach Van (beides kurdische Städte-A.d.Ü.) versetzt.

Auch ein Richter unseres Prozesses wurde von demselben Kommandanten, weil er Freilassungen zugestimmt hatte, in sein Büro gerufen. Das haben wir schon vorher dargelegt.

Diesen Beispielen können noch andere hinzugefügt werden.

- Kurz vor Beendigung des Prozesses gegen Bekir Pullu, der wegen der Folterung unserer Mandanten Oguzhan Müftüoğlu und Nasuh Mitap angeklagt war, wurde der Richter Naci Ünver, einer der wichtigsten Personen in Zusammenhang mit diesem Prozeß, aus seinem Amt entlassen.

- Richter Hauptmann Kemal Uygur wurde nach Diyarbakir versetzt, weil er Ahmet Yıldız freigesprochen hatte.

- Richter Fehmi Pekmezci wurde sofort nach Cubuk versetzt, nachdem er den Halkevleri-(fortschrittlich sozio-kulturelle Vereine -A.d.Ü.) Prozeß mit Freispruch beendet hatte.

- Der Richter Major Mehmet Sever wurde nach Erzincan (kurdische Stadt -A.d.Ü.) versetzt, nachdem er den sogenannten Intellektuellen-Prozeß mit einem Freispruch beendet hatte.

DAS PRINZIP DES "NATÜRLICHEN RICHTERS".

Wenn man die Stellung der Kriegsrechtsgerichte in unserem Rechtssystem untersucht, dann muß dabei auch das Prinzip des "natürlichen Richters" berücksichtigt werden.

Der Begriff des "natürlichen Richters" bedeutet bekanntermaßen, daß der Richter gesetzmäßig bestimmt worden ist, bevor das Delikt verübt wurde.

Mit anderen Worten: Die Gerichte müssen schon vor der Ausübung des Delikts und vor dem Feststehen der Angeklagten bestimmt worden sein. Das Gegenteil bedeutet, daß die Einrichtung des Gerichts und die Anklage sich nach dem Delikt und den Angeklagten richten.

In der Verfassung von 1961 heißt es in dem Kapitel "Der Weg der natürlichen Anklage":

"Niemand kann irgendeiner anderen Instanz, als der des natürlichen Richters vorgeführt werden.

Außerordentliche Instanzen mit Anklagebefugnis, die dazu führen, daß jemand vor einer anderen Instanz, als der des natürlichen Richters vorgeführt wird, sollen nicht eingerichtet werden."

Dieser Artikel der Verfassung mit dem Titel "Der Weg der natürlichen Anklage" wurde umbenannt in "Der Weg der gesetzlichen Anklage". Er wurde so umgeschrieben: "Niemand darf einer anderen Instanz, als dem gesetzlich vorgesehenen Gericht vorgeführt werden. Es sind kein außerordentliche Instanzen mit Anklagebefugnis einzurichten, die dazu führen, daß jemand vor einer anderen Instanz, als dem gesetzlich vorgesehenen Gericht angeklagt wird."

Um die Position der Kriegsrechtsgerichte in unserem Rechtssystem zu verstehen, ist es auch wichtig zu untersuchen, wie die Militärrichter und -staatsanwälte ernannt werden:

Bekannterweise erfolgt die Ernennung der Militärrichter und -staatsanwälte, sowie der Offiziersmitglieder durch die Vorsitzenden des Generalstabs und der Kommandanten der Streitkräfte, sowie des Generalstabspräsidenten und einer Gruppe von Beratern. Die Ernennung erfolgt also nicht durch ein unabhängiges Gremium, sondern durch Befehle der Verwaltungshierarchie.

Dieser Zustand ist weder mit dem Prinzip des "unabhängigen Richters", noch mit dem des "natürlichen Richters" vereinbar. Nicht nur wir und unzählige andere Juristen sagen, daß die Kriegsrechtsgerichte nicht unabhängig sind und daß die Richter dieser Gerichte keine Sicherheit im bekannten Sinne haben. Selbst Generäle, die anfangs das 12. September Regime unterstützt haben, sind der gleichen Auffassung.

Unser Land hat innerhalb von 30 Jahren drei Militärputsche erlebt. Regierungen wurden abgesetzt, Parlamente geschlossen. Menschen wurden hingerichtet. Und jedesmal wurde der Staat neu geordnet: zwei Verfassungen wurden erlassen. Unsere Justiz ist zu einer abhängigen Justiz gemacht worden. Die Kriegsrechtsgerichte sind das beste Beispiel dafür.

KRIEGSRECHTSGERICHTE NACH DER AUFHEBUNG DES KRIEGSRECHTSZUSTANDES

Der Paragraph 23 des Gesetzes 1402:

Dieser Paragraph enthält die Bestimmung, daß die militärischen Kriegsrechtsgerichte ihre Tätigkeit auch nach Aufhebung des Kriegsrechts, bis zur Beendigung der von ihnen begonnenen Prozesse, fortsetzen können.

Der Paragraph lautet:

"Nach Aufhebung des Kriegsrechts, setzen die Militärgerichte des Kriegsrechtes ihre Tätigkeit fort, solange bis die Prozesse, die vor ihnen verhandelt werden beendet sind..."

Daß unsere Mandanten Jahre nach der Aufhebung des Kriegsrechtes immer noch vor ihrem Gericht angeklagt werden, das sich in der Militärgarnison Mamak befindet, ist auf diesen Paragraphen zurückzuführen.

Eine kurze Vorgeschichte des Paragraphen:

Ein Artikel, der solchen Gerichten auch nach Aufhebung des Kriegsrechtes die Möglichkeit gibt, ihre Tätigkeit fortzusetzen, gibt es weder in der Verfassung von 1924, noch in der von 1961. Die gewaltsamen Methoden, die nach der Ausrufung des Kriegsrechtes angewandt worden sind, beunruhigen nach dem Übergang in eine ordentliche Phase die Gesellschaft. Die Mehrzahl der Angeklagten, werden von zivilen Gerichten meistens sofort freigelassen oder freigesprochen. Diese Situation muß die Herrschenden sehr gestört haben. Deswegen wurde dem Kriegsrechtsgesetz mit der Nr. 1402 des 12. März Regimes folgende Vorschrift hinzugefügt:

"Nach Aufhebung des Kriegsrechtes haben diese Gerichte ihre auf die nicht beendeten Aufträge beschränkte Tätigkeit fortzusetzen."

Diese Ergänzung dient dazu, daß diejenigen die von den Regierenden über Radio, Fernsehen und Presse jahrelang verurteilt wurden, nicht ohne weiteres freikommen, sondern hohe Strafen erhalten. (M.23.) (Bülent Tanör: Cumhuriyet, 8.11.1985).

Das Verfassungsgericht hat aber diesen Paragraphen im Februar 1972 mit folgender Begründung abgeschafft.

"1. Die Vorschriften des Artikel 124 der Verfassung gestatten nicht, daß einige Teile der Kompetenzen, die dem Kriegsrecht zu eigen sind, nach der Beendigung des Kriegsrechtes, in Kraft bleiben.

2. Artikel 138 Absatz 3 der Verfassung beinhaltet die Bestimmung, daß die aus dem Kriegsrecht hergeleiteten Kompetenzen der Militärgerichte auf die Dauer des Kriegsrechtes befristet sind und mit der Aufhebung des Kriegsrechtes außer Kraft treten. Die ordentliche Rechtsordnung muß dann mit all ihren Notwendigkeiten wieder eingeführt werden. Nach Aufhebung des Kriegsrechtes verlieren die Militärgerichte die Eigenschaft, für Kriegsrechtsdelikte und -Täter Gerichte zu sein, 'denen man aufgrund den Gesetzen unterliegt.' Mit der Verlängerung der Kompetenzen des Kriegsrechtes, richtet man Sondergerichte mit Anklagekompetenz ein. Dieser

Weg führt dazu, daß jemand nicht vor dem gesetzlich bestimmten, sondern vor einer anderen Instanz vorgeführt wird. Das steht in Widerspruch mit den Vorschriften des veränderten Artikel 32 der Verfassung." (Beschuß Nr. 15, 16.2. 1972, E 971/31, K: 972/5)

Wir stellen Euch die Frage: Wie könnt ihr Urteile in einem Prozeß fällen, in dem gegen mehrere Todesstrafe beantragt wurde und der mit schwerer moralischer Verantwortung behaftet ist, wobei der erläuterte Paragraph, der die Grundlage Eures Gerichts darstellt, zumindestens in der dargestellten Form fragwürdig ist.

VOM STANDPUNKT INTERNATIONALER ABKOMMEN:

Die "europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten" (Rom-1950), ist auch von unserem Land unterzeichnet worden. Artikel 15 der Konvention lautet:

"Art.15(Einschränkungen der Rechte und Freiheiten in Krieg- und anderen Notstandsfällen) (1) Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, kann jeder der Hohen Vertragsabschließenden Teile Maßnahmen ergreifen, welche die in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, und unter der Bedingung außer Kraft setzen, daß diese Maßnahmen nicht in Widerspruch zu sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen.

(3) Jeder Hohe Vertragsabschließende Teil, der dieses Recht der Außerkraftsetzung ausübt, hat den Generalsekretär des Europarates eingehend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe zu unterrichten. Er muß den Generalsekretär des Europarates auch über den Zeitpunkt in Kenntnis setzen, in dem diese Maßnahmen außer Kraft getreten sind und die Vorschriften der Konvention wieder volle Anwendung finden."

Die Türkei, als ein Hoher Vertragsabschließender Teil, hat sich verpflichtet, die Bestimmungen der Antifolterkonvention einzuhalten und z.B. den Europarat über die Ausrufung des Kriegsrechts und seine Beendigung zu informieren.

Wie kann das Gericht diesen Vereinbarungen zum Trotz, seine Tätigkeit unter Berufung auf Art. 23 des Kriegsrechts weiter fortsetzen?

Auf einen wichtigen Punkt wollen wir besonders hinweisen: Das Verfassungsgericht besteht nach wie vor auf folgender Entscheidung:

"Nach Aufhebung des Kriegsrechtes, verlieren die Militärgerichte ihre Eigenschaft Gerichte zu sein, denen man aufgrund von Kriegsrechtsdelikten und als Kriegsrechtsverbrecher gesetzlich zu unterliegen hat. Die Verlängerung von Kompetenzen, die unter dem Ausnahmezustand gelten, bedeutet die Einrichtung von Gerichten mit Sonderbefugnissen. Das führt dazu, daß jemand nicht vor dem gesetzlich vorgeschriebenen Gericht, sondern vor einer anderen Instanz angeklagt wird."

Zum Schluß wollen wir aus der Schrift des großen Wissenschaftlers Prof. Hifzi Veldet Velidedoglu zitieren, die letzte Woche, am 5.2. 1989, in der Cumhuriyet (angesehene türkische Tageszeitung - A.d.Ü.) abgedruckt war. Sie hat die Überschrift: "Die Ungerechtigkeiten" legalisieren."

Die Zeit des 12. September, wird von der zukünftigen Geschichtsschreibung, als eine Periode charakterisiert werden, in der die "Ungerechtigkeiten legalisiert" wurden... Nitekim werden die in der Anklageschrift aufgeführten Vorwürfe veröffentlicht, aber die Veröffentlichung der Verteidigung wird verboten. (Genau das ist in diesem Prozeß passiert. Die Verteidigungsschrift der Angeklagten, die im Januar 1989 gedruckt werden sollte, durfte nicht erscheinen. Der Druckereibesitzer und der Herausgeber wurden festgenommen.) Die Militärgerichte setzen ihre Anklagetätigkeit fort, obwohl der Kriegsrecht schon seit Jahren in der ganzen Türkei aufgehoben ist. In welcher zivilisierten westlichen Demokratie hat man so eine Situation erlebt. Diese Maßnahme widerspricht dem Recht. Dies zeigt, daß die Gesinnung des 12. Septembers weiter existiert. Übrigens bedeutet es auch Mißtrauen zivilen Gerichten gegenüber. Die Gerechtigkeit ist eine Einheit, sie kann nicht in zivile und militärische geteilt werden. Militärgerichte können nicht darauf bestehen, einen Prozeß den sie während des Kriegsrechts begonnen worden haben, trotz Aufhebung des Kriegsrechtes, auf jeden Fall zu beenden. Die Akten müssen den zivilen Gerichten übergeben werden und die Prozesse müssen dort verhandelt und abgeschlossen werden. In einem Rechtsstaat ist das erforderlich."

Wir fordern: Die Übergabe des Prozesses an die eigentlich zuständigen, rechtlichen Anklageinstanzen.

Falls das ihrem Rechtsverständnis nicht entspricht, fordern wir den Fall vors Verfassungsgericht zu bringen.

3. KAPITEL

**DIE FALSCHEN HERANGEHENSWEISEN IN DIESEM PROZESS
AUS WELCHEN BEDINUNGEN RESULTIERT DIESE PROZESS**

Wir hatten als Verteidiger am 6.12.1982, bevor mit den Befragungen angefangen wurde, dem Gericht einen gemeinsam unterschriebenen Antrag vorgelegt, in dem folgendes erklärt wird: "Die Notwendigkeit, daß die Voruntersuchung vom Staatsanwalt selbst geführt wird....Die Vernehmung durch die Polizei, das Durchführen von Ortsterminen und ähnlichen Vorgehensweisen durch die Polizei ungesetzlich sind... daß diese die Eigenschaft als Beweisführer nicht besitzt... daß es rechtlich nicht zulässig ist, daß die inhaftierten Angeklagten für eine nochmalige Befragung und ähnliche Verfahren von der Strafanstalt zur Sicherheitsdirektion gebracht werden..." Desweiteren wurde gefordert, "daß die Verurteilungen gestoppt werden" und "die Akten zurück zum Staatsanwalt geschickt werden."

Demgegenüber sagte das Gericht:

"Aus der Untersuchung der Akte gehe hervor, daß die Protokolle von den Aussagevernehmungen, das Durchführen von Ortsterminen durch die Sicherheitskräfte gemacht werden...."

"...daß das Gericht nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1402 zusammengesetzt sei und die die Ordnung betreffenden Bestimmungen nach Gesetz Nr. 1402 und Gesetz Nr. 353 existieren...."

"...daß die Voruntersuchung nicht nur aus der Aussagevernehmung der Angeklagten und den Ortsterminen bestehe, sondern dazu von schriftlichen Dokumenten, die notwendigen genauen Ermittlungen, Zusammenstellung der Autopsieberichte... die Überweisung an Untersuchungsrichter und die Sammlung von Beweisen zum Vor- und Nachteil der Angeklagten eingeschlossen sind...."

Die Angeklagten, deren Aussagen bereits nach Vernehmung durch die Polizei zu Protokoll genommen wurden, werden nochmals durch die Militärstaatsanwälte vernommen"... sie nochmals von dem Friedensrichter befragt werden und somit die Aussage feststeht...die Sammlung von Autopsie-, Kriminalistikberichten und die Anhörung von Zeugen durch Staatsanwälte selbst erfolgt,

"daß die Feststellung der Aussagen der Angeklagten in der Vorbereitungsphase durch die Sicherheitskräfte keine Verletzung der Gesetze darstelle..."

"Obwohl die Aussagen der Angeklagten, vernommen durch die Sicherheitskräfte nicht als Beweis angeführt werden dürfen, werden die polizeilichen Aussagen der Angeklagten, die verhört wurden, in ihrem Beisein vorgetragen...."

"daß der Transport der Gefangenen von der Strafanstalt zur Sicherheitsdirektion sich auf das Gesetz Nr 1402, 2439 und den Zusatzartikel 7 stützt...."

"...daß die Untersuchung gegen einige Personen durch Militärkräfte von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft abhängt...."

"...daßder nochmalige Transport der Gefangenen zur Polizei wegen eines Vorfalls, einer anderen Strafanzeige oder einer Gegenüberstellung wegen eines anderen Vorfalls und im Falle, daß in einigen Aussagen ihre Namen erwähnt werden, nicht gegen das Gesetz verstößt...."(DT.84-87).

Das Gericht lehnte unsere Forderungen mit diesen Begründungen ab.

Wir sind der Meinung, ...,daß die Ansichten, die wir in unserem Antrag vorbringen und die Ansichten, die das Gericht in der Zwischenentscheidung vorbrachte in dieser Etappe des Prozesses noch einmal diskutiert werden müssen. Somit wird noch einmal vor Augen geführt, ob dieser Prozeß dem Gesetz entsprechend eröffnet wurde.

Wir meinen, daß eine juristisches Urteil auf einer Voruntersuchung beruhen muß, die sich gleichzeitig auf die Menschenrechte und zeitgenössische juristische Prinzipien stützt.

Aus diesem Grund, folgend den gesetzlichen Verordnungen in unserem Recht möchten wir durch Aufklärung und Diskussion, die Art und Weise der Voruntersuchung, die Vorgehensweisen gegen die Angeklagten dieses Prozesses darlegen.

Wie Sie wissen besteht eine öffentliche Klage aus Vor-, und Enduntersuchungsstufen. Dieser Unterschied ist ein allgemeiner Unterschied des Strafprozessordnung. Die Voruntersuchung ist die Vorbereitung für die Etappe der öffentlichen Klage, auf die die Enduntersuchung folgt. Aus diesem Grund ist ein Anklage ohne Voruntersuchung undenkbar. Da die Aufgabe der Voruntersuchung die Vorbereitung der Enduntersuchung ist, versteht es sich von selbst, dass im Prozess die Enduntersuchung wichtiger ist. Obwohl die Enduntersuchung wichtiger ist, bestehen in den Gesetzen für die Voruntersuchung Bestimmungen, da diese für jeden Prozess unvermeidlich sind. Die Ähnlichkeit zwischen Beschuldigungssystem oder Aufklärungssystem im Rahmen des Anklagesystems brachte es mit sich, dass das die Bedingung in Bezug auf die Voruntersuchung mehr oder weniger detailliert in den Gesetzen existieren. Falls das Anklagesystem ein Beschuldigungssystem ist, sind die Bedingungen in Bezug auf die

Voruntersuchung wenig und undetailliert, wenn das Anklagesystem ein Aufklärungssystem ist, sind die Bedingungen für die Voruntersuchung detailliert in den Gesetzen zu finden.

Es wird definiert, dass bei uns ein Mischordnungssystem existiert und das Aufklärungssystem das Schwergewicht hat. Daher kommen die ungeordneten Bedingungen zu der Voruntersuchung in unserer Prozessordnung.

Während in unsere Strafprozessordnung die Voruntersuchung als "Vorbereitung" und "Erstuntersuchung" geregelt ist, wurde mit der Veränderung im Jahre 1985 die Erstuntersuchung abgeschafft und somit die Voruntersuchung auf die Stufe der "Vorbereitungsuntersuchung" herabgesetzt. Und im Militärstrafordnungsgesetz besetzt sowieso die Voruntersuchung aus der Vorbereitungsuntersuchung.

DIE VORBEREITUNGSUNTERSUCHUNG IM BEZUG AUF DAS STRAFPROZESSORDNUNGSGESETZ

Zur Vorbereitung einer öffentlichen Klage und zur Eröffnung eines Prozesses gegen eine Person muss der Staatsanwalt wissen, ob die notwendigen und genügenden Indizien bestehen. Die Untersuchung des Staatsanwalts dafür oder die Untersuchung unter seiner Leitung wird Vorbereitungsuntersuchung genannt.

In Bezug auf die Feststellung, wer der Angeklagte ist, Informationen über den Vorfall, die Sammlung von Dokumenten und Beweisen, Formulierung und Feststellung der Bezeichnungen hat der Staatsanwalt wichtige Aufgaben. Während der Staatsanwalt diese Verfahren leitet, wird er natürlich die Polizei in Anspruch nehmen. Aber was wird die Grenze dieser Anspruchnahme sein. Eine der wichtigsten Punkte bei der Anwendung ist dieser.

In dem CMUY heißt es; die Anzeige von Straftaten kann bei den Polizeirevieren und Polizeibeamten gemacht werden. (Art. 151/1), Todesfälle deren Ursachen ungeklärt sind, müssen durch die Polizeireviere, -und beamten sofort oder der Staatsanwaltschaft oder dem Friedensrichter mitgeteilt werden (Art. 152/1), Alle Polizeibeamten, -und ämter sind verpflichtet die Anordnungen der Staatsanwälte der Republik, die die Justiz betreffen, zu befolgen und der Staatsanwalt kann durch die Polizeiämter, -und-beamten Untersuchungen durchführen lassen (Art. 154), die Polizeiämter, -und-beamten sind zu für die Ermittlung von Straftaten und deren sofortige Aufklärung notwendigen Untersuchungen, außerdem für die Sendung der ausgefertigten Akte an den Staatsanwalt verpflichtet (Art. 156), Bei Festnahmen, bei denen ein Verzug schädlich sein könnte, darf sie Festnahmen durchführen, muß aber diese innerhalb von drei Tagen durch den Richter bestätigen lassen (art. 90), Auch Durchsuchungen sind bei Gefahr im Verzug direkt möglich (Art. 96-Ausnahme 97) Auf frischer Tat darf sie verhaften (Art. 127).

Durch diese Artikel in der Strafprozeßordnung (CMUY) wird erklärt, welche Verfahren unter welchen Bedingungen durchgeführt werden dürfen. Die Erweiterung des Rechts, in Situationen deren Protokollierung schädlich sein könnte, dahingehend, selbständig zu handeln, und die Ansicht, die Sicherheitskräfte könnten die tatsächliche Aufgabe des Staatsanwaltes übernehmen und dementsprechend handeln, ist nach diesen Artikeln nicht erlaubt.

Diese Artikel, die die Verantwortung für einige Handlungen definieren, ziehen die Grenzen für diese Aufgaben. Die Überschreitung dieser Grenze ist unmöglich. Besonders die Ansicht, daß die Befragung der Angeklagten, Gegenüberstellung, Durchführung von Ortsterminen durch die Polizei sich auf Art. 154 der Strafprozeßordnung (CMUY) - Staatsanwälte dürfen durch die Polizeibehörden und -beamten jegliche Untersuchung durchführen - stützen, ist rechtlich nicht haltbar.

Die Untersuchungshaftzeit, die in den Gesetzen angegeben wird, ist für die Aufklärung der Tat notwendig und für die Ergreifung von entsprechenden Maßnahmen. Sie ist nicht ,wie in der Praxis durchgeführt, dazu da, den Ordnungskräften Befragungen, Gegenüberstellungen, Ortstermine, Zeugenaussagen zu ermöglichen, da selbst nach der Festnahme der Person ihr Verhältnis zur Straftat untersucht wird. Die Voruntersuchung endet nicht mit der Inhaftierung, sie dauert bis zur Eröffnung der öffentlichen Klage bzw. bis zur Entscheidung, daß es keinen Grund für eine Verfolgung gibt. Aus diesem Grund sind die ständige Verlängerung der Incommunicadohaftzeit und die Durchführung der juristischen Verfahren durch die Polizei gegen das Gesetz, die Verfassung und vor allem gegen die Menschenrechte.

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist das Gericht verpflichtet, entlastende Bestimmungen zugunsten der Angeklagten zu suchen, sie tun jedoch das Gegenteil, da sie entlastende Bestimmungen ablehnen. Einige unserer Einwendungen, die wir am Anfang des Prozesses vorgebracht haben, sind, obwohl sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, zum Nachteil der Gefangenen abgelehnt worden.

...Bei den Vorbereitungsuntersuchungen... hielt man sich an keine der gesetzlichen

Bestimmungen. Aus diesem Grund kann von einer gesetzlichen, rechtmäßigen Verurteilung keine Rede sein. Um davon sprechen zu können, müsste die öffentliche Klage, so wie in Art. 193 der Strafprozeßordnung (CMUY) vorgeschrieben, nach der dem Gesetz entsprechenden Voruntersuchungszeit eröffnet werden. Deshalb basiert die Urteilsfindung auf einer ungesetzlichen, unjuristischen Voruntersuchung. Man kann mit Sicherheit kein dem Gesetz entsprechendes Urteil erwarten.

Die Voruntersuchung im Hinblick auf Gesetz Nr.353 des Gerichtsverfahrensgesetzes (AMK und YUY)

Es wird gesagt, daß in den Kriegsrechtsgerichten die Bestimmungen von Gesetz Nr. 1402 und Gesetz Nr. 353 angewendet werden. Aus diesem Grund sei es falsch, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu diskutieren. Wenn wir annehmen, diese Behauptung sei richtig, so möchten wir die Voruntersuchung dieses Prozesses unter dem Gesichtspunkt der Gesetze Nr. 1402 und 353 betrachten.

Wie Sie wissen, bestimmt der Art. 11 des Gesetzes Nr. 1402 die Errichtungsregeln der Kriegsrechtsmilitärgerichte und Art. 18 die Vorgehensweisen in diesen Gerichten.

Art. 18: "In den Militärgerichten, die unter der Kriegsrechtskommandantur errichtet werden, werden die Gesetze AMK und YUK (Gerichtsverfahrensgesetz und) und außerdem die Kriegssituationsbestimmungen dieser Gesetze angewendet. Falls das Kriegsrecht nicht wegen einer Kriegssituation ausgerufen wurde, so werden die Bestimmungen des AMK und YUK zu Kriegssituationen nicht angewendet."

Im zweiten Teil des AMK und YUK (erster Abschnitt) sind die Bestimmungen zur Art der Verurteilung festgelegt und sie bestimmen die Methode und den Weg, die im Kriegsrechtsmilitärgericht befolgt werden müssen.

(....)

...der Militärstaatsanwalt muß, nachdem er durch Verfahren wie in Art. 95 erklärt, informiert wird, eine Vorbereitungsuntersuchung durchführen, um zu entscheiden, ob eine öffentliche Klage erhoben werden soll (Art.96/1). "...darf von allen offiziellen und privaten Ämtern und Institutionen jegliche Informationen verlangen" (97/1),"er kann, sei es durch die Polizei, oder sei es direkt, jegliche Ermittlungen durchführen" (Art.97/2), alle Polizeibeamten und -behörden sind verpflichtet, die Wünsche des Militärstaatsanwaltes in Bezug auf die Untersuchungen zu erfüllen (Art.97/3)

Somit wird der Militärstaatsanwalt bei "schweren Straftaten", in "Situationen, in denen eine Verspätung schädlich sein könnte", falls "neue Angeklagte" oder "neue Vorfälle" in einer Ermittlung, die er führt, auftauchen, befähigt, in anderen Situationen durch Befehle von der Militärgerichtskommission oder dem Militäramt eine Vorbereitungsuntersuchung zu eröffnen. Bei den Untersuchungen, die er von Amtswegen eröffnet, muß er seinen Kommandanten benachrichtigen.

Somit wird nach dem Gesetz Nr. 353 offensichtlich, daß DIE EINZIGE VERANTWORTLICHE UND BEVOLLMÄCHTIGTE INSTITUTION FÜR DIE ERÖFFNUNG EINER VORUNTERSUCHUNG DIE MILITÄRSTAATSANWALTSCHAFT ist. Diese Vollmacht, die durch das Gesetz gegeben ist, an eine andere Institution zu übertragen oder die Benutzung dieser Vollmacht durch andere Institutionen oder die gemeinsame Benutzung dieser mit anderen Institutionen kommt nicht in Frage.

Es ist unmöglich, in diesen Gesetzesartikeln eine Stütze für die Befragung der Angeklagten oder eine Stütze zu anderen Verfahren durch die Polizei zu finden. Wir sind der Meinung, daß es eine Erklärung gibt für die Übertretung dieser Gesetzesbestimmungen durch die Kriegsrechtsurteilsspraxis und für die Benachteiligung der Angeklagten durch die Gerichte.

Niemand kann sich hinter der Terrorliteratur des 12.September verstecken um die Übertretung dieses Gesetzes zu rechtfertigen. Aus diesem Grund sehen wir uns gezwungen, das wahre Gesicht der 12.Septemberjustiz in unserer Eigenschaft als Verteidigung aufzuzeigen.

Wie kommt es, daß diese Praxis anstatt der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wird?

Für uns ist die Situation klar. Die Praxis, die mit Gesetzesverletzungen anfing, nahm mit der Zeit den Platz der gesetzlichen Bestimmungen ein und seit dem 12.September wurde diese Praxis durch Gesetzesverordnungen geschützt. Diese Entwicklung ist aufgrund einer langfristig geplanten Vorgehensweise eingetreten. Dieser Plan fing mit der Entscheidung an, das zeitgenössische Staats-, Gesellschafts- und Justizverständnis, welches die Verfassung von 1961 brachte, zu vernichten. Dieser Plan, der schrittweise realisiert wurde, endete mit der Abschaffung der Verfassung von 1961 und zwar wurde die Urteilsneutralität, die Sicherheit der Richter, das Recht auf Verteidigung, das durch die Verfassung von 1961 gewährleistet wurde, abgeschafft.

Und wie wurde das verwirklicht?

Die Gegner der Verfassung von 1961 fingen einen langfristigen geduldigen Krieg an und bei jeder Gelegenheit suchten sie Wege, damit die Bestimmungen dieser Verfassung nicht angewendet, die Bestimmungen, die an die Demokratie, Menschenrechte und die Gesellschaft gerichtet waren, abgeschafft werden. Sie führten die Gesellschaft in eine Unruhesituation. Sie scheuten keinen Versuch, die demokratischen Kräfte zu spalten, einzuschüchtern und zu unterdrücken. Diese Entwicklung erreichte durch die Ereignisse von Kahramanmaras einen wichtigen Punkt.

Nun, wie wurde dies verwirklicht?

Die Gegner der Verfassung von 1961 begannen einen langandauernden Kampf und suchten bei jeder Gelegenheit Wege, daß die Bestimmungen dieser Verfassung nicht angewendet würden und daß sichergestellt würde, daß die Regelungen, die Demokratie, Menschenrechten und Gesellschaft zugute kommen, abgeschafft würden. Sie führten die Gesellschaft in ausgedehnte Auseinandersetzungen. Sie versuchten alles, die demokratischen Kräfte zu spalten, einzuschüchtern und zu vernichten. Diese Entwicklung hat mit dem Massaker von Kahramanmaras einen wichtigen Punkt erreicht.

Was am 24. Dezember 1978 in Kahramanmaras geschah, weiß heute jeder noch genauer. Es wurde bewiesen, daß dort Menschen wegen ihrer politischen Überzeugung und ihres Glaubens getötet, daß mehrere hundert Menschen - jung und alt - ermordet wurden. Wer mit welchen Zielen organisiert hat, ist heute mit Sicherheit bekannt und per Gerichtsurteil bestätigt.

Nach diesem Massaker, das ein kleines Beispiel liefert, wie der Faschismus das Land im Blut ertränkt, verhängte die an der Macht befindliche Ecevit-Regierung über 11 Regierungsbezirke den Kriegsrecht (mit dem Ziel, den Vorfällen von Gewalt vorzubeugen).

Gleichzeitig mit der Ausrufung des Kriegsrechtes begannen die rechten und faschistischen Kräfte beginnen, sich gegenseitig zu unterstützen. Wir sehen auch, wie sie ihre Bemühungen ausdehnen und verstärken, die Erfolglosigkeit des Kriegsrechtes zu zeigen, die Ecevit-Regierung zu stürzen, die erlebten Vorfälle von Gewalt als interne Auseinandersetzungen der linken Gruppen oder als deren Angriffe darzustellen. Vor allen die Strategie der faschistischen Bewegung, zu gewährleisten, daß "die Armee die Macht übernimmt" und davon profitierend an der Macht teilzuhaben, die Strategie, die offiziellen bewaffneten Kräfte die Linke zerschlagen zu lassen, hat das Land vollends in Blut getränkt.

Diese Phase wurde mit dem Regierungswechsel von der sozialdemokratischen Ecevit-Regierung zur Demirel-Minderheitsregierung (Gerechtigkeitspartei AP) beendet, die durch die Nationale Volkspartei(MHP), die Nationale Heilspartei (MSP) und die Republikanische Vertrauenspartei (CGP) gestützt wurde. Nach dem Regierungsantritt der Demirel-Minderheitsregierung richtete sich der Kriegsrecht gegen die Linke und es wurde damit begonnen, alle Verantwortung für das, was man gerade im Lande erlebte, den Linken zuzuschreiben und sie dafür zur Rechenschaft zu ziehen. Inzwischen wurde der jetzige ANAP-Abgeordnete von Kayseri, Recep Ergun Kriegsrechtskommandant von Ankara. Recep Ergun hat diesen festgesetzten Plan und diese Politik durchgeführt. Nach dem 12.September führte er die aufgezeigten Praktiken durch Anordnungen, die die tatsächlich vorhandene Lage legalisierten, noch wirkungsvoller und gewaltsamer fort.

Was wurde alles in dieser Epoche , in der Unterdrückung und Ungesetzlichkeit alltäglich waren, gemacht? Was war Recep Ergun's Beitrag zu all diesem? Wie hat sich dies auf den Prozeß ausgewirkt? Wir denken, daß es nützlich ist, dies kurz zu erwähnen:

DIE STAATSANWALTSCHAFT WURDE AUSSER KRAFT GESETZT

Recep Ergun sagte in einem am 13.September 1987 erschienen Interview folgendes:

"Am 24. August begann ich den Dienst. Danach kam der 12. September. Ich sah, daß es über 12.000 Akten knapp 2000 Angeklagte gab... Die wirklichen Täter sind nicht da... Manche sind auf Druck oder Bitten unterschiedlicher Kreise einfach freigelassen worden. Der Geheimdienst wußte von nichts. Er (MIT) war nicht mit einbezogen. Daraufhin holte ich mir 20 junge Offiziere und bildete sie aus. Ich legte ihnen die Akten vor.Ich gab ihnen 48 Stunden Unterricht in Nachrichtenermittlung und in politischer Doktrin. So fingen wir an. Im Januar war alles beendet, alle waren einzeln gefaßt worden."(Milliyet)

Dieses Zitat ist einer der Beweise, die unsere von Beginn an vorgebrachte Verteidigung bestätigen.Obwohl das Gericht behauptet,daß in den Kriegsrechtsgerichten das Gesetz Nr. 1402 (regelt den Kriegsrecht, -d.Ü.) und die anzuwendenden Gesetze (AMK, YUY) ordnungsgemäß angewendet worden sind, fragen wir, gestützt auf welche Verfahrensvorschriften diese 20 jungen Offiziere in den Dienst genommen worden sind? Wer waren diese jungen Offiziere und was waren ihre Aufgaben? Wie konnten die Akten, die, weil sie Geheim waren, der Verteidigung nicht gezeigt worden, diesen Menschen zur eingehenden Prüfung vorgelegt werden? Zu welchem Thema wurde

diesen Menschen Unterricht in Nachrichtenermittlung gegeben, gestützt auf welche Gedanken Unterricht in politischer Doktrin? Was machte, während all dies geschah, die Staatsanwaltschaft? Während die Staatsanwaltschaft verpflichtet gewesen wäre, nicht nur zum Nachteil der Angeklagten, sondern gleichzeitig zu ihren Gunsten sprechende Erkenntnisse und Dokumente zu sammeln, was tat sie, um die Rechte der Menschen zu schützen, die von dieser Unabhängigkeit der Justiz offen zuwiderläuft?

Ein Kommandant, der am 24. August in den Dienst gestellt wurde, löst in einer kurzen Zeit von 4 Monaten sofort alle Vorfälle im Kriegsrechtsgebiet durch die Ermittlung durch 20 Offiziere, ergreift die Täter von tausenden von Vorfällen. Ist es möglich, daß sie nur die zig Vorfälle lösen, die die zivilen, die militärischen, sämtliche Justizorgane und Sicherheitskräfte durch 2 Jahre Kriegsrecht hindurch nicht aufklären konnten und daß sie die Täter fassen? Diese Worte klingen wie das plötzliche Ende der "Gewalttaten" mit dem 12. September ... und zeigen, daß die für die Vorfälle festgenommenen nicht die wahren Täter sind. Und dies beweist die Richtigkeit unserer Behauptung, daß durch Folterverhör Täter geschaffen und willkürlich erfunden worden. Es ist offensichtlich, daß die Angeklagten dieses Prozesses Menschen sind, denen strafbare Handlungen in die Schuhe geschoben werden.

Es zeigt, daß die während der Zeit der Incommunicadohaft durchgeführte Behandlung ohne die Einbeziehung der Staatsanwaltschaft durchgeführt wurde. Nach dem die Angeklagten 30-45 oder sogar 90 Tage in Incommunicadohaft gehalten worden sind, werden sie erst Gegenstand der Vorbereitungsuntersuchungen. Denn der Befehl der Kommandantur an die Staatsanwaltschaft, mit den Vorbereitungsuntersuchungen zu beginnen, wird erteilt, nach dem die auf der Polizeistation vorgenommene Behandlung beendet ist, und sichergestellt ist, daß die Angeklagten dazu gebracht wurden, die Schuldvorwürfe zuzugeben, sowie nachdem die Akten über den Schuldvorwurf von der Kommandantur an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden. So nimmt sich die Staatsanwaltschaft der Sache nach 30-45 oder auch 90 Tagen an. Die Staatsanwaltschaft hat sich damit begnügt, die Aussagen der Menschen, die von den 20 Offizieren der Kommandantur und den Sicherheitsorganen als Verbrecher hingestellt worden sind, diese Aussagen, deren Themen von den Sicherheitskräften bestimmt wurden, entgegenzunehmen, sie dem Richter vorzulegen und die Anklageschrift zusammenzustellen. Dies ist ein offener Beweis dafür, daß die Staatsanwaltschaft von den Vorbereitungsuntersuchungen ausgeschlossen waren.

INNERHALB DER POLIZEI WURDE EINE EINHEIT NAMENS DAL GEGRÜNDET UND IN DER HAND DIESER EINHEIT WURDE DIE FOLTER ZUR VERHÖRMETHODE

Im Rahmen der Politik der Demirel-Minderheitsregierung, die Armee und Polizei gegen die Linke einzusetzen, begannen die Teams, die innerhalb der Polizeistruktur allmählich aufgebaut worden waren, an der Verwirklichung des von Seiten des Geheimdienstes ausgearbeiteten Plans zu arbeiten. Diesen Teams wurde sowohl eine "Linksfeindlichkeit" eingepflanzt, als sie auch aus "linksfeind-

lich Eingestellten" zusammengesetzt wurden. Diese Teams wurden mit der Zeit in eine "Einheit" umgewandelt, die abhängig vom Befehl und den Weisungen des Recep Ergun war.

Diese, einige zufolge "Auswertungs- und Untersuchungs-laboratorium", nach anderen "Laboratorium für intensive Untersuchung" (DAL- d.Ü.) genannte Einheit, drückte dem Polizeiverhör der Periode des 12. September ihren Stempel auf. Diese Einheit, bestehend aus "Operations-", "Ergreifungs-" und "Verhör" teams nahm Menschen in Incommunicadohaft, die sie aus linken Vereinen, Gewerkschaften, Berufsorganisationen oder aus Stadtvierteln kannte, solche, die schon früher auf der Polizeistation gewesen waren, die, die sich auf der Liste befanden, die für die sog. Fahnenoperation vorbereitet worden war. Beim Verhör wurde die Vergangenheit der Person, ihre Familie, ihre politische und religiöse Überzeugung, ihre Nationalität, ihre Schule, ihr Arbeitsplatz, ihr Stadtviertel, ihr Verein, ihre Gewerkschaft, ihre Berufsorganisation, sowie die Position der Menschen, die sie von dort kennen und ihre politische Ausbildung alle einzeln in die Aussage aufgenommen, und durch die Auswertung dieser Informationen wurde die, deren Namen in den Aussagen auftauchten, ebenfalls gefaßt und in Incommunicadohaft genommen und es wurde bei ihnen dasselbe Verfahren durchgeführt. Auf diese Weise wurden die "politischen Zeitschriften" von vor dem Kriegsrecht und die um die Zeitungen herum entstandenen "politischen Gruppen" zu Organisationen umgewandelt; die in die Aussagen aufgenommenen Informationen wurden, als geheimdienstliches Wissen bezeichnet, den Justizorganen übermittelt.

Es ist nicht möglich vorzubringen, daß die Polizei diese vor Beginn der Vorbereitungsuntersuchungen durchgeführten Verfahren in der "Eigenschaft als Helfer" der Staatsanwaltschaft vollführt hat.

Diese Verhöre haben den Rahmen der Anklage bestimmt. Das Ausmaß der bei den Polizeiverhören den Angeklagten auferlegten Beschuldigungen hat sich überhaupt nicht verändert. Wenn diese Menschen als "Führer" beschuldigt wurden, so wurden sie als "Führer" angeklagt, wenn sie als Ausführer der Aktion beschuldigt wurden, wurden sie als solche angeklagt, (u.s.w.- d.Ü.)

AUF DIE STAATSANWÄLTE, RICHTER, ANWÄLTE UND DAMIT AUF DIE GERICHTSBARKEIT WURDE DRUCK AUSGEÜBT.

Der Kriegerrechtsstaatsanwalt von Ankara Nurettin Soyer, der die Untersuchung führte und die Anklageschrift unterzeichnet hat, erklärt am 25.9.87 in einem Interview in der Zeitung Cumhuriyet folgendes:

"Wir sind mit Enis zusammen gegangen. Der Kommandant sagte zu Enis: 'Du schonst die Kommunisten'. Er sagte sogar noch: 'Du schonst die Kommunisten, Du setzt die Staatsanwälte unter Druck.' ... Jetzt sagt er, er habe den Richter und die Staatsanwälte nicht unter Druck gesetzt.

Er hat sie sehr stark unter Druck gesetzt...

Ich habe mich dagegen gewandt, ... daß die Polizei aus den Haftanstalten Leute zum Verhör holt... Ich habe gesagt: 'Ein inhaftierter Angeklagter kann nicht erneut auf der Polizeistation verhört werden.'

Er hat 40 Staatsanwälte versammelt. Er machte eine Sitzung und suchte sich Unterstützer. Ein oder zwei hat er gefunden...

...sie haben ein Gesetz herausgebracht. Obwohl wir uns widersetzt haben..."

Der Richter am Kriegerrechts-Militärgericht Üstün Gürsan dagegen sagte folgendes:

"Der General Recep Ergun unterstellte Offizier kam und sagte, daß der General mich gerufen habe. Als ich in sein Zimmer ging, sah ich, daß auf seinem Tisch ein Urteil lag, das meine Unterschrift trug... Er sagt: 'Diese Urteil ist mir gegenüber eine Frechheit, eine Ehrfurchtslosigkeit'...

...Als ob die nach dem 12. September abgehaltenen Gerichtsverfahren gegen einen Feind geführt würden... es war falsch, die vor Gericht gestellt werden sollte, schon vorher im Geist zu verurteilen. Nach dem 12. September ist das geschehen, leider... (Zeitschrift Yeni Gündem, Sept. 86 Ausg. 25).

Wieder ist es Herr Gürsan, der in der gleichen Zeitschrift auch diese Informationen übermittelt:

"Hamdi Sevinc und der damalige Staatsanwalt sagten zur Töb-Der (Lehrergewerkschaft A.d.Ü.)-Untersuchung und zum Prozeß bereits vorher: 'Die hängen wir auf, wir schlachten sie ab'..."

Diese Zitate sind Erklärungen eines Militärrichters und eines Militärstaatsanwaltes des Kriegerrechtsgerichts Ankara. Und wie man aus diesen Erklärungen ersehen kann, gibt es den Druck des Kommandanten, Unterstützer des Kommandanten, solche, die dem Kommandanten gehorchen und das nötige erledigen, und solche, die sich dagegen gewehrt haben. Die sich widersetzt haben, wurden alle einzeln des Amtes enthoben oder auch an andere Orte versetzt.

Und damit nicht genug, vom Gericht Freigelassene wurden mit Wissen der Kriegerrechtskommandantur an der Tür des Gerichts erneut festgenommen. Es war sogar eines der Themen dieser Zeit, über die man am häufigsten sprach, daß der Kommandant, wegen der in der ersten Verhandlung des Sentepe-Dev Yol-Prozesses mit der Nummer 980/1822 verfügten Freilassungen, den Richter der Verhandlung zu sich holte und sagte: "Wir verhaften sie, Ihr laßt sie frei".

Der pensionierte Richter Albay Hamdi Sevinc, der die beiden Todesurteile unterschrieben hat, die vom Kriegerrechts-Militärgericht Ankara verhängt und vollstreckt worden sind, bringt hinsichtlich des damaligen Justizverständnisses folgende Ansichten vor:

"Ich bin eine Person, die entschieden gegen Todesstrafe ist. Warum also wurden diese Todesstrafen gegeben? Dazu muß man betrachten, wann, unter welchen Bedingungen und Denkweisen diese Todesstrafen, von denen die Rede ist, ausgesprochen wurden... um zu zeigen, daß immer noch eine Gerichtsbarkeit existiert, daß die Personen, die eine Straftat begangen haben auch dafür büßen werden... Diese Todesstrafen wurden verhängt in dem Gedanken, zu gewährleisten, daß sich das türkische Parlament mit dem Thema Anarchie und Terror befaßt und daß man als Gesetzgebungsorgan für diese negativen Dinge eine Lösung findet"... "Wir wußten aus Erfahrung sehr gut, daß das damalige Parlament diese Todesstrafen nicht bestätigen würde..." (Günes. Aus den Interviews vom 27. Mai und Juni 86)

So ist es eben, daß die, die dem Kommandanten Zusagen machten, die taten was er wollte, die behaupten, daß sie aus ihrer Erfahrung gewußt hätten, daß die Todesstrafen im Parlament nicht bestätigt würden, die, die die Unantastbarkeit des Richter- und Staatsanwaltberufes aus den

Augen verloren haben, in dem Augenblick, wo sie begannen, eine der Meinung der Herrschenden zuwiderlaufende Vorgehensweise oder Praxis durchzuführen, sich vor der Enthebung aus dem Amt oder der Versetzung nicht retten konnten.

Auf diese Weise wurde in der Periode des Kriegsrechts der Gesetzesvorrang, die Unabhängigkeit der Gerichte, die Unabhängigkeit der Richter beseitigt, man versetzte die Verteidigung in Angst und Schrecken, indem man sie an jedem Ort durchsuchte, Zeitvorgaben für ihre Arbeit machte und sie bedrohte; und auf diese Weise wurde an Stelle gesetzlicher Regelungen ein tätliches und willkürliches Vorgehen zusammen mit Unterdrückung verwirklicht.

Wenn man sich daran erinnert, was Nurettin Soyar sagt: "Ich habe über 2 Themen gesprochen, es sind 3 Bände geworden..." "Es gibt Themen, die Bände füllen werden", so sind wir sicher, daß diese noch nicht veröffentlichten Themen noch mehr diesen Prozeß betreffen werden. Denn der bei der Kriegsrechtskommandantur Ankara hinsichtlich der Anklagenzahl, der Dauer der Polizeistation, der Anklage, des Prozesses am längsten dauernde Prozeß, bei dem es am meisten Druck und Unkorrektheiten gab, ist dieser Prozeß offensichtlich.

DAS GEFÄNGNIS MAMAK WURDE DER ORT, AN DEM DER WILLE DER GEFANGENEN VERNICHTET UND DIE UNTERDRÜCKUNG UNUNTERBROCHEN FORTGESETZT WURDE.

Die Angeklagten, die 30, 45, 90 Tage und sogar noch länger auf der Polizeistation und in DAL in Incommunicadohaft gehalten worden waren und schwere Folter und Qualen erlebt haben, haben die Überstellung ins Gefängnis, die Inhaftierung als Erlösung angesehen. Jedoch, als sie an die Gefängnistür kamen, mußten sie sofort einsehen, daß das Gefängnis in keinsten Weise der Ort war, den sie erhofft hatten.

Die vom Gefängnis an beginnenden systematisch ausgeteilten Schläge, Quälereien und Unterdrückungen hätte die Menschen beinahe zu "Robotern" gemacht. Nachdem der physische und psychische Druck der Polizeistation nicht mehr auf den Menschen lastete, begann nunmehr der physische und psychische Druck des Gefängnisses. Unter diesen Bedingungen wurde die Person vor die Staatsanwaltschaft, vor den Haftrichter und sogar zu den Verhandlungen gebracht und verhört.

Die Gefangenen, die im Gefängnis jeden Tag Unterdrückung erfuhren, die beim Gang zur Staatsanwaltschaft, zum Richter, zum Gericht und bei der Rückkehr geschlagen wurden, wollten, abgesehen davon, daß sie sich nicht verteidigt haben, nicht einmal mehr zum Gericht, zum Richter, zur Staatsanwaltschaft gehen, durch den Druck, dem sie beim Anwaltsbesuch ausgesetzt waren, haben sie sogar manchmal das Anwaltsgespräch nicht wahrgenommen.

Wir wollen einen Abschnitt aus dem Gespräch zitieren, das der damalige Gefängnisdirektor Raci Tetik mit dem Journalisten Ahmet Kahraman führte:

A.K.: " Es wird behauptet, daß in Mamak eine Folter praktiziert wurde, die in der Geschichte ihresgleichen nicht findet!

R.T.: -Es war so eine Atmosphäre...Die oben haben es so richtig gefunden, und mich haben sie ernannt...Ich bin an die Spitze gekommen. Ich bin ein Beispiel geworden. Ich habe begonnen, die amtlichen Bestimmungen, das Gesetz anzuwenden. Ich habe meinen Dienst versehen, indem ich mir bei der Kriegsrechtskommandantur, beim Militärstaatsanwalt und Richter Rat holte...Meine Vorgänger konnten, weil sie die Gefangenen gut behandelten, nicht erfolgreich sein. Ich war gezwungen, meinen Leuten die Initiative zu geben. Wenn ich das tat, ist es nicht etwa so, daß keine anormalen Dinge geschahen, sie geschahen. Auch ich habe die unglücklichen Vorfälle sehr bedauert. Aber das ist ein Krieg...

A.K.: -Nach dem, was die aus Mamak Entlassenen erzählen, war da Leben dort auf Schläge und Folter aufgebaut. Während des ganzen Tages Folter, Schlagen!...

R.T.: -Das geht nicht jede Stunde am Tag. Denn die Gemeinschafts- und Einzelzellen sind geschlossen. Nur bei den Zählappellen, beim Gang zum Gericht und der Rückkehr davon trafen sie mit den wachhabenden Soldaten zusammen. Bei geschlossener Zelle kann der Diensthabende nicht jede Stunde schlagen...

A.K.: -Unter Vorwand der Notwendigkeit einer Durchsuchung, einer Zählung wurden zu jeder Stunde des Tages Razzien veranstaltet. Man ging hinein.

R.T.: -Natürlich, zum Beispiel kommt eine Denunziation da kann man nicht warten. Wenn es Nacht ist, nachts, wenn es Tag ist tags. Wenn es Mitternacht ist, mitternachts...

A.K.: -Kaum hatte ein Gefangener seinen Fuß in Mamak gesetzt, wurde er mit Schlägen und Folter konfrontiert. Sie kennen den Käfig, nicht wahr?

R.T.: -Käfig, den Namen haben die Gefangenen gegeben. Eigentlich war der Name dieses Ortes

zuerst Behandlungsort...

A.K.: -und dort fingen zuerst die Schläge an!...

R.T.: -natürlich...man liest die Gefängnisbestimmungen. Die militärische Ordnungserziehung fängt dort an. Wie man sich nach rechts dreht, wie man sich nach links dreht, das wird dort beigebracht. Um das alles beizubringen, wurde Zwang angewendet..."(11. September 1988, Milliyet)

Bei diesem Zitat schiebt der Gefängnisdirektor Begründungen für die Vorgänge nach und mildert diese ab. Die Wirklichkeit ist wesentlich schlimmer. Dies wissen wir Verteidiger sehr gut. Wir können die während des Anwaltsbesuches bis zum Überdruß durchgeführte Wiederholung der unter dem Namen Erziehung laufenden Quälereien, des bis zum Zerreißen der Kehlen Absingenlassens von Märschen nicht vergessen. Wir können die in dem zunächst Behandlungsort genannten Käfig veranstaltete militärische Erziehung, die Befehle "dreh dich nach rechts, dreh dich nach links", und das Geräusch der bis zum Zerplatzen auf die Hände geschlagenen Knüppel, die Ergebnislosigkeit unserer als Verteidiger ingebrachten Anträge nicht vergessen.

Eines der deutlichsten Beispiele dafür, wie weit die Unterdrückung und Schikanen der Angeklagten durch die Gefängnisleitung ging, sah man daran, daß die Entscheidung, die das Gericht traf, praktisch nicht durchgeführt wurde. Weil die Zahl der Angeklagten sehr groß war, weil das Anwaltsgespräch im Gefängnis unter gesundheitsschädlichen Umständen stattfand und zu kurz war, wollten wir erreichen, das der Anwaltsbesuch im Gericht stattfindet. Das Gericht hat in der Verhandlung am 5. November 82 entschieden: "...Damit der Anwalt mit keinem Mandanten die Höchstdauer von 5 Minuten überschreitet, wird das Gespräch im Gerichtssaal in den vom Gericht gegebenen Pausen abgehalten." Wie wir alle wissen, konnte diese Entscheidung eine Zeitlang durchgeführt werden. Mit der praktischen Einmischung der Gefängnisleitung ist diese Entscheidung undurchführbar geworden. Dieser Eingriff konnte, obwohl von Seiten des Gerichts gesagt wurde "unsere Entscheidung ist so, wie sie ist, gültig", nicht verhindert werden.

Um die Dimension der Unterdrückung zu zeigen, wird es Ihrer Aufmerksamkeit unterbreitet, daß der tätliche Angriff auf das Verteidigungsrecht nicht einmal im Gerichtssaal vom Gericht verhindert werden konnte. Dies war nicht nur eine Unterdrückung, die nur gegen die Angeklagten gerichtet war, es war gleichzeitig ein gegen die Verteidigung, sogar gegen die Gerichtsbarkeit gerichteter Eingriff. Kann man sagen, daß diese Gerichtsbarkeit korrekt ist, während es offensichtlich war, daß auf diese Weise die Angeklagten nicht aus freiem Willen sprechen konnten, daß sie, entgegen der Entscheidung des Gerichts nicht mit ihrem Anwalt sprechen konnten, daß dies nicht einmal im Gerichtssaal verhindert werden konnte? Und kann man sagen, daß das, was geschehen ist, ohne Wissen des Kriegsrechtskommandanten geschah? Raci Tetik hat gesagt, daß er sich bevor er seine Praktiken anwandte, zuerst bei der Kriegsrechtskommandantur, bei den Staatsanwälten, bei den Richtern Rat geholt hat. Kann man denn sagen, daß, was im Gefängnis geschah, ohne Wissen der Kriegsrechtskommandantur, des Kriegsrechts-Staatsanwaltes und der höheren Richter geschah? Können die Richter, die die im Gefängnis gegebenen Disziplinarstrafen genehmigten, ahnungslos von diesen Geschehnissen sein?

Kann man, während all dies offensichtlich ist, behaupten, daß die Gerichtsbarkeit des 12. September nicht im Schatten der Ausnahmezustandskommandanten, der Führer des 12. September und ihres Verständnisses stehen?

Diese kurzen und wesentlichen Beispiele bereits sind Beweise für die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Verteidigung.

DER BERUF DER VERTEIDIGUNG IST IN EINEN SCHEINZUSTAND VERSETZT WORDEN UND ES WURDEN ALLE METHODEN ANGEWANDT, UM IHN FUNKTIONSLIOS ZU MACHEN

Die Verteidiger haben vom Eintritt in die Kaserne bis zum Ausgang schwere Beeinträchtigungen erlitten. Unser Standpunkt als Verteidiger, daß die Gerichtsverhandlungen nicht in Kasernen abgehalten werden können, hat sich somit durch die Erfahrung bestätigt.

Der Rechtsanwalt wird ab dem Kaserneneingang bis auf den kleinsten Winkel der Kleidung durchsucht und die Taschen werden durchwühlt. Alles wird registriert. Die Staatsanwaltschaft wird mit einem öffentlichen Bus bis zum Gericht oder Gefängnis vorgefahren. Die Staatsanwaltschaft wird am Gerichtseingang, am Gefängniseingang oder im Gefängnis wiederholt durchsucht. Manchmal wurde sie auch beim Verlassen der Kaserne durchsucht. Schließlich hat der Protest gegen die Durchsuchung bis auf die verborgensten Stellen vor einigen Tagen zu einer Verbesserung in der Art der Durchsuchung geführt. Aber die Durchsuchung selbst wurde nicht abgeschafft.

In der Phase der Voruntersuchung dieses Prozesses hat die Staatsanwaltschaft ihre Arbeitszeit

laut der Ankündigung des prinzipiellen Beschlusses folgendermaßen festgelegt: Vormittags von 11.30 bis 12.00 Uhr, nachmittags von 13.30 bis 14.30 Uhr. Aber diese Zeitfestlegung verliert ihren Sinn, wenn man die Zeit bedenkt, die auf dem Weg vom Kaserneneingang bis zur Staatsanwaltschaft vergeht. Dazu kommt, daß die Staatsanwaltschaft die Aussagen der Angeklagten bei der politischen Polizei, Berichte bezüglich Aufklärung, Tatort, Gegenüberstellung und Gutachten der Experten mit der Begründung "Dies ist ein Prozeß gegen eine Organisation" nicht zeigte. Zugänglich waren nur die von der Staatsanwaltschaft selbst unternommenen Vorgänge. Die Staatsanwaltschaft muß den Verfahren der politischen Polizei mehr Wert beigemessen haben als ihren eigenen, weil sie der Verteidigung keinen Einblick gab.

Wahrscheinlich betrachteten sie die Verteidiger als ein Hindernis für ihre nach Anweisungen zu leistenden Arbeit. Aus diesem Grund schufen sie uns alle möglichen Erschwernisse. Die Anträge der Verteidiger auf Widerspruch und Freilassung beruhten auf den beschränkten Informationen, die sie von ihren Mandanten erfuhren.

Gefängnisbesuche waren nur an zwei Tagen in der Woche und maximal mit drei Gefangenen gestattet. Die Besuchszeiten schwankten zwischen drei und acht Minuten. Im Besuchsraum gab es weder einen Tisch noch die Möglichkeit, Notizen zu machen, denn unsere Taschen wurden uns immer abgenommen. Es war nicht möglich, daß die Gefangenen mit Papier, Stift oder Akten zum Besuch kommen konnten. Übrigens wurden die Besuchsgespräche, sobald die Rede von "Gefängnis", "Folter" oder ähnlichem war, abgebrochen. Die Gefangenen wurden dann wieder abgeführt. Alle Gespräche wurden mitgehört. Später wurde der Besuchsraum mit Fernsprechanlagen eingerichtet. Somit wurden die Gespräche auf Tonband aufgenommen. Diese Tonbänder ließ man sogar die Kronzeugen anhören, um Beweismittel gegen die Angeklagten zusammenzustellen.

Auch damit hat man sich nicht begnügt. Gegen die Rechtsanwälte wurden gefälschte Deliktprotokolle angefertigt, Strafanträge gestellt und Strafen verhängt, und zwar mit der Aussicht, daß eine Revision ausgeschlossen sei.

Anstatt daß die Verteidiger, wegen den ihnen aufgrund ihrer Berufsausübung vorgeworfenen Delikten beurlaubt und vor zivilen Gerichten angeklagt wurden, wurden sie vor Kriegsrechtsgerichten angeklagt. Die vorgetragenen Vorwürfe, die als aus der Verteidigungspflicht entstanden benannt wurden, wurden als Delikte in Zusammenhang mit der "Ausrufung des Kriegsrechts und seinen Aktivitäten" interpretiert und entsprechende Prozesse wurden eröffnet.

Während der Gerichtsverhandlungen gab es Saalverweisungen. Unter diesen Bedrohungen konnte die Verteidigung ihren Aufgaben nicht nachgehen. Auch damit begnügte man sich nicht. Die Angeklagten wurden davor gewarnt, bestimmte Rechtsanwälte zu nehmen.

Ist es denn möglich, die Aussagen eines Menschen vor der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter, dessen Willenskraft bei der politischen Polizei und im Gefängnis vernichtet worden ist, als wahr anzunehmen?

Kann denn überhaupt behauptet werden, daß ein Mensch, der mit seinem Anwalt nicht ungestört reden kann, der über die von ihm erlebten Repressionen nicht reden darf und noch schlimmer, dessen Anwalt unter Druck gesetzt wird, sich gegen die ihm angelasteten Vorwürfe verteidigt hat? Unserer Meinung nach, kann in einer Situation, in der die Verteidigung und der Beruf der Verteidigung in eine Scheinfunktion versetzt worden sind, keine Rede von einer gerechten Untersuchung und Anklage sein.

Aus den genannten Gründen meinen wir, daß die Voruntersuchung dieses Prozesses nicht den Gesetzen und der Rechtsordnung entsprechend durchgeführt worden ist.

Wir erklären, daß die Aussagen der Angeklagten bei der politischen Polizei, vor der Staatsanwaltschaft, vor dem Haftrichter und sogar die Aussagen einiger Angeklagten in den Gerichtsverhandlungen kein Ergebnis des freien Willens sind.

IN DIESEM PROZEß IST DAS VERTEIDIGUNGSRECHT SCHWER VERLETZT WORDEN

Das Gerichtsverfahren besteht aus drei Teilen: Beschuldigung, Verteidigung und Urteil. Die Synthese, die sich aus der dialektischen Auseinandersetzung zwischen Beschuldigung und Verteidigung ergibt, führt zum Urteil. Deshalb ist es selbstverständlich, daß es ohne Verteidigung, zu keiner Verurteilung kommen kann.

Die Angeklagten des Prozesses wurden auf dem Polizeipräsidium von ihren politischen Anschauungsgegnern verhört. Die Verhörer versuchten nicht die Wahrheit herauszufinden. Sie rächten sich vielmehr an den Angeklagten, wegen ihrer politischen Anschauung. Verhörer mit dieser Einstellung wurden auf einflußreiche Positionen befördert und auf diese Weise belohnt.

Das Verteidigungsrecht der Angeklagten wurde von niemandem beachtet. Man versuchte sie

vielmehr psychisch zu vernichten. Die Angeklagten wurden im Radio und Fernsehen als schuldig dargestellt. Damit nicht genug: ihr Bestrafung wurde dem Volk als beschlossene Sache verkündet, obwohl die Prozesse gerade erst angefangen hatten. Die Gerichtsbehörden, die die Rechte der Angeklagten eigentlich schützen mußten, schwiegen entweder oder wurden zum Schweigen gebracht.

Unser Land hat fast alle internationalen Vereinbarungen unterschrieben. In der Verfassung wurden demokratische Rechte und Grundfreiheiten verankert. Diese Verfassung wurde jedoch abgeschafft. Die Schuld dafür wurde denjenigen angelastet, die diese Verfassung verteidigt haben. Doch es ist unmöglich dem aufopferungsvollen und stolzen Kampf der Menschen auf die Dauer etwas entgegenzusetzen. So hat sich auch die zivile Nachfolgeregierung des 12. September gezwungen gesehen, zwei internationale Abkommen zu unterschreiben, auch wenn diese praktisch nicht durchgeführt werden. Die erste ist das individuelle Beschwerderecht. Die zweite ist die Vereinbarung gegen Folter und schlechte Behandlung der Vereinten Nationen und des Europarates.

Trotzdem die Türkei die Vereinbarungen unterschrieben hat, sind die Menschenrechtsverletzungen auf der Tagesordnung der inländischen und ausländischen Öffentlichkeit geblieben.

Es ist hervorzuheben, daß die Verfassung von 1961 auf der Basis der Gewaltenteilung aufgebaut war. Die Führung des 12. September hat jedoch, mit ihrer neuen Verfassung von 1982, die Gewaltenteilung beseitigt. Die Verfassung von 1982 liest sich wie ein Verbotskatalog. Sie hat die Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgehöhlt und steht nur auf dem Papier.

Auch wenn das, was das Recht auf Verteidigung anbetrifft, nicht in Gesetzen eindeutig festgeschrieben wurde, so kann man das aus den internationalen Abkommen, der Verfassung und die Gesetze ersehen. Dafür wollen wir einige Beispiele geben:

Der Paragraph Nr. 6 des europäischen Menschenrechtsabkommens verschafft in dieser Frage Klarheit. Nach diesem Paragraphen besitzt die Person folgende Rechte:

"Die Person muß in kürzester Zeit eingehend darüber informiert werden, womit und aus welchen Gründen sie beschuldigt wird."

"Um die Verteidigung zu gewährleisten, muß die notwendige Zeit zur Verfügung gestellt werden."

"Die Verteidigung soll durch den Angeklagten selbst oder einen Anwalt gewährleistet sein."

"Zeugen sind zu verhören; Zeugen sind einzuladen und man muß sie aussagen lassen."

Nach der Vereinbarung der Vereinten Nationen gilt:

"Die Person darf keiner Folter, Grausamkeiten oder sonstigen die Menschenwürde verachtenden Strafen unterworfen werden (5)."

"Willkürliche Verhaftungen, Einsperrung oder Vertreibung sind verboten."(Par.9)

"...(der Angeklagte muß) vor ein unabhängiges und unparteiisches Gericht gestellt werden."(Par.10)

"Solange die Schuld nicht rechtlich bewiesen ist, ist der Angeklagte als unschuldig anzusehen."(Par.11)

Nach der Verfassung besitzt die Person folgende Rechte:

"Die Person darf keiner Folter, Qual und mit der Würde des Menschen unvereinbarer Strafe oder Behandlung unterzogen werden." (Art.17)

"Man darf wegen einer Tat nicht bestraft werden, wenn sie zur Tatzeit nicht als Straftat festgelegt war. Bis zur rechtskräftigen Verurteilung, muß der Angeklagte, als unschuldig gelten. Der Angeklagte besitzt das Aussageverweigerungsrecht, falls er sich oder seine Verwandten, durch eine Aussage belasten würde." (Art.38)

Nach der Strafprozeßordnung gilt:

"..Dem Angeklagten muß bekannt gegeben werden, womit er beschuldigt wird. Er muß gefragt werden, ob er antworten will. Er darf nicht daran gehindert werden, Beweise, die für ihn sprechen vorzubringen." (Par.135)

"Der Angeklagte muß vor den Richter gestellt und verhört werden." (Par.134)

"In jeder Phase der Untersuchung muß ein oder mehrer Verteidiger in Anspruch genommen werden können." (Par.136)

"Die Möglichkeit den Anwalt jederzeit sehen und sprechen zu dürfen, muß gewährleistet werden." (Par.144)

Die Rechte der Angeklagten, die sie der Verfassung und dem türkischen Prozeßordnungsgesetz und den internationalen Abkommen nach haben, wurden mit Füßen getreten. Alle Angeklagten wurden schwer mißhandelt und gefoltert. Sie wurden gezwungen Straftaten, die sie nicht

begangen haben zu gestehen und andere Menschen zu beschuldigen. Die Folter wurde systematisch als Verhörmethode benutzt.

Lange Zeit wurden die Gefolterten nicht zum Arzt gebracht, damit die Spuren der Folter, nicht mehr zu sehen waren. Außerdem wurde fast allen gefolterten Angeklagten von den Ärzten einheitliche Atteste ausgestellt, daß Anzeichen von Prügel und Gewalt nicht zu finden gewesen seien. In Folge der Folter, haben sehr viele Menschen ihr Leben verloren (in der gesamten Türkei 229 Menschen -A.d.Ü.). Die physische und psychische Gesundheit von Tausenden wurde zerstört. Die Auswirkungen der Folter hält bei den Menschen viele Jahre an.

DAS AUSSAGEVERWEIGERUNGSRECHT WURDE VERWEHRT

Den Verhafteten wurde das Aussageverweigerungsrecht verwehrt. Schweigen wurde als Eingeständnis der Schuld ausgelegt. Vor allem auf dem Polizeipräsidium wurde schwere Folter angewandt, um die Angeklagten zum Sprechen zu bringen.

Vor der Verhaftung konnten sich die Angeklagten keinen Anwalt nehmen. Als sie sich einen nehmen durften, durften sie kaum mit ihm sprechen (in den ersten Jahren des Prozesses bis 1986 gab es nur 3-5 Minuten ! Sprechzeit -A.d.Ü.).

Auch wenn es gesetzlich vorgesehen ist, daß der Angeklagte sich in jeder Phase der Untersuchung einen Anwalt nehmen kann, so wurde das durch die Kriegsrechtsgerichte mißachtet.

Es war sowieso unmöglich die Angeklagten auf dem Polizeipräsidium zu sehen. Auch nachdem sie ins Gefängnis verlegt worden waren, war jeder Besuch verboten. Sogar den Anwälten, die schon vor der Verhaftung der Angeklagten eine Vollmacht hatten, wurde der Besuch verwehrt.

Auch im Falle, daß die Angeklagten eine Disziplinarstrafe erhalten hatten(z.B. weil sie, um gegen die Unterdrückungsmaßnahmen zu protestieren, die Gefangeneneneinheitskleidung nicht angezogen hatten), durften sie ihre Anwälte nicht sprechen.

Auf die Frage der Anwälte, warum der Besuch verboten worden sei, erhielten sie entweder die Antwort, daß der Gefangene nicht kommen wolle oder das seine Kleidung nicht der Moral entspreche.

DAS PRINZIP DER SCHULDLOSIGKEIT WURDE ABFGESCHAFFT

Die Angeklagten wurden, schon bevor sie dem Staatsanwalt vorgeführt wurden, als schuldig erklärt. Sie wurden von den höchsten Vertretern des 12. September als Vaterlandsverräter, Volksfeinde und Anarchisten beschimpft und ihre Bestrafung wurde verkündet.

Dieser unrechtmäßige Übergriff auf die Judikative wurde trotz Antrag nicht verhindert. Außerdem wurden die Beschuldigungen der Anklage bis ins Detail durch Radio, Fernsehen und Presse veröffentlicht, während über die Verteidigung vollkommen geschwiegen wurde.

NICHT NUR DIE ANGEKLAGTEN, AUCH IHRE VERWANDTEN WURDEN BESCHULDIGT

Alle Aussagen der Angeklagten fangen mit ihren Lebensläufen an. Sie wurden der Reihe nach gefragt, wo sie geboren seien, welche Schule sie besucht hätten, was sie gearbeitet hätten, ob ihre Eltern lebten, wenn ja, was diese arbeiteten, mit wem ihre Geschwister verheiratet seien, was diese arbeiten würden und damit nicht genug, auch welche "religiöse und politische Anschauung" und welchen Charakter diese hätten. Aufgrund der so gewonnenen Informationen wurde ein Teil dieser Menschen verhaftet und verhört. Außerdem wurden die Verwandten als Druckmittel während des Verhörs gebraucht, um die Angeklagten zum Sprechen zu bringen. Viele Ehefrauen, Kinder, Geschwister und Eltern wurden deshalb gefoltert.

Während der Verhöre des 12. Septembers wurde das Schuldprinzip außer Acht gelassen.

DEN ANGEKLAGTEN IST DER ZUGANG ZU DEN FÜR IHRE VERTEIDIGUNG NOTWENDIGEN MITTELN, DOKUMENTE UND ZEIT VORENTHALTEN WORDEN

Wenn man von den Verbesserungen absieht, die in der letzten Verhandlungsphase für eine rechtmäßige Verteidigung gemacht wurden, so läßt sich sagen, daß in der Vorbereitungs- und Verhörphase den Angeklagten Mittel, Dokumente und Zeit vorenthalten wurden.

Den Angeklagten wurde weder Stifte noch Papier gegeben, deshalb konnten sich die Angeklagten keine Notizen machen. Diesen Menschen, die mit einer politischen Anklage konfrontiert sind, wurden für ihre eigene Verteidigung, Bücher, Zeitschriften und die in den Akten

befindlichen Beweismittel vorenthalten.

In den Gefängnissen wurde den Menschen nicht einmal die Möglichkeit gegeben, ihre Anklageschrift zu lesen. Auch die unzureichenden Besuche des Anwalts und daß sie sich nicht genügend mit den Akten auseinandersetzen konnten, sind Beweise dafür, daß ihnen eine ausreichende Verteidigungshilfe versagt wurde.

DIE PERSÖNLICHEN RECHTE WURDEN ABGESCHAFFT

Die persönlichen Rechte der Angeklagten wurden überhaupt nicht beachtet. Das Recht zu lesen und sich zu bilden, diese an erster Stelle stehenden Rechte, wurden mißachtet.

Im Rahmen eines Programms, das bezweckte, aus den Angeklagten nichtdenkende Personen zu machen, wurden die Angeklagten einer Erziehung unterworfen, die auf ein starres Leben und Denken gerichtet war. Die Nationalhymne zu dingen wurde z.B. als Disziplinierungsmittel benutzt. Man versuchte den Angeklagten ein starres Leben und Denken aufzuzwängen. Die Erziehungsaufgabe wurde Leuten übertragen, deren "Wissens- und Kulturniveau" niedrig war. Die Beteiligung der Gefangenen an den Erziehungsmaßnahmen wurde erzwungen.

Teilweise mußten 3 Personen in einem Bett schlafen oder sie wurden sechs Jahre lang mit Faschisten zusammen in einer kleinen Zelle eingesperrt. Es wurde ihnen oft verwehrt ihre natürlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Oft bekamen sie kein Brot und Wasser.

4.KAPITEL

KRITIK DER ANKLAGE UND ERÖRTERUNG DER BEWEISMITTEL

ALLGEMEINE ERÖRTERUNG DER ANKLAGESCHRIFT

Die Militärstaatsanwälte haben in der Anklageschrift, bei deren Abfassung sie die vom damaligen Generalstab erstellten Organisationsprofile zugrundelegten, ihre Ansichten zur Organisation Dev Yol und den Aktivitäten der Angeklagten dargelegt. Dabei stützten sie sich auf Vorermittlungen, die unter den Bedingungen des 12. September von den dazu nicht befugten und damit nicht beauftragten Angehörigen des DAL mit Druck und Zwang durchgeführt worden waren.

Bei der Verhandlung vor Gericht hat sich herausgestellt, daß diese Darstellung, die auf den von der DAL-Abteilung in 90-tägiger Folter nach dem Schema "So muß es gewesen sein" erstellten und jedes ernsthaften Beweises entbehrenden Aussagen beruht, nicht den Tatsachen entspricht.

Allerdings ist es allseits bekannt, daß sich auch nach der Erstellung dieser Anklageschrift viele der Kriegerrechtskommandantur unterstellten Militärstaatsanwälte auf die Anklageschrift des Ankaraer Dev Yol-Verfahrens beziehen, und mit dem Verweis "Die Dev Yol betreffenden Informationen sind dort bereits erwähnt" die Argumentation in der gleichen Weise wiederholen, ohne die notwendigen Ermittlungen vorzunehmen. Diese Wiederholungen sind auch im Schlußantrag enthalten.

Ebenso ließen viele Militärgerichte in den Verfahrensakten vorhandene Beweismittel außer Acht und konnten so im Namen der Justiz Beschlüsse fassen, die besagen, daß die landesweite Organisation von Dev Yol schon durch die Anklageschrift im Ankaraer Verfahren geklärt sei und daß deshalb zu diesem Punkt keine weitere Untersuchung mehr nötig sei. So konnten sie in ihren Urteilen auf Formulierungen des militärischen Kassationsgerichtshofes Bezug nehmen, wie z.B. "Devrimci Yol ist eine bewaffnete Bande" und die höchsten Strafen verhängen.

Die Entscheidung des militärischen Kassationsgerichtshofes, auf die da Bezug genommen wird, ist allerdings von 1981. Es ist von großer Wichtigkeit, auf die Tatsache einzugehen, daß zu dem Zeitpunkt außer in Verfahren, in denen nur 3 - 5 Personen angeklagt wurden, noch keine Urteile vorlagen, und daß in den größeren und umfangreicheren Verfahren noch nicht einmal die Anklageschrift vorlag.

Dies alles können wir uns nur als Resultat der Justiz vom 12. September erklären. Daß diese Dinge im Schlußantrag vom 23.4.1988 wiederholt werden, läßt sich allerdings nicht erklären. Dieser in vielerlei Hinsicht wichtige Schlußantrag gibt die Anklageschrift im Wortlaut wieder. Auf S. 1353 des Schlußantrages heißt es, nach einem kurzen Zitat aus der Anklageschrift wörtlich: "Da die Entwicklung, Strategie, die Öffentlichkeits- und Propagandaarbeit, die Finanz- und Waffenbeschaffung sowie die Organisation von Devrimci Yol in der Provinz Ankara auf den Seiten 74 - 119 der oben erwähnten Anklageschrift ausführlich dargestellt ist, wird es als nicht notwendig betrachtet, diese hier zu wiederholen." Unsere Mandanten haben vor Gericht dargelegt, was Devrimci Yol wirklich gewesen ist und haben die Zielsetzung der Grundsatzklärung von Devrimci Yol und der gleichnamigen Zeitschrift, die im Rahmen der

Verlesung von schriftlichen Dokumenten vor Gericht behandelt worden waren, dargestellt und erklärt, was sie zur Verwirklichung dieser Zielsetzung unternommen haben.

In den Dev Yol-Verfahren von Istanbul, Gölcük, Izmir, Eskisehir, Artvin, Celtek, Erzurum, Sivas, Usak, und Fatsa II, deren Urteile gefällt wurden, als der Schlußantrag noch in Arbeit war, ist zwar weder zur Organisation noch zum Charakter der Straftaten Stellung genommen worden, und ist auf die arg klischeehaften Urteile des Militärischen Kassationsgerichts Bezug genommen worden, doch haben sich für unser Verfahren folgende wichtige Resultate ergeben;

Was in der Anklageschrift als "...daß tausende von Mordtaten verübt worden und nur in Tausendern auszudrückende Mengen von Waffen und Munition sichergestellt worden sind..." aufgeführt wird, wird genau und konkret aufgeführt. Mit anderen Worten, die von den Staatsanwälten als für dieses Verfahren ausreichende Mittel qualifizierten Sachverhalte haben sich als unzureichend und noch nicht in die Tat umgesetzt herausgestellt. Dies wird ja auch in dem Schreiben der Sicherheitspolizeidirektion, das in die Akten aufgenommen wurde, nochmals wiederholt. Kurz und gut, die Staatsanwaltschaft hat bei der Erstellung des Schlußantrages die sowohl von den Mandanten als auch von den Anwälten eingebrachten Dokumente und Beweise, die Anträge auf Erweiterung des Ermittlungsverfahrens, denen zum Teil stattgegeben wurde, also das Verfahren und die Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung in keinster Weise gewürdigt und die Tatsache, daß gefoltert wird, wozu sogar Äußerungen von Folterern vorliegen, außer Acht gelassen. Aus diesem Grunde ist der Schlußantrag fehlerhaft und unvollständig.

Die Anklageschrift und der Schlußantrag verstoßen gegen das Strafprozeßrecht: Die Anklageschrift verstößt gegen die Vorschriften des 115 des Verfahrensgesetzes für den Militärischen Kassationshof mit der Nummer 352 und gegen die Vorschriften der 193 f. des Strafverfahrensgesetzes mit der Nummer 1412. Der Verstoß besteht darin, daß die Anklageschrift einer juristischen Grundlage entbehrt, daß die Staatsanwaltschaft den Irrtum begeht, die Tatbestände, die sie zu beweisen versucht, von vorneherein als richtig voraussetzt und somit bei der Bewertung nach der Methode vorgeht, die man als "freie Auslegung" bezeichnen kann und die gegen die Grundregeln eines modernen Rechtsverständnisses verstößt.

Die Anklageschrift gliedert sich wie folgt:

Personalien der Angeklagten	73	Seiten
Entwicklung der Organisation Devrimci Yol	46	"
Aktivitäten der Organisation Devrimci Yol	309	"
Beteiligung der Angeklagten an den Aktivitäten	846	"
Juristische Definition der Aktivitäten	5	"
Paragrafen der zur Anwendung kommenden Gesetze	38	"

Wie man sieht, besteht der Teil der insgesamt 1319 Seiten umfassenden Anklageschrift, der die betreffenden Gesetzesparagrafen enthält und im Verhältnis dazu die juristische und praktische Würdigung vornimmt, aus lediglich 5 Seiten. Dieser Teil einer Anklageschrift, in der 186 Todesurteile gefordert werden und der eigentlich im Zentrum der Anklage stehen müßte, ist der schwächste Teil. Dies macht die Auffassungen der Staatsanwaltschaft von Recht, Straftat und Strafe deutlich.

Es ist offensichtlich, mit welcher Methode im Schlußantrag vorgegangen wird. Die Staatsanwaltschaft, die ihre Hauptvorwürfe unverändert wiederholt, reduziert den in der Anklageschrift 5 Seiten umfassenden Teil mit der rechtlichen Würdigung durch Kürzungen auf nur 3 Seiten des 1766-seitigen Schlußantrages. Es ist ein ernstzunehmendes juristisches Defizit, daß die Staatsanwälte bei einer so wichtigen Anklage aus den konkreten Fakten keinerlei rechtliche Feststellungen ableiten.

Was sind die Beweise dafür, daß die Angeklagten mit dem Ziel gehandelt haben, die verfassungsmäßige Ordnung zu zerstören? Bei welchen der Taten, von denen behauptet wird, daß sie von den Angeklagten begangen worden sind, besteht ein Kausalzusammenhang mit dem Ziel der Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung? Verfügen diese Taten über Merkmale, die gegen den Staat gerichtet sind und dem Ziel der Machtergreifung angemessen sind?

Das einzige, was die Staatsanwaltschaft, die all diese Klärung versprechenden Fragen nicht beantwortet, vorbringt, ist das Urteil des Militärischen Kassationsgerichtshofs, verbunden mit der Forderung, das Urteil hier in diesem Verfahren mittels Analogieschluß zur Anwendung kommen zu lassen.

Aus diesem Grund ist eine Anklage, die nicht dargelegt, worin die Schuld und worin der Schuldvorwurf besteht, die Elemente der Straftat und die Gewißheitsgründe nicht aufzeigt

und nicht in einer juristisch adäquaten Weise klar und konkret darstellt, worin die kausale Beziehung zu den Angeklagten besteht, unzulänglich und entspricht nicht juristischen Standards.

Der in der Anklageschrift und im Schlußantrag enthaltene Schuldvorwurf ist politischen Charakters:

Die Schuldvorwürfe, auf die man sich stützt, sind politisch. Solange der politische Inhalt der Schuldvorwürfe nicht offen dargelegt wird, ist es unmöglich, ihren juristischen Wert zu diskutieren. Denn der Schuldvorwurf des im 146 TStGB enthaltenen Verstoßes gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die dazu gemachten Ausführungen sind allesamt politischen Inhalts.

Die Anklageschrift, die den Beginn des Tatzeitraumes auf die Zeit um 1975 festlegt, gesteht ein, daß die Straftat mit der Intervention der Streitkräfte am 12. September vereitelt worden ist und stellt heraus, daß die gegen Einigkeit von Vaterland und Nation und gegen die Einheit des Landes gerichteten und verbreiteten Gewaltakte durch diese Intervention unterbunden wurden, daß diese Aktionen mit den Interessen des Landes nicht zu vereinbaren sind, daß Tausende von Menschen für nichts gestorben sind und macht für all das die Angeklagten dieses Verfahrens verantwortlich. Es ist offensichtlich, daß diese Anschuldigungen nicht juristischer sondern politischer und ideologischer Natur sind.

Es läßt sich nicht leugnen, daß sich die Türkei in den Jahren 1975 - 1980 in politischer und ökonomischer Hinsicht in einer schweren Notlage befand. Aber sind für diese Notlage, die ein Resultat der jahrelangen Anwendung falscher wirtschaftlicher Rezepte und der Abhängigkeit vom Imperialismus ist, die Angeklagten in diesem Verfahren verantwortlich, die in diesem System nicht das geringste zu tun haben, oder sind es die Schöpfer und Verteidiger dieses Systems? Wer hat die verbreiteten Gewaltakte in diesem Land verübt, wer hat das Massaker vom 1. Mai und die blutigen Ereignisse von Sivas, Corum, Malatya und Erzincan ausgerichtet und organisiert? Wer sind die Verantwortlichen für diese Auseinandersetzungen, die tausenden von Menschen das Leben kosteten? Wer sind diejenigen, die den Interessen des Landes zuwiderhandeln, die Steuern des Landes hinterziehen, sich Kredite erschleichen, vorgetäuschte Exportgeschäfte unternehmen, die Banken um Milliarden betrügen, die Türkei an die ausländischen Monopole verkaufen? Nach welcher Logik werden die Angeklagten beschuldigt, wo doch alle Verantwortlichen dieser Epoche bekannt und greifbar sind? Es ist ein Resultat dieser Logik, daß unsere Mandanten für den 12. September verantwortlich gemacht werden und daß behauptet wird, mit dem 12. September sei der Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung verhindert worden.

Die nach dem 12. September unternommenen Veränderungen haben klargemacht, daß der Putsch nicht, wie behauptet wurde, gemacht wurde, um "Anarchie und Terror" zu verhindern, und sie haben außerdem gezeigt, daß es die Gefahr eines "Verstoßes gegen die verfassungsmäßige Ordnung" gar nicht gab und daß solche Behauptungen allesamt nur Vorwände gewesen sind. Ausgehend von einem Paragraphen des Gesetzes über den Öffentlichen Dienst, das in der Hierarchie der Rechtsnormen einen geringen Stellenwert besitzt, wurde die verfassungsmäßige Ordnung geändert und aufgehoben, wurden die grundlegenden Institutionen der Demokratie wie z.B. politische Parteien, Gewerkschaften und Vereine aufgelöst, wurde die Koalitionsfreiheit abgeschafft, die Unabhängigkeit der Justiz beseitigt, die Autonomie (der Hochschulen - d.Ü.) aufgehoben und die Arbeiterrechte gewaltig beschnitten. Was haben diese nach dem 12. September realisierten Veränderungen, die die Grundstruktur verändern, mit "Anarchie und Terror" zu tun? Es ist deutlich zum Ausdruck gekommen, daß der Militärputsch aus politischen und ökonomischen Gründen stattfand, was ja auch nach dem 12. September öffentlich gesagt worden ist.

Die Tatsache, daß den Angeklagten die Rechtfertigungsgründe für den 12. September vorgeworfen werden, ohne daß diese Tatsachen und die politische Realitäten gebührend gewürdigt werden, und daß diesem Schuldvorwurf ein juristischer Inhalt gegeben wurde, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich wirklich um eine politische Anklage handelt. Man kann nicht nach dem Muster des 12. März (Militärputsch vom 12. März 1971 - d.Ü.) die Verantwortung für eine ganze Epoche einer Gruppe von Menschen anlasten, und dem noch ein juristisches Gewand geben.

In diesem Abschnitt werweilen wir bei den Beweisen, die sowohl von der Militärstaatsanwaltschaft als auch vom Gericht gesammelt wurden. Die Staatsanwaltschaft diskutierte in der Untersuchung die zur Beweisführung herangezogenen Aussagen der Angeklagten und Zeugen, die Geständnisse und Schuldzuschreibungen sowie Belege nur sehr wenig und zog daraus dann ihre Schlüsse.

Bevor jedoch auf diese eingegangen wird, wollen wir zunächst darlegen, wie die Beweise zu bewerten sind und welches die Maßstäbe unseres Rechtssystem sind.

Das von der Strafprozeßordnung vorgesehene System

Das in der Strafprozeßordnung vorherrschende System der Beweissammlung und -bewertung beruht auf einem System des Gewissensbeweises. Dieses wurde von allen zivilisierten Ländern angenommen.

Das System des Gewissensbeweises entstand historisch betrachtet aus dem gesetzlich festgelegten Beweissystem. Im Gegensatz zum gesetzlich festgelegten Beweissystem werden in diesem System die Beweise nicht vom Gesetzgeber eingestuft und klassifiziert. Beim Sammeln der Beweise und deren Bewertung wird dem Richter in hoher Ermessensspielraum zugestanden. Denn im Strafrecht hat der Richter, im Gegensatz zum Zivilrecht, die schwierige Pflicht, die objektive Wahrheit zu finden. Anders ausgedrückt verfährt der Richter im Strafprozeß beim Herausfinden der objektiven Realität wie ein Historiker. Die wichtigste Funktion des Richters besteht darin, die Beweise, die er heute in den Händen hält, mit denen von gestern in Einklang zu bringen. Deswegen ist die Unabhängigkeit des Richters ein Wesensbestandteil. Die Unabhängigkeit des Richters bei der Beweisaufnahme und -beurteilung, sowie die Entscheidung nach seinem Gewissen bedeutet jedoch nicht, daß er willkürlich vorgehen kann.

Denn man kann nicht sagen, daß das System des "Gewissensbeweises" ein System ohne Grenzen sei. So regelt auch die Verfassung von 1982 in Artikel 138, daß der Richter gemäß seiner Gewissensüberzeugung urteilen kann. "Die Richter sind in ihren Aufgaben unabhängig. Sie urteilen nach ihrem Gewissen im Rahmen der Verfassung, des Gesetzes und des Rechts". Es ist folglich klar, daß unter dem System des Gewissensbeweises nicht Grenzenlosigkeit, Freiraum oder Maßlosigkeit zu verstehen ist. Aber es ist notwendig, die Grenzen des Systems und deren tatsächliche Anwendung darzulegen.

Denn es ist wichtig der Frage nachzugehen, welche Beweise der Richter zur Untersuchung der objektiven Realität heranzieht und wie er dabei das Ermessensrecht anwendet. Zunächst wollen wir festhalten, daß als Grundlage des Gewissensbeweissystems Objektivität, Moralität und Rechtmäßigkeit steht. Diese Grundsätze entspringen gleichzeitig den Grenzen dieses Systems; und zwar folgendermaßen: Indem das System dem Richter vorschreibt, daß es ihm sowohl beim Sammeln als auch beim Ermessen der Beweise nicht erlaubt ist, dem Recht und Gesetz widersprechende subjektive, psychologische oder außerhalb der Rationalität liegende Methoden anzuwenden.

In der Tat ist es nicht möglich, Beweise mit dem Gesetz widersprechenden Methoden zu erbringen bzw. mit solchen Methoden gemachte Beweise als Ermessensgrundlage zu nehmen. Kurz, wenn eine Aussage bei der Polizei durch Folter erzwungen wurde, darf der Richter diese nicht als Grundlage für das Urteil heranziehen. Ebenso wie bei einem Geständnis müssen auch alle anderen Beweise im Sinne des Gewissensbeweissystems dem Recht und Gesetz entsprechen. Zum Beispiel stellen Protokolle, die auf Vorgehensweisen beruhen wie etwa gesetzeswidrige Durchsuchungen und Beschlagnahmungen, keine Grundlage für Gewissensentscheidungen dar.

Im Hinblick auf den Prozeß beginnt der erste Fehler schon bei der Beweisaufnahme. Die Staatsanwaltschaft, die die Ermächtigung hatte Verhöre durchzuführen, ja sogar ausnahmsweise zur Aufklärung Gegenüberstellungen, Identifikationen, Durchsuchungen und Beschlagnahmungen durchführen konnte, veranlaßte die Polizei in insgesamt 353 Fällen auf gesetzeswidrige Weise vorzugehen.

Das Sammeln von Beweisen, das von unzähligen unbefugten Personen durchgeführt wurde und auf Folter beruhte, bedeutet schließlich, daß alle diese Beweise gesetzeswidrig, rechtswidrig und wider jeder Moral sind. Die Anklageschrift wurde auf diesen aufgebaut, d.h. die Staatsanwaltschaft begnügte sich mit Beweisen, die von anderen Personen erstellt wurden.

Indem auch die Staatsanwaltschaft an Paragraph 238 des Strafgesetzbuches gebunden ist, kann sie sich nicht auf "dem Recht nach unzulässige" Beweise berufen.

Genau diese Beweise nimmt die Staatsanwaltschaft jedoch als Grundlage für ihre Untersuchung. Bei der Untersuchung wurde das System des Gewissensbeweises uminterpretiert und beinahe alles als Beweis akzeptiert. Die Beurteilung dieser Beweise, die in den Zuständigkeitsbereich des Gerichtes fällt, basierte daher auf rechtswidrigen Ansichten.

Erklärung der Angeklagten

In den Abschnitten, in denen die Aussagen der Angeklagten beurteilt wurden, verstieß die Staatsanwaltschaft gegen das zeitgenössische Rechtssystem und Rechtsverständnis.

Auf der 2. Seite der Untersuchung fanden folgende Ansichten Raum: "Zur Beurteilung der Strafe

wird als ein Beweismittel die Erklärung der Angeklagten herangezogen". Früher, insbesondere in der Phase des Ermittlungsverfahrens, wurden die Angeklagten als Quelle für den Beweis akzeptiert und um jede Möglichkeit, einen Beweis zu erlangen, auszuschöpfen, wurden die Angeklagten zur Aussage gezwungen.

Die Folge hiervon war, daß Geständnisse erzielt und die Folter ihre Bedeutung erhielt.

Zu dieser Zeit wurde das Verhör zu einem Mittel um Geständnisse zu erhalten und man wandte jede Art von Folter bei den Angeklagten an. Dieses System, das ein Überbleibsel des Zeitalters der Inquisition ist, wurde in zeitgenössischen Rechtssystemen verworfen. Hier wird der Angeklagte nicht als Objekt sondern als Subjekt angesehen. Von daher wurden ihm verschiedene Rechte und Befugnisse zugestanden und das Verhör des Angeklagten nicht als Mittel des Beweises sondern der Verteidigung angesehen.

Die Strafprozeßordnung sieht, wie andere Gesetze auch, den Angeklagten nicht als Objekt, d.h. als eine Sache, über die Untersuchungen angestellt werden, an. Gemäß unserem Gesetz ist der Angeklagte ein "Subjekt" und hat während der Gerichtsverhandlung verschiedene Rechte und Befugnisse. Insbesondere hat der Angeklagte das Recht (nach Paragraph 135 des StGb), die Aussage zu verweigern. Wurde der Angeklagte unter Folter zum Unterschreiben einer Erklärung genötigt, so schreibt das Gesetz die Nichtanerkennung dieser Erklärung vor.

In diesem Fall ist die Folter dem Gesetz nach nicht rechtmäßig und daher wider dem Gesetz. Jede auf gesetzeswidrigem Wege erhaltene Aussage hat daher nicht den Wert eines Beweises.

Prof. Nurullah Kunter sagt hierzu folgendes: "Das Verhör ist ein Mittel der Verteidigung. Sich dem Verhör zu entziehen, ist ein Recht des Angeklagten. man muß ihm die Möglichkeit zu sprechen geben, sei es zu etwas, was gesagt wurde, oder zur Beantwortung einer Frage. Aber das heißt auch, daß die Verteidigung keinen Zwang zur Aussage auf jeden, der nicht aussagen möchte, akzeptiert."

FOLTER BEI DAL

Die Angeklagten dieses Prozesses wurden von Mitgliedern der DAL-Gruppe verhört, die aus unautorisierten Personen, Folterern und Mitgliedern der MHP zusammengesetzt war. Die Angeklagten konnten in keiner Weise von ihren gesetzlichen Rechten und Befugnissen Gebrauch machen. Ihre Verwandten konnten monatelang nicht erfahren, ob sie noch leben oder nicht. Alle Angeklagten wurden auf der Sicherheitsdirektion mit verbundenen Augen gefoltert. Durch die unerträglichen Qualen der Folter wurden sie gezwungen, die von der Polizei vorbereiteten Szenarien zu unterschreiben. Die Protokolle über Aussagen im Polizeigewahrsam sind das Ergebnis der Folter. Sie sind von den Polizisten selbst geschrieben worden.(...) Das Verhör in diesem Prozeß wurde nicht durch irgendeine beliebige Polizeigruppe sondern durch eine spezielle Einheit, mit dem Namen DAL durchgeführt. Diese Einheit ist dem Generalstab und dem Kriegsrechtskommandanten direkt unterstellt. Ihre Funktion war es, den Motiven des 12.September entsprechend, "geheime Organisationen" zu erfinden und für die unbekanntem Urheber von Vorfällen" Angeklagte zu finden. So wurden auch mit dem 12.September zusammen Tausende von Menschen und Hunderte von demokratischen Massenorganisationen Adressaten von schwersten Beschuldigungen. Gewiß behaupten wir nicht, daß die angeklagten Personen an nichts Interesse hatten, oder wie einige Richter verlauten ließen: "Seid Ihr etwa auf der Straße aufgesammelt worden?". Im Gegenteil, diese Menschen, die vor dem 12.September linke Anschauungen vertraten, arbeiteten zum großen Teil als Mitglieder oder Führer in Gewerkschaften, Vereinen und Berufsorganisationen. Sie schrieben Texte für deren Publikationen. Sie setzten sich in den Schulen und Wohnvierteln gegen die faschistischen Angriffe unter den heimtückisch ausgeweiteten Bürgerkriegsbedingungen zur Wehr. Wegen dieser Tätigkeiten wurden sie von rechten Organisationen und der Polizei verfolgt.

(1) Die Polizei hat, ausgehend von diesen offenen und bekannten Aktivitäten dieser Menschen nach dem 12.September am Ende des Szenariums "geheime Organisationen" erfunden. Für die unbekanntem Urheber von Vorfällen hat sie selbst Angeklagte erfunden. Der Beweis dafür sind die vorhandenen Aussagedokumente dieses Prozesses. Wenn man aus irgendwelchen Akten zwei verschiedene Aussagen genau untersucht, kommt man zu dem Schluß, daß die Aussagen einheitlich vorbereitet wurden, monoton und identisch aufgebaut sind. Diese Aussagen sehen folgendermaßen aus.

1. Teil....

2. Teil: Dieser Teil mit der Überschrift "politische Anschauungen" enthält bei sämtlichen Aussagen folgende Worte: "Ich stimme den Anschauungen der illegalen Organisation Devrimci Yol zu, deren

Ursprung die von Mahir Cayan und seinen Freunden gegründete THKP/C ist."

3. Teil: In diesem Teil mit der Überschrift "Ziele und Strategie der Devrimci Yol Organisation" sind mit Sicherheit folgende Sätze zu finden: "Der Übergang zum Kommunismus, der die klassenlose Gesellschaft darstellt, soll gewährleistet werden. Eine verfassungsrechtliche Ordnung wird gegründet."

4. Teil: Dieser Teil trägt die Überschrift: "Meine politische Anschauung hat sich folgendermaßen entwickelt."

5. Teil: Die Arbeitsweise der Organisation

6. Teil: Die Waffenquellen der Organisation

7. Teil: Die Finanzquellen der Organisation

8. Teil: "Die Aktionen, an denen ich mich im Namen der Organisation beteiligt habe"

9. Teil: Verhaftung

10. Teil: In diesem letzten Teil wird einheitlich folgender Schluß dargelegt: "...ich habe keine Unterdrückung erfahren. Ich habe die Aussage gelesen und unterschrieben. Ich bereue alles..."

(2) Was sind die Gründe für die Übereinstimmung der Aussagen, die angeblich voneinander unabhängig an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten zustande gekommen sein sollen? Wie kann es sein, daß alle Angeklagten auf der Sicherheitsdirektion übereinstimmend dieselben Formulierungen gebrauchten, sie hätten "die verfassungsmäßige Ordnung gewaltsam umstürzen wollen", welche ihre Schuldqualität bestimmen und die Absicht der Verletzung des Paragraphen 146 TStGB in sich tragen. Wie kann es sein, daß diese Personen, die tagelang die Schreie ihrer Freunde auf der Folterbank gehört haben, die Zeugen des Todes ihrer Freunde unter der Folter wurden und die unter der Folter zu Krüppeln wurden, sagen können, sie hätten "überhaupt keine Unterdrückung" erfahren. Die Tatsache, daß über 100 Aktionen gleichzeitig mehr als einer Angeklagtengruppe, dieses und anderer Prozesse angelastet werden, zeigt, wie diese Aussagen zustande gekommen sind. In Wahrheit hat die Polizei die ihr bekannten und in ihrer Hand befindlichen Informationen aus den Verbrechenakten zusammengestellt und sich die Personen gezwungen, sie zu gestehen.

Die Besonderheit des Szenariums mit den einheitlichen und identischen Aussagen ist, glauben wir, auch ihrem Richtergermium aufgefallen.

BESCHULDIGUNG.

Auf der 3. Seite des Schlußplädoyers wurde festgestellt: "Wenn der Angeklagte gegen sich selbst ausgesagt hat und ebenfalls ausgesagt hat, daß andere an der strafbaren Handlung beteiligt gewesen sind, dann ist dies keine Beschuldigung sondern eine Art Geständnis". Ebenso wird dort geäußert, daß die Art der Beschuldigung von Seiten des Richters frei bewertet werden muß. Aber in den jeweiligen Abschnitten, in denen die den Mandanten betreffenden Beziehungen Angeklagter - Vorgehen abgehandelt wurden, wird immer wieder die Richtigstellung der Vorwürfe über diese Art von Aussagen und das Einverständnis, sie als Beweise hinzuzuziehen, hervorgebracht. Hierbei begangene juristische Fehler entspringen insbesondere dem Verständnis der Staatsanwaltschaft, die Aussagen der Angeklagten als Beweise einzuschätzen.

Das Einverständnis des Angeklagten in Polizeihaft ist in den Augen der Staatsanwaltschaft ein "Geständnis", die Anschuldigungen anderer eine "Beschuldigung" und ein Beweis. Bei den Aussagen des Mandanten, die von der Polizei angefertigt wurden, mit denen er sich selbst und andere beschuldigt, handelt es sich aber weder um Geständnisse, noch um Beschuldigungen. Wie und unter welchen Bedingungen diese Aussagen zustande kamen, und daß sie auf keinen Fall den Wert eines Beweises darstellen, haben wir an anderer Stelle erklärt. Daher ist es nicht rechtmäßig, diese Aussagen gegen den Angeklagten, wie gegen andere Angeklagte als Beweise heranzuziehen.

Die Staatsanwaltschaft hat, aus welchen Gründen auch immer, den Aussagen der Mandanten vor Gericht, die auf deren freien Willen beruhten, in ihrer Untersuchung nicht berücksichtigt und für ungültig erachtet.

DIE AUSLEGUNGEN DER STAATSANWALTSCHAFT:

Auf der 5. Seite des Schlußplädoyers wird gesagt, das "die Verhöre der Militärstaatsanwaltschaft geheim waren und es nicht möglich war, daß andere Beteiligte anwesend waren. Nach Ansicht der Beteiligten ist jedoch der Staatsanwalt derjenige, der protokollierte und die Aussagen einholte".

Da die Militärstaatsanwälte die für ihr Verfahren passenden Aussagen herzogen, werden die Einwände gegen die Erklärungen der Staatsanwaltschaft als falsch abgetan.

Wir sind Zeugen geworden, nicht nur der Ära des Kriegsrechtes, sondern auch der geheimen

Aufnahme von Aussagen durch die Staatsanwälte. Wir sind Zeugen der Tatsache geworden, daß die Polizei die Aufgabe hatte, die von ihr gemachten Verhöre der Angeklagten zu protokollieren und sogar, daß die Staatsanwaltschaft die Aussagen in den Folterzentren herauspreßte. Das Problem in unserem Prozeß ist nicht, daß die Erklärungen der Staatsanwaltschaft geheim genommen wurden, und ob jemand außer dem Staatsanwalt und dem Protokollanten anwesend war. Wir wollen das Verhör vielmehr unter dem Blickwinkel, der sich bis zum Zimmer des Staatsanwaltes widerspiegelnden Unterdrückungen und Bedingungen betrachten und bewerten. Außerdem entspricht das Verfahren der Geheimhaltung nicht dem vom Gesetz für die Rechtsanwälte vorgesehenen Verfahren, sondern entspricht ihren eigenen Auslegungen. Wir sehen es als unsere Pflicht, nachzuweisen, daß Prinzipienurteile gefällt wurden und notwendige Dokumente nicht berücksichtigt wurden.

Unsere Mandanten traten in einem Zustand, der die Spuren 90-tägiger schwerer Folter trug und deren Empfindungen von den psychischen Schäden all dieser Härten gezeichnet war, die sie entweder sofort oder in den Zellen von Mamak erlitten, vor die Staatsanwaltschaft.

Die Mandanten waren aufgrund der Drohungen der Polizei bis zu den Türen der Staatsanwaltschaft, der offenen Unterdrückung von Seiten der Gefängnisleitung und der Angst erneut gefoltert zu werden, sowie aufgrund deren psychischen Zustand gezwungen, die bei der Militärstaatsanwaltschaft und bei den Verhören in Gefangenschaft gemachten Aussagen zu bestätigen.

Ohne Zweifel hatte die Gefühlskälte der Staatsanwälte gegenüber einer Person, die gefoltert wurde und gegenüber deren Zustand enormen Einfluß hierauf.

Denn der Angeklagte befindet sich vor einer Justizbehörde, vor der er seine Rechte verteidigen und die ihm widerfahrene Behandlung einfordert. Die Folter kann als einzige mit Hoffnung vor den Gerichtsbehörden vorgebracht werden, deren erste Instanz die Staatsanwaltschaft ist. Dieser Prozeß konnte sogar vier Verfahren wegen Folter gegenüber den Angeklagten eröffnen und die sichtbare Folter abstreiten.

Die Urteile des Gerichtes wurden auf diese Weise gesprochen und entsprechend dem zeitgenössischen Rechtsverständnis durchgeführt.

Der Oberste Gerichtshof sagte diesbezüglich folgendes: "Die beim Polizeipräsidium und auf den Polizeistationen unterschriebenen Erklärungen, abgelegten Geständnisse und selbst die Zeugenverhöre sind nicht unter normalen Bedingungen entstanden, sondern als ein Produkt von Folter und erzwungener Einverständiserklärung zu verstehen. Es ist außerdem zu erkennen, daß die Angeklagten von der Polizei mit folgenden Worten unter Druck gesetzt wurden: "Wenn ihr bei der Staatsanwaltschaft oder beim amtlichen Strafrichter eure Aussagen ändern laßt, werdet ihr wieder zu uns kommen und wir werden euch dieses mal noch mehr foltern". In Anbetracht dieser Tatsache können die niedergelegten Geständnisse sei es bei der Polizei, sei es vor dem Amtsgericht nicht für gültig oder stützend erachtet werden."

Daraus wird ersichtlich, daß dieses Prozeßverfahren nicht zu einem gültigen Verfahren wurden, weil die angedrohte Möglichkeit der Unterdrückung und Gewalt durch die Polizei sogar vor dem Amtsgericht bestand und daher kann der Kassationshof nicht als rechtmäßig anerkannt werden.

Die vor dem Staatsanwalt oder Richter gemachten Aussagen haben in der Schlußanalyse keine Bedeutung. Die eigentlich wichtigen Aussagen wurden fern von jeder Drohung und Unterdrückung sowie rechtswidrigen Absicht gemacht.

Das Verhör der Polizei von dem Mandanten M. Ali Yilmaz, der unzählige Male in Polizeigewahrsam gebracht wurde, wurde dem vom Gericht vorgezogen und die vom Gericht an die Staatsanwaltschaft und Justiz geschriebenen Schreiben hatten keinen Nutzen, um den Angeklagten aus der Polizeihaft zu entlassen.

Die Staatsanwaltschaft zog einige Erklärungen der Mandanten hinzu, dabei jedoch nicht die Darlegungen des Angeklagten selbst, sondern hauptsächlich die in Polizeihaft unter Folter gemachten Aussagen, die sie korrigierten.

Es widerspricht den Prinzipien, sich damit zu begnügen, lediglich die Polizeierklärungen wie z.B. das, was im Protokoll festgehalten wurde, zu lesen und zu beurteilen.

DIE UNTERSCHRIEBENEN VERTRÄGE

Die Regierung der Türkischen Republik hat den Vertrag der Vereinten Nationen "Gegen Folter und andere Grausamkeiten, gegen unmenschliche und entwürdigende Behandlungen und Strafen" und den Vertrag der Europäischen Gemeinschaft über die "Verhinderung von Folter und unmenschlicher bzw. entwürdigender Strafe bzw. Behandlung" unterzeichnet.

Diese von der Regierung unterzeichneten Verträge wurden auch vom Parlament VERABSCHIEDET, im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht und erhielten gemäß Artikel 90 der

Verfassung Gesetzescharakter.

Hiervon brachte der Vertrag der UN zwei sehr wichtige rechtliche Veränderungen zu Tage. Die erste Veränderung betrifft die Definition von Folter im 1. Absatz des Vertrages und den Begriffsumfang von Folter.

Ebenso wird im zweiten Abschnitt des gleichen Absatzes festgelegt, daß ein Vertrag oder nationalrechtliche Bestimmung, die den Begriff "Folter" in einer weitergefaßten Auslegung regelt als gültig anzusehen ist.

Daher hat die im 1. Absatz des Vertrages vorgebrachte sehr weit ausgelegte Definition die enger gefaßte Definition des Paragraphen 243 des türkischen Strafgesetzes zum Teil beseitigt. Hiernach gilt nicht die Bestimmung des Paragraph 243, welche Handlungen als Folter einzuschätzen sind, sondern die des 1. Absatzes des Vertrages.

Die zweite und wichtigste Veränderung, findet sich in Absatz 15 des Vertrages. Er lautet folgendermaßen: " Es ist sicherzustellen, daß jede Aussage, die mithilfe von Folter zustande kam, sowie Beschuldigungen gegen eine Person, die durch Folterungen erzwungen wurden, nicht als Beweis verwandt werden und bei keinerlei Strafverfolgung als Beweis akzeptiert werden."

Gemäß diesem Paragraphen kann eine unter Folter erhaltene Aussage lediglich gegen den folternden Beamten als Beweis herangezogen werden, nicht jedoch gegen den gefolterten Angeklagten. Dieser Vertrag, an den zweifellos auch die Militärstaatsanwaltschaft gebunden ist, wird von dieser negiert, indem im Schlußplädoyer die von den Angeklagten unter Folter erhaltenen Aussagen und die Identifizierungen mit Nebenbeweisen korrigiert und als gültig erklärt werden und mit für die Urteile der Militärrichter zur Anklage herangezogen werden.

Die das Schlußplädoyer vorbereitenden Staatsanwälte gehen nicht den Vorwürfen der Angeklagten nach, daß ihre Aussagen bei den Verhören mit Folter erzwungen wurden. Im Gegenteil, sie ziehen den Inhalt der Aussagen, obwohl diese unter Folter gemacht wurden, mit den Nebenbeweisen zur Erörterung heran und indem sie fragliche Aussagen als Beweise benutzen, negieren sie vollkommen diese Gesetzesbeschlüsse.

Und schließlich wurde zur Beurteilung der unter Folter gemachten Aussagen während des Prozesses nicht ein einziger Nebenbeweis hinzugenommen.

Vor allem das Verständnis, daß die von der Polizei gewonnenen Geständnisse als gültig einzuschätzen sind, ist ein Verständnis, das sich außerhalb des Rechts befindet. "In dem vom Richter ausgestellten Protokoll ist zu lesen, daß die Aussagen und das Geständnis des Angeklagten ein Beweis darstelle.

Wie wir gesehen haben, ist das Gesetz überaus weitgefaßt. Unser Gesetz verbietet, daß Aussagen eines Angeklagten, die egal, ob sie auf Folter, Druck oder Zwang beruhen, nicht vom Richter eingeholt werden und in der Hauptverhandlung nicht einmal vorgelesen werden dürfen. Es ist klar, daß das Gericht die Gewissensüberzeugung von der Verhandlung erlangte.

In diesem Falle gibt es keine Möglichkeit, daß in der Verhandlung auch ein verbotenes Dokument verlesen und mit zur Grundlage des Urteils genommen wird. Außerdem sind mögliche vorhandene Nebenbeweise ebenso wie das für Gültig-Befinden der Geständnisse gesetzeswidrig und lediglich Vorwände.

Denn das Gesetz hat als Bedingung nicht Nebenbeweise, sondern die Existenz von Beweisen gestellt.

Daher ist es falsch, die Geständnisse bei der Polizei, auf ein methodisches Problem zu reduzieren und diese, indem sie korrigiert werden, mit zur Beweissuche heranzuziehen.

Absatz 15 des Vertrages verbietet, daß unter Zwang erhaltene Aussagen als Beweis gegen den Angeklagten herangezogen werden und daher ist es eigentlich unmöglich, diese zur Grundlage eines Urteils zu machen. ...

DIE PROTOKOLLE ÜBER DIE TATORTBESICHTIGUNGEN

Unter den Prozeßakten befinden sich die "Protokolle..." genannten Dokumente. Bevor wir diskutieren, um was für Dokumente es sich handelt, wollen wir einige Beispiele der in den Akten vorhandenen Dokumente vortragen.

1. Dokumente, bei denen die Betroffenen ein leeres Blatt unterschrieben oder ohne den Inhalt zu kennen bzw. aus Angst vor der Polizei unterzeichneten:

-Vorfall: 23

Person: Behcet Kurt

Protokoll: 3840-3839

"Die Unterschrift unter dem Protokoll vom 29.3.1981 kam unter den von mir in meiner

Erklärung bei der Polizei des Militärstaatsanwalts erläuterten Gründen und Bedingungen zustande. Meine Unterschrift wurde auf einem leeren Blatt abgenommen. Das Dokument wurde ausgefertigt, ohne daß ich davon erfuhr...Ich habe weder mit dieser Person noch mit einer anderen irgendeine Tatortsbesichtigung vorgenommen und auch keinerlei Protokolle zu Gesicht bekommen. Den Grund hierfür und die Form der Ausführung kann in meiner Erklärung beim Militärstaatsanwalt nachgelesen werden...ich habe darüber keinerlei Informationen.

Dem Zeugen wurde ein unterschriebenes Dokument gezeigt. Es handelt sich um meine Unterschrift. Sie ließen mich ein leeres Blatt mit Durchschlag unterschreiben; die Polizei muß den oberen Teil des Papiers ausgefüllt haben."

Hierzu geben die sehr geehrten Richter keine Erklärung ab. Wir wollen ein weiteres Beispiel geben.

(...)

- Vorfall: 50
Person: Talat Zor
Protokoll: 4265

"In Zusammenhang mit dem Vorfall habe ich keinerlei Informationen. Nur, zum Zeitpunkt des Vorfalls befand ich mich auf der Polizeistation. Sie diensthabenden Polizisten tippten das den vorfall betreffende Protokoll ab, das am Ort des Geschehens angefertigt worden war. Ich unterschrieb in der Ansicht, daß ich bezeugen soll, daß das Protokoll auf der Wache geschrieben wurde. Ansonsten war ich bei der Besichtigung des Tatorts nicht dabei."

(...)

Es ist offensichtlich, daß der Polizist die Polizei der Lüge überführt.

Die Personen, die beobachten konnten, wie gefangene Angeklagte unter Druck gesetzt wurden:

- Vorfall Nr. Zusatzakte Vorfall 5
Person: Ismail Metin
Verhandlung: 6392

"Die Person, die gebracht wurde, war in einem Zustand, daß sie nicht sprechen konnte. Ich gab eine Zigarette und wünschte 'Gute Besserung!'"

- Vorfall Nr. Zusatzakte Vorfall 2
Person: Ahmet Civelek
Verhandlung: 6108-6109

"Die Angeklagten waren in einem Zustand, daß sie nicht aufstehen konnten. Ich dachte sogar: 'Das sind doch junge Leute, warum können die nicht aufstehen.'"

- Vorfall Nr. 273
Person: Havva Erol
Verhandlung: 3769

"Die Polizei schlug das Mädchen, das sie brachte, sogar vor Ort mit Knüppel."

- Vorfall Nr. 48
Person: Ahmet Vural
Verhandlung: 4198

"Bei der Tatortbesichtigung drängten die Polizisten die Angeklagten, die den Tatort zeigten, zusammen und schlugen sie."

3. Unterschriftsfälschungen

Einige Fälschungen: Bei einigen Tatortsprotokollen wurden die Unterschriften sogar gefälscht; z.B. konnte bei der Unterschriftsuntersuchung des Tatortsdokuments, das die Unterschrift von Mehmet Hassoy trägt, festgestellt werden, daß "die Unterschrift nicht von Mehmet Hassoy stammt."

So verhält es sich also mit den Tatortsprotokollen. Weder im Gesetz mit der Nummer 353 noch in der Strafverfahrensordnung sind Protokolle unter der Bezeichnung "Protokolle..." vorgesehen. Diese im Gesetz nicht vorgesehene Regelung hat ihre Ursachen im Recht des 12. Septembers.

(...)

Obwohl die betroffenen Personen von der Polizei ausgewählt wurden, erklärten viele später vor Gericht, daß sie leere Blätter unterschrieben hätten, daß Zeugen verprügelt oder Protokolle später unterschrieben hätten, sie nur unter dem Druck der Polizei unterschrieben, oder ohne die Aussage des Angeklagten gehört zu haben. Es ist offensichtlich, daß die gesamte Vorgehensweise von der Polizei erledigt wurde.

IDENTIFIZIERUNGS- UND GEGENÜBERSTELLUNGSPROTOKOLLE

Zu diesem Thema bringen wir einige Beispiele aus den Tatorts-, Identifizierungs- und Verhandlungsprotokollen. Diese Beispiele kamen auch in der gemeinsamen und in den persönlichen Verteidigungen der Mandanten und Mandantinnen vor. Trotzdem wollen wir diese Beispiele übernehmen, da sie die Rechtlosigkeit sehr gut belegen.

- Vorfall: 56

Tatortsprotokoll: (Kls. B-6, D.1 D. 29)

Person, die den Tatort zeigte: Fikret Dogan

"Im Augenblick des Geschehens betrat ich das Handelsgeschäft Yalcinkaya, während mein Freund ..., Aktivist der gleichen Organisation, vor der Tür wartete. Mein anderer Freund ..., ebenfalls Mitglied der gleichen Organisation, wartete als Wache."

Das Protokoll trägt das Datum vom 19.12.1980. Nach der Angabe der Uhrzeit mit 13.45 Uhr unterschrieben die Polizisten und der Betroffene, Nevzat Yalcinkaya.

in Zusammenhang mit dem gleichen Vorfall,

Identifizierungsprotokoll: (Kls. B-6, Akte 1, D. 30)

"Nevzat Yalcinkaya zeigte in einer Reihe von Angeklagten auf Fikret Dogan und sagte, daß diese Person auf ihn geschossen habe."

Dieses Identifizierungsprotokoll wurde von den gleichen Polizisten und von Nevzat Yalcinkaya unterschrieben; die Zeit wurde im Protokoll mit 16.15 Uhr festgehalten.

in Zusammenhang mit dem gleichen Vorfall,

die Gerichtsaussage lautet wie folgt:

"Der Geschädigte wurde als Zeuge befragt. In Zusammenhang mit Fikret Dogan erledigte die Polizei zuerst die Tatortsbesichtigung. Einige Stunden später am gleichen Tag wurde die Identifizierung vorgenommen. An der Tatortsbesichtigung war auch ich beteiligt." (Verhandlungsprotokoll, S. 4396)

Aus dem oben angeführten Beispiel ist ersichtlich, daß die Polizei den Angeklagten um 13.45 Uhr zum Geschäft des Geschädigten brachte. Nach der Erstellung des Tatortsprotokolls unterschrieb auch der Betroffene. Die gleichen Polizisten ließen den Geschädigten um 16.15 Uhr, die ihm nunmehr bekannte Person identifizieren. Der Geschädigte bestätigte diese Vorgehensweise in der Verhandlung.

Ein Identifizierungszeuge berichtet:

In der Verhandlung wurde der Zeuge Aruf Kadan vorgenommen:

"Sie zeigten ihn uns durch einen Spiegel. Er selbst berichtete mit verbundenen Augen. Später öffneten sie die Augenbinde, brachten ihn in den Raum mit dem Spiegel und ließen ihn identifizieren. (...)" (Verhandlungsprotokoll, S. 3755 - 3758)

Ein Polizist berichtet:

Die Aussage des Kommissars Feruh Tankus beim Militärstaatsanwalt (Kls. 6/9 D. 152-156, 12.11.1981).

"Entsprechend unserer Identifizierungsmethoden nehmen wir zum Schutz der Angeklagten oder des Geschädigten die Angeklagten in einen Raum. Wir lassen die identifizierende Person durch ein Loch in der Tür des Raumes sehen. Das Ergebnis halten wir im Protokoll fest... Engin Höke ließen wir noch einmal von B. Yildiz mit einem Blick durch das Loch identifizieren, als dieser allein war."

Sehr geehrte Richter, wir machen sie hiermit auf solchen Aussagen aufmerksam, die zeigen wie Identifizierungen in Räumen mit "Spiegel" (die auf einer Seite durchsichtig sind; Anm. d. Ü.) durchgeführt werden. Ist es überhaupt möglich, bei dieser Vorgehensweise einen Angeklagten nicht zu identifizieren?

(...)

Zwischen den Identifizierungen und Gegenüberstellungen, die bei der Staatsanwaltschaft, und

denen, die auf der Polizeiwache durchgeführt werden, gibt es kaum einen Unterschied.

Beispielsweise:

Die Berichte der Zeugen zu dem Vorfall mit der Nummer 51 sehen wie folgt aus:

"Als ich meine Erklärung beim Militärstaatsanwalt abgab, war auch Ali Ezer anwesend."

(Zeuge Hakki Günaydin, Verhandlungsprotokoll, S. 4285)

"Als ich meine Erklärung abgab, war auch Hakki Günaydin dabei."

(Ali Ezer, Verhandlungsprotokoll, S. 4481)

Die Zeugen berichten weiter:

"Die Person, die unsere Erklärung abnahm, sagte, wir sollen nach draußen schauen und Identifizierungen vornehmen, wenn wir es können...wir schauten in den Korridor, konnten aber keine, der dort anwesenden Personen, als diejenige identifizieren, die wir am Ort des Geschehens gesehen hatten."

(Hakki Günaydin, Verhandlungsprotokoll, S. 4283)

"Ich wurde rausgebracht, um einen, in der etwa 50 Personen großen Gruppe von Angeklagten zu identifizieren, die im Korridor der Militärstaatsanwaltschaft warteten...nachdem ich sie angesehen hatte, erklärte ich, daß ich niemanden identifizieren kann."

(Ali Ezer, Verhandlungsprotokoll, S. 4283)

Es ist eine bekannte Angelegenheit, daß diese Personen später Identifizierungen vornahmen.

Sehr geehrte Richter, diese Beispiele können fortgesetzt werden, was unnötig sein dürfte. Schon allein ein Beispiel dürfte belegen, wie und mit wie viel Verständnis Gegenüberstellungen und Identifizierungen durchgeführt werden. Die Häufigkeit der Unterschiede bei den verschiedenen Instanzen, belegt schon die nicht ordnungsgemäße Durchführung solcher Maßnahmen.

Die Ergebnisse der Untersuchung für diese Mandanten sieht wie folgt aus:

Identifizierungen auf der Polizeiwache:

Gesamtzahl der Zeugen: 91

endgültige Identifizierung: 75 (79%)

Ähnlichkeit: 4 (4,3%)

unbekannt: 15 (16%)

75 von 94 Zeugen, die auf der Polizeiwache zu Identifizierungen herangezogen wurden, konnten vorgeführte Angeklagte endgültig identifizieren.

Identifizierungen bei der Staatsanwaltschaft:

Gesamtzahl der Zeugen: 118

endgültige Identifizierung: 62 (52,5%)

Ähnlichkeit: 14 (11,8%)

unbekannt: 42 (35,7%)

Bei der Staatsanwaltschaft hingegen liegt die Zahl der Personen, die eine endgültige Identifizierung leisteten, bei 62.

Identifizierungen vor Gericht:

Gesamtzahl der Zeugen: 273

endgültige Identifizierung: 68 (24,9%)

Ähnlichkeit: 25 (9,1%)

unbekannt: 180 (65,9%)

Die Resultate bei den Identifizierungen vor Gericht sind noch bezeichnender. Bei 273 vernommenen Zeugen betrug die Zahl derer, die "Ja, der/die ist es" sagten und eine Identifizierung leisteten, 68; das entspricht 24,9%. 180 konnten niemanden identifizieren. Wie kann es dazu kommen, daß der Anteil der Identifizierungen auf der Polizeiwache bei 80% liegt, aber vor Gericht auf 24% fällt. Die Antworten hierauf finden sich in den von uns gegebenen Beispielen. Es ist völlig normal, daß bei den auf der Polizeiwache angewendeten Identifizierungsmethoden solche Resultate erzielt werden. Es sind nicht allein diese Vorfälle, die die Durchführung stören und dem Recht entgegenstehen, sondern es ist die Durchführung selbst. Denn es kann auch nicht erwartet werden, daß Identifizierungen rechtmäßig durchgeführt werden, wenn die durchführenden Personen hierfür keine Kompetenz und kein Recht haben. Daher wurden die Verfahren von Anfang an falsch angegangen.

Im Gesetz mit der Nummer 353 ist die Gegenüberstellung nicht geregelt; es wurde an das allgemeine Gesetz gelehrt. Das Strafverfahrensgesetz hingegen besagt, daß es eine der

wesentlichen Verfahrensregelungen bei der Gegenüberstellung ist, daß sich die Zeugen untereinander, außerdem diese die Angeklagten bis zur letzten Untersuchung nicht zu Gesicht bekommen. Nur bei Fällen, bei denen eine Verzögerung bedenklich wäre und auch nur zur Feststellung der Identität, können Gegenüberstellungen unter den Zeugen und mit der/dem Angeklagten vor der letzten Untersuchung durchgeführt werden.

DURCHSUCHUNGS- UND BESCHLAGNAHMUNGSPROTOKOLLE

Es ist eine wesentliche Grundlage einer gewissenhaften Beweisordnung, daß die Zeugendarlegungen ebenso wie die anderen Beweismitteln dem Recht und Gesetz entsprechen. Wenn z.B. Durchsuchungen, Beschlagnahmungen oder Identifizierungen nicht dem Recht und Gesetz entsprechen, sind die diesem Verfahren zugrundeliegenden Protokolle, keine richtige Grundlage für eine gewissenhafte Beurteilung. Kurz gesagt, wir wollen kurz bei den gesetzlichen Vorschriften in bezug auf Durchsuchungen und Beschlagnahmungen verweilen.

Die Durchsuchung unterliegt eigentlich dem Verfahrensrecht, wird jedoch trotzdem auch im Militärrecht (1402/Paragraph 3) unter den breiten Befugnissen des Kommandanten geregelt. Gemäß dem ersten Grundsatz des Paragraphen wird der Kommandant in Gebieten, in denen das Militärrecht gilt, befugt, zur allgemeinen Sicherheit und zum Schutz der öffentlichen Ordnung, in der geeigneten Form Wohnungen und alle möglichen Gebäude zu durchsuchen.

Auch wenn mit diesem Paragraphen weitgehende Befugnisse gegeben wurden, sollte es nicht bedeuten, daß der Kommandant in jeder Situation und überall Durchsuchungen ohne richterlichen Beschluß durchführen kann.

(...)

Bei Gefahr im Verzuge oder Bedenken bei Verzögerung wird folgendermaßen definiert:

"Es ist eine Gefahr, die die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des befürchteten Schadens in einer vernünftigen Art und Weise belegt und bestimmte Tatbestandsmerkmale aufweist, wenn nicht eingegriffen wird."

Eine "allgemeine oder mögliche Gefahr" wird als nicht ausreichend angesehen. (Kunter. Strafgerichtsrecht, 7. Auflage, S. 517)

Im Gesetz 1402, Paragraph 18, wird hingegen festgesetzt, daß ein richterlicher Entscheid nötig ist, wenn keine Bedenken wegen Gefahr vorliegen.

Nachdem der Paragraph beschreibt, welche Entschlüsse die Mitglieder aus dem Kreis der Richter des Militärgerichtes fällen dürfen, wird bestimmt, daß auch bei Durchsuchungsbefehlen diese Regelung gilt; folglich ist bestimmt, daß auch in Ausnahmefällen ein richterlicher Beschluß notwendig ist.

(...)

Die gesetzlichen Regelungen für die Form der Durchsuchung sind folgende:

1. Wenn ein Richter oder Staatsanwalt nicht zur Verfügung steht, muß die Polizei, am Ort ihrer durchzuführenden Durchsuchung, zwei Personen des Ältestenrats oder der Nachbarn heranziehen (Paragraph 97/2).

2. Der Besitzer des zu durchsuchenden Ortes oder der Eigentümer des Gegenstandes hat das Recht, bei der Durchsuchung anwesend zu sein. Wenn die Person nicht auffindbar ist, muß eine Vertreterin oder Verwandter oder eine der Personen, mit denen sie/er zusammenlebt gefunden werden (Paragraph 98).

3. Auf Verlangen sind dem Betroffenen am Schluß einer Durchsuchung, die Gründe für die Durchsuchung zu nennen und ein Beleg über die beschlagnahmten Gegenstände auszuhändigen (Paragraph 99).

4. Die bei der Durchsuchung beschlagnahmten Papiere und Dokumente dürfen nur vom Richter untersucht werden. Anderen Beamten ist eine Untersuchung nur mit Erlaubnis des Eigentümers möglich (Paragraph 102).

(...)

Als Resultat der unrechtmäßigen Durchsuchungen und Protokollverfahren, die die Polizei nach ihrer Willkür ausführten, wurde den Mandanten auch persönliche Gegenstände und Geld entwendet. Aus den Protokollen oder den Aussagen eines Teiles der immer noch in Haft befindlichen Mandanten ergibt sich folgende Aufstellung von Gegenständen, die von der Polizei entwendet wurden:

1. Necmeddin Özdemir: die im Hause befindlichen Sparbelege; die Summe ist nicht genau feststellbar.
2. Baha Cetintas: alle Möbel.
3. Mustafa Öncler: 6 Armreifen (36.000 TL), 2 Brillantringe.
4. M. Ali Yilmaz: Möbel im Wert von 7000 TL.
5. Mahmut Menduh Uyan: von der Polizei in Istanbul wurden persönl. Gegenstände und Kleidung im Wert von 70.000 TL entwendet.
6. M. Engin Hökü: 1 Uhr, Kleidung und persönliche Gegenstände.
7. Melih Pekdemir: Fernseher, ein Musik-Set, Möbel, z.B. Teppich.
8. Bülent Forta: Auto-Recorder, 2 Autoreifen, 1 Uhr, 23.000 TL, 150.- DM.
9. Nasup Mitap: 1 Hochzeitsring, 1 Uhr.
10. Oguzhan Müftüoğlu: 1 Uhr, Kleidung, 5.000.- DM.
11. Ali Alfatli: 4 goldene Armreifen, Kleidung.
12. Muharrem Akca: Kleidung.
13. Ali Baspinar: 10.000 TL.

All diese Gegenstände wurden den Mandantinnen und Mandanten von der Polizei weggenommen, und zwar ohne im Protokoll vermerkt zu werden.

GESTÄNDNISERKLÄRUNGEN

Im Schlußplädoyer wurde auf die "Geständniserklärungen" als Beweismittel besonderer Wert gelegt. Viele Angelegenheiten wurden mit ihnen belget. In den Teilen, die die Lage der/des Angeklagten bewerten, wird ständig auf diese Erklärungen rückverwiesen.

Zu den Angeklagten, die ein Geständnis ablegten, gehören Mehmet Demirkoparan und Ümit Eker. Mit einem Antrag, ersuchten sie bei Gericht um eine erneute Anhörung. Bei der stattfindenden geheimen Sitzung gaben sie einige Erklärungen ab. Es ist bekannt, daß die Angeklagten, die sich damit nicht begnügten, später mit Anträgen versuchten zu erzählen, sie würden wahr Aussagen, indem sie Aussagen wie "wir ließen etwas aus" oder "es war falsch" abgaben.

In diesem Abschnitt soll eigentlich das Reue-Gesetz nicht besprochen werden, sondern ob die Erklärungen der Geständigen als Beweismittel verwendbar sind oder nicht.

Die Gerichtskommission erinnert sich sicher an die Sitzung, in der der Angeklagte Ümit Eker angehört werden sollte. Die RechtsanwältInnen waren anwesend. Auf Einwand des Staatsanwalts, entschied das Gericht in einer Zwischenentscheidung, daß die "Rechtsanwälte sich aus dem Verhandlungsraum zu entfernen haben." Der Angeklagte wurde unter Abwesenheit der RechtsanwältInnen angehört.

Nur, dieses schließt die RechtsanwältInnen unter keinen Umständen aus. Aus diesem Grunde verstießen die Anhörungen dieser Personen in dieser Form durch das Gericht gegen die Ordnung. Es ist bekannt, daß das Reuegesetz beinhaltet, daß der/die Angeklagte Informationen vermittelt und dafür freigelassen wird oder Strafminderung erhält.

Hierbei wird die Person vor die Wahl gestellt, z.B. einerseits vor einer Strafe gerettet zu werden, andererseits ihre Angehörigen oder Bekannten zu denunzieren.

Wir machen sie auf den ersten Paragraphen der Anti-Folter-Konvention der UNO aufmerksam.

Hierbei ist die Absicht, entgegen den freien Willen einer Person, jemanden so handeln zu lassen, wie es die folternden Personen wollen. Beim Reuegesetz wird eine Person gezwungen zwischen verschiedenen Interessen zu wählen. Dieses Gesetz fällt ebenfalls unter den Begriff der Folter: als Folge dieses Zwanges läßt es die Wahl, Verwandte und Freunde zu denunzieren, nur um sich vor der Strafe zu retten. Da es die grundlegende Absicht der Konvention ist, Folter zu verhindern und zu beseitigen, dürfen auch dieses Gesetz und seine Ergebnisse nicht angewendet werden. Daher ist es auch nötig, die Erklärungen nicht zu verwerten, die durch die Anwendung dieses Gesetzes entstanden.

Als Folge der Repressionen auf dem Polizeipräsidium bzw. in den Gefängnissen oder mit dem Versprechen der Freilassung werden Personen zu Geständnissen verleitet.

Die Situation der in unserem Prozeß vorhandenen Geständigen wurde von den Staatsanwälten nicht in dieser Form bewertet. Sie ließen die Beschlüsse und die Inhalte der Geständnisse außer Acht und die Geständigen wurden die HauptZeugen des Prozesses. Bei der Bewertung der Situationen der MandantInnen wurde ständig auf die Aussagen dieser Personen rückverwiesen. Die "persönlichen Beschuldigungen" dieser Personen wurden im allgemeinen Teil der

Untersuchung angewendet.

Wir wollen erläutern, daß die Erklärungen und Aussagen dieser Personen keine Beweise sein können, wobei wir die oben aufgeführten Ansichten außer Betracht lassen.

a) wegen des Gesetzes Nr. 3216:

Wie bekannt, ist das für die geständigen Angeklagten angewendete Gesetz befristet. Ohne Zweifel ist ein Grund dafür, die Dauer begrenzt zu halten, daß das Gesetz selbst den Rechtsprinzipien widerspricht. Es kann nicht rechtmäßig sein, aus einem befristetem Gesetz dauernde Strafurteile zu fällen. In diesem Prozeß gibt es keine Geständnisse, die diesen Gesetzesbeschlüssen entsprechen, so daß auf die betroffenen Angeklagten auch nicht diese Gesetzesbeschlüsse angewendet werden können.

Auf der Grundlage eines Gesetzes, daß nicht angewendet werden kann, ist es nicht möglich, Urteile zum Nachteil der anderen Angeklagten zu fällen.

b) wegen des Inhalts der Erklärungen und Aussagen

Das Gesetz Nr. 3216 hat nicht die Reue, sondern die Informationsweitergabe als Bedingung. Es regelt nicht die Überprüfung des Wahrheitsgehaltes der Informationen durch die Gerichte. Diese Aufgabe wurde dem Innenministerium, also der Polizei überlassen. Letztendlich wurden diese Personen in eine Situation gezwungen, in der sie die von der Polizei vorgegebenen Informationen bestätigen müssen und gemäß ihren Anweisungen Erklärungen abgeben. Schließlich vertraten alle Geständigen in ihren Geständnissen folgende übereinstimmende Standpunkte: "Bei der Politischen Polizei wird nicht gefoltert. Es gibt die Organisation (die Bewegung Dev-Yol wurde von der Junta kurzerhand zur Organisation erklärt, um eine Handhabe gegen bestimmte Personen dieser Bewegung zu erhalten; Anm. d. Ü.); linke Einstellungen sind schlecht."

Was können Aussagen für einen juristischen Wert haben, die nach den Anweisungen der Polizei erstellt wurden?!

Es ist eine völlig natürliche Handlung, daß Personen lügen, um von den versprochenen Begünstigungen Gebrauch zu machen, weil es in der Hauptsache um die Weitergabe von Informationen geht. Aus diesem Grunde haben die Darstellungen dieser Personen keine Beweiskraft.

5. KAPITEL

DIE SCHULDBEGRÜNDENDEN MERKMALE DER TAT

Die Diskussion der schuldbegründenden Merkmale bildet, vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, den Dreh- und Angelpunkt dieses Prozesses. Daß die schuldbegründenden Merkmale der Tat in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht bestimmt werden, ist Voraussetzung dafür, daß ein gerechtes Urteil gefällt wird. Um es mit den Worten eines Spezialisten für Strafrecht, Faruk Erem, zu sagen:

"Die Justiz muß Vorurteile (oder Vorverurteilungen) vermeiden. Und unter den Vorurteilen sind die "kollektiven Vorurteile" die gefährlichsten. Ein Gerichtsurteil bedeutet nicht die Festschreibung bestehender Vorurteile. Das Urteil, das am Schluß von Bemühungen gefällt wird, den Fall zu untersuchen und die Wahrheit herauszufinden, wird als Gerichtsurteil bezeichnet.

(...) Die Rechtssprechung besitzt gleichzeitig eine politische Dimension. Um es mit anderen Worten zu umschreiben: An erster Stelle der Eigenschaften, die die politische Macht von der gewöhnlichen Macht unterscheidet, steht die Eigenschaft gerecht zu sein.

Es ist offensichtlich, daß der Begriff der "politischen Justiz" sich aus zwei einander entgegengesetzten Wörtern zusammensetzt. Justiz, welche sich an der Politik orientiert, ist einer gefährlichen Einmischung ausgesetzt. Politische Justiz wird in jeder Gesellschaft in Zeiten beobachtet, in denen die politische Spannung zunimmt. Es ist nicht einfach für die Justiz, unter dem Einfluß dieser Spannung keinen Schaden zu nehmen. Um dies zu gewährleisten, sind souveräne Richter nötig (...)"

Mit diesem Thema setzt sich Herr Erem ausführlich auf den folgenden ca. 30 Seiten auseinander. Wir übersetzen den sich daran anschließenden Teil.

ZUSAMMENFASSUNG:

Um die bisher behandelten Themen zusammenzufassen, nach folgender Auflistung:

1) Indem Artikel 146 des Türkischen Strafgesetzbuches (TStGB) bestimmt, daß diejenigen, die eine Straftat lediglich versuchen, so bestraft werden, als ob sie eine vollendere Tat begangen hätten, wurde allein vom Gesichtspunkt der Strafbarkeit her ein Sonderdeliktstyp geschaffen.

Denn indem die Unterscheidung zwischen einer Tat, welche im Versuchsstadium geblieben ist und einer vollendeten Tat aufgehoben wurde, wurde eine Ausnahme zu den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts geschaffen.

2) Aus den zuvor festgelegten Gründen ist der Artikel 146 festgeschriebene Deliktstypus kein reines Gefährdungsdelikt. Neben der Tathandlung existiert die "Folge". Jedoch ist es vom Gesichtspunkt der Strafbarkeit her unerheblich, ob diese Folge aufgrund der Tathandlung eingetreten ist oder nicht.

3) Der gesetzestechnische Aufbau und die Intention dieses Artikels sowie der in diesem Artikel verwendete Begriff "desjenigen, der versucht" zeigt, daß Artikel 146 Ausführungshandlungen ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Handlungen eine konkrete Folge herbeigeführt wurde unter Strafe stellt. In dem Fall, daß irgendwelche Handlungen keine Folgen herbeigeführt haben, wird im Strafrecht generell untersucht, ob die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Handlungen die Qualität von "Ausführungshandlungen" haben oder nicht. Auch in bezug auf Artikel 146 TStGB muß man die gleichen Untersuchungen anstellen, insofern ist es auch notwendig, bei jedem konkreten Vorfall die Handlung des Täters, ihre Geeignetheit, den (unter Strafe gestellten) Erfolg herbeizuführen sowie das Vorhandensein eines möglichen Kausalzusammenhangs zwischen Handlung und Erfolg zu untersuchen. Es ist nicht möglich, abstrakt, schematisch und anhand von im voraus festgelegten Maßstäben eine Handlung als "Ausführungshandlung" zu qualifizieren.

4) Es ist das Phänomen zu beobachten, daß Vorbereitungshandlungen bei den Straftaten, welche sich gegen den Staat richten, als eigene Deliktstypen unter Strafe gestellt werden. Die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 146 TStGB bilden hierzu keine Ausnahme. Wegen der Wichtigkeit der geschützten Rechtsgüter hat der Gesetzgeber, abweichend von den allgemeinen Regeln, verschiedene Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt. Auf diese Art und Weise wollte man der Gefahr des Schadenseintritts für das durch diese strafrechtliche Norm geschützte Rechtsgut vorbeugen, sowie verhindern, daß mit der Ausführung der Tat begonnen wird. Von dieser Ausnahme zur allgemeinen Regel im Strafrecht (daß Vorbereitungshandlungen nicht strafbar sind - A.d.Ü.) weicht der Tatbestand von Artikel 146 nicht weiter ab.

5) Vorbereitungshandlungen für Staatsschutzdelikte werden als Grundlage für spezielle Deliktstypen genommen: So wie es nicht unbedingt notwendig ist, diese Vorbereitungshandlungen auszuführen, um gegen Artikel 146 zu verstoßen, bedeutet dieses auch nicht, daß es keine anderen Vorbereitungshandlungen als die geben kann, welche in anderen speziellen Straftatbeständen unter Strafe gestellt worden sind. Vom Gesetz wurde lediglich vorgesehen, daß bestimmte Vorbereitungshandlungen unbedingt unter Strafe stehen sollen. Eine gesetzliche Regelung, daß es auf andere Art und Weise nicht möglich wäre, eine Vorbereitungshandlung zu begehen oder solche Vorbereitungshandlungen in jedem Fall als "Ausführungshandlungen" im Sinne von Artikel 146 TStGB zu bewerten, steht nicht zur Diskussion.

6) Aus dem erwähnten Grund ist die Ansicht der Militärkassationsgerichtshofs, daß jede Tat, welche sich nicht unter Artikel 168 TStGB subsumieren läßt, auf jeden Fall eine Ausführungshandlung nach Artikel 146 TStGB darstellen soll, fehl am Platz. Sie läßt sich auch mit der Gesetzessystematik und den allgemeinen Grundsätzen im Strafrecht vereinbaren.

7) Die Ansicht, daß jede Handlung, welche sich nicht unter den Straftatbestand des Artikel 168 TStGB fassen läßt, Ausführungshandlung i.S.v. Par. 146 TStGB sein soll, hat den Militärkassationsgerichtshof dahin gebracht, konkret-schematische Auslegungskriterien zu suchen. Unter diesen Kriterien verstößt das Kriterium der "Absicht, die Verfassung abzuschaffen" dadurch, daß damit lediglich der innere Wille bestraft wird und irgendeiner Tathandlung nicht nötig ist, sowohl gegen das Prinzip der persönlichen Verantwortlichkeit im Strafrecht, als auch gegen die moderne Auffassung des Begriffs der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sowie gegen den eindeutigen Wortlaut von Par. 146 TStGB. ...

Z.B. ist die Tötung eines Menschen eine Handlung, welche nicht unter den Straftatbestand des Par. 168 TStGB subsumiert werden kann, jedoch zugleich als konkrete Handlung nicht geeignet ist die Verfassung zu verletzen, so daß diese Handlung nicht Ausführungshandlung iSv Par. 146 sein kann. In diesem Fall liegt allenfalls eine Vorbereitungshandlung vor, welche nach diesen Vorschriften nicht bestraft werden kann.

8) Staatsschutzdelikte sind Delikte, die (von der Schwere der Tatbegehung bzw. Strafdrohung - A,d, Ü.) aufeinander aufbauen, sich steigern. Um es mit anderen Worten auszudrücken: eine Person, welche mit der Absicht, die Verfassung zu verletzen aktiv wird, kann von der Schwere her allmählich zunehmende Straftatbestände, welche in einem logischen Zusammenhang zueinander

stehen, mit der gleichen Zielsetzung gleichzeitig verletzen. Von einer bestimmten Perspektive aus betrachtet soll diese Tat mit Hilfe aufeinanderfolgender Stufen auf eine strafbare Absicht reduziert werden.

Wenn wir dieses Phänomen anhand der Türkischen Strafgesetzbuches untersuchen, ergibt sich untenstehende Reihenfolge:

- a) Äußerung einer Meinung - Beginn der Tatvorbereitung (Art. 142)
- b) Bildung einer Organisation auf der Grundlage dieser Meinung/Ideologie - Beginn der Vorbereitung (Art. 141 TStGB)
- c) Zusammenschluß von Organisationen - Vorbereitungshandlung (Art. 171 TStGB)
- d) Bildung einer bewaffneten Bande - Vorbereitungshandlung (Art. 168, 169 TStGB)
- e) eine Vorbereitungshandlung, welche keinen Tatbestand eines Sonderdelikts erfüllt, sondern einen generellen Straftatbestand (Delikte wie z.B. Totschlag, Körperverletzung, Plünderung etc.)
- f) strafbare Absicht/ Versuch einer strafbaren Absicht (Par. 146 TStGB)

Wie sich aus dieser Reihenfolge ergibt, kann es eine Stufe geben, welche über die Stufe der "bewaffneten Bande" hinausgeht, aber auch nicht als "Ausführungshandlung" gewertet werden kann. Gleichermassen kann es eine Vorbereitungshandlung geben, die über den Tatbestand des Zusammenschlusses von Organisationen hinausgeht, aber auch nicht die Bildung einer bewaffneten Bande ist.

Wenn z.B. Waffen und anderes Material gestohlen werden, um eine "bewaffnete Bande" zu gründen, stellt dies in Bezug auf die unter Strafe gestellte Absicht (die Verfassung gewaltsam außer Kraft zu setzen gem. Par. 146 TStGB - A.d.Ü.) eine Vorbereitungshandlung dar, welche nicht gesondert bestraft wird.

Da unter den bereits hervorgehobenen Umständen die Kette der aufeinander aufbauenden/ sich steigernden Delikten eingreift, kann eine Tat, die einen bestimmten Straftatbestand erfüllt, nicht zugleich auch gemäß dem Straftatbestand bestraft werden, der auf einer niedrigeren Stufe steht (so als ob man den Täter eines Raubs, auch zugleich wegen Diebstahl und Körperverletzung belangen und seine Strafe deswegen entsprechend erhöhen würde. Das türkische Strafgesetzbuch scheint den Begriff der Tateinheit nicht zu kennen, denn ansonsten würden diese Ausführungen keinen Sinn ergeben - A.d.Ü.)

9) Voraussetzung für die Anwendung von Par. 146 Abs. 3 TStGB ist, daß mit der Ausführung der Tat bzw. der Tathandlung, wie sie Par. 146 Abs. 1 TStGB bestimmt, begonnen worden ist und der Betroffene sich an dieser Ausführungshandlung in der Form, wie sie Par. 146 Abs. 3. TStGB unter Strafe stellt, beteiligt hat.

DIE ABGRENZUNGEN ZWISCHEN VORBEREITUNGS - UND AUSFÜHRUNGSHANDLUNG

Nach der auszugsweisen Wiedergabe der Ausführungen von Prof. Cetin Özek möchten wir die schuld begründenden Merkmale der Tat in Bezug auf diese Prozeß erörtern.

Wie wir oben dargestellt haben, wird jemand, der gewaltsam versucht, die Verfassung der Republik Türkei auch nur teilweise zu verändern, zu entarten oder abzuschaffen, gem. Par. 146 Abs. 1 TStGB (mit dem Tode -A.d.Ü.) bestraft.

a) Da das durch diesen Artikel des türkischen StGB geschützte Rechtsgut die Verfassung ist, ist es für die Erfüllung dieses Straftatbestandes notwendig, daß die Handlung direkt auf die Verletzung der Verfassung, sowie die durch sie konstituierte Grundordnung gerichtet ist.

b) Um unsere Mandanten aufgrund dieser Norm bestrafen zu können, muß ihnen bewiesen werden, daß die unter Strafe gestellte Tat begangen haben. Um es wie folgt auszudrücken:

um Täter, deren Tat im Stadium des Versuchs steckengeblieben ist, deswegen bestrafen zu können, ist notwendig,

ba) daß die Täter bereits unmittelbar zur Ausführung der Tat angesetzt haben;

bb) daß die Ausführungshandlung dazu geeignet war, die Verfassung teilweise oder vollständig zu verändern, zu entarten oder außer Kraft zu setzen und, als dessen natürliche Folge, daß die Tat mit den dazu geeigneten Mitteln begangen wurde; sowie

bc) daß die konkrete Tat, die geeignet dazu war, die Verfassung zu verletzen und die gewaltsam ausgeführt wurde, von Seiten des Täters auch mit dem Vorsatz begangen wurde, die Verfassung zu verletzen. D.h. es müssen alle Voraussetzungen für vorsätzliches Handeln vorliegen. Sobald von diesen Voraussetzungen eine nicht gegeben ist, hat sich das für das Begehen dieser Straftat notwendige Versuchselement nicht realisiert.

Es ist sicherlich sinnvoll, die in Par. 146 TStGB enthaltenen Tatbestandsmerkmale einzeln in Bezug auf das vorliegende Verfahren zu untersuchen und zu erörtern, ob diese strafrechtliche Vorschrift im Rahmen dieses Prozesses Anwendung finden kann.

1) WURDE ZUR ÄNDERUNG, ENTARTUNG ODER ABSCHAFFUNG DER VERFASSUNG UNMITTELBAR ANGESETZT?

Um plausibel zu machen, daß die im Prozeß gegen die Organisation Dev-Yol Angeklagten gem. Par. 146 TStGB bestraft werden sollen, müssen die Aktionen, die sie angeblich durchgeführt haben, die Qualität von Ausführungshandlungen iSv Par. 146 TStGB haben.

Sobald wir in den Prozeßabschnitt der Verteidigung der einzelnen Angeklagten eintreten, werden wir uns mit den Beweisen für die Taten, die ihnen zur Last gelegt werden, noch auseinandersetzen. An dieser Stelle wollen wir uns jedoch mit dem Unterschied zwischen Vorbereitungs- und Ausführungshandlung, der bei der Anwendung von Par. 146 TStGB von allumfassender Bedeutung ist, näher auseinandersetzen.

Zu diesem Thema haben Prof. Dönmezer und Prof. Erman folgendes ausgeführt:

"Die Tendenz, Vorbereitungshandlungen unter Strafe zu stellen und schließlich bei der versuchten Tat die Unterscheidung zwischen Vorbereitungs- und Ausführungshandlung zu vernachlässigen, paßte in manchen Zeiten zu der politischen Intention der Gesetzgeber. Als in Italien nach der wirklichen Etablierung des Faschismus mit Gesetzesvorbereitungen für ein neues Strafgesetzbuch begonnen wurde, hat der Justizminister im Senat ganz offen seine Gedanken ausgesprochen, daß der Versuch einer Tat auf effektivere Art und Weise unter Strafe gestellt werden müsse. Der Gesetzesentwurf, der anhand dieser Weisung ausgearbeitet wurde, verwischte die klare Trennung zwischen Vorbereitungs- und Ausführungshandlung." (Lehrbuch der Theorie und Praxis des Strafrechts, Bd. I, S.456).

In unserem Land hat die vom 12.-September-Regime ausgehende Manipulation und einseitige Propaganda ihre Wirkung auch auf dem Gebiet des Rechts gezeigt. In Bezug auf die Anwendung von Par. 146 TStGB hat sich dies, wie es auch das Beispiel Italien zeigt, auf die Interpretation von Vorbereitungs- und Ausführungshandlung in den Gerichtsurteilen ausgewirkt. Als ein Ergebnis des Rechtssystems vom 12. September 1980 wurden in dieser Zeit Vorbereitungshandlungen als Ausführungshandlungen bewertet, was auch mit den Zielen der Regierung in Einklang stand.

Dozent Nevzat Toroslu hat in einer wertvollen Untersuchung zu diesem Thema, welche wir unserer Verteidigungsschrift im Anhang beifügen, die Frage, wann mit einer Ausführungshandlung begonnen wird, wie folgt erläutert:

"Um wirklich vom Versuch einer strafbaren Handlung sprechen zu können ist es notwendig, daß der Täter zumindest mit der Ausführungshandlung, d.h. mit der Ausführung von zur Verwirklichung dieser Straftat geeigneten Handlungen begonnen hat. Um von dem Versuch der in Par. 146 TStGB unter Strafe gestellten Tat reden zu können, ist es notwendig, daß wiederum in Richtung auf die in diesem Artikel festgeschriebenen Tatfolgen (Veränderung, Entartung oder Abschaffung der Verfassung) mit der Ausführung von zur Herbeiführung dieser Erfolge geeigneten Handlungen begonnen worden ist.

... Wie man sieht, ist die Frage, wann eine Handlung Vorbereitungs- und wann Ausführungshandlung ist, d.h. ob die Stufe des Versuchs der Straftat bereits erreicht ist, von sehr großer Bedeutung. Um diese Feststellung und Unterscheidung treffen zu können, muß man sich jeweils zuallererst vor Augen halten,...., daß es nicht ausreichend ist, daß mit der Ausführung einer Straftat begonnen worden ist, bezüglich derer ein bestimmter Vorsatz vorhanden war. ...

Selbst wenn die Mittel, die der Täter zum Erreichen seines Ziels, die Verfassung gewaltsam zu verändern, anwenden will, gewaltsam sein sollten, bedeutet dies nicht in jedem Fall, daß damit der Versuch dieser Tat verwirklicht wurde. Wie schon früher ausgeführt sind solche Aktivitäten allenfalls nach anderen Vorschriften des TStGB strafbar...

Wenn aber die Handlung den Vorsatz des Täters, eine bestimmte Tat zu begehen, deutlich macht, ist es notwendig zu untersuchen, ob dies nach dem Gesetz strafbar ist. Es ist zu untersuchen, ob Folgen, deren Eintritt dadurch verhindert werden sollte, daß die dazu führenden Handlungen unter Strafe gestellt worden sind, in greifbarer Nähe gerückt sind. Selbst eine Handlung, die auf eine Art und Weise ausgeführt wurde, daß sie keinen Platz für Zweifel an dem Vorliegen eines bestimmten Vorsatzes läßt, ist nur dann eine Ausführungshandlung, wenn sie so nah an den unter Strafe gestellten Erfolg herangeführt hat, daß der Täter keine Möglichkeit mehr hat, den Eintritt dieses Erfolges zu verhindern. In diesem Stadium geht sie über eine reine Vorbereitungshandlung hinaus, ist Beginn der Ausführungshandlung. Mit anderen Worten hat sie die Stufe des Versuchs erreicht.

Demzufolge ist z.B. das Gründen eines "Handlungs- oder Ausführungskomitees" mit dem Ziel, die in Par. 146 TStGB aufgeführten Erfolge zu verwirklichen, keine strafbare Handlung gem. Par. 146 TStGB, da es sich dabei nur um eine simple Vorbereitungshandlung handelt. Diese

Handlung kann allenfalls den Tatbestand eines anderen Delikts erfüllen. ...

"Grundsätzlich ist die Frage, ob eine Handlung die Qualität einer Ausführungshandlung iSv Par. 146 TStGB hat, nicht daran festzumachen, ob sie den Rahmen von Par. 168 TStGB enthaltenen Deliktstypus her die Qualität eines "Versuchs" hat. Daß z.B. eine Handlung, die normalerweise als reine Vorbereitungshandlung bewertet würde, strafbar ist, bedeutet vom Blickwinkel eines Vorsatzdelikts aus betrachtet nicht, daß keine Ausführungshandlung für die Begehung dieses Delikts nachgewiesen werden müßte. Mit anderen Worten sind die Tatbestandsmerkmale, die mit dem vorsätzlichen Begehen eines Delikts zusammenhängen, beschränkt auf diejenigen Merkmale, die in dem Straftatbestand, der diesen Deliktstyp regelt, enthalten sind. Auf Fälle, die sich nicht unter Par. 146 TStGB subsumieren lassen, sind die allgemeinen Regeln anzuwenden.

Wenn man sich den konkreten Fall vor Augen hält können Handlungen, die nicht dazu geeignet sind, die Schadensfolgen herbeizuführen, nicht als Ausführungshandlungen iSv Par. 146 TStGB gewertet werden, auch wenn sie den Rahmen von Par. 168 TStGB überschreiten."

Wie man sieht, wird von der Strafrechtslehre der Beginn von Handlungen, die auf die Veränderung der Verfassung abzielen, selbst wenn die Mittel, die der Täter verwendet, um dieses Ziel zu erreichen, gewaltsam sind, nicht in jedem Fall als Versuch dieser Straftat bewertet. Denn um eine Handlung als Versuch der Straftat nach Par. 146 TStGB, d.h. als Beginn der Ausführungshandlung bewerten zu können, muß diese Handlung dazu geeignet sein, die Schadensfolgen, die durch diesen Straftatbestand verhindert werden sollen (d.h. Abänderung, Verschlechterung oder Außerkraftsetzen der Verfassung und die Hinderung der Türkischen Großen Nationalversammlung an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben) herbeizuführen.

Diese Geeignetheit kann anhand des folgenden Prüfungskataloges bestimmt werden:

Es ist zu prüfen,

- ob die Handlung auf die Herbeiführung dieses Erfolges gerichtet ist, ferner - ihre Qualität und Quantität;

- die Geeignetheit der verwendeten Mittel;

- ob sie sich dem Erfolg, dessen Eintritt verhindert werden soll, hinreichend angenähert hat sowie,

- ob diese Handlung von einem Vorsatz getragen wurde, der unzweifelhaft auf die Herbeiführung dieses Erfolgs gerichtet war. ...

Im Istanbuler Dev-Yol-Prozeß, aus dem wir weiter unten in unserer Verteidigungsschrift zitieren, wurde der Angeklagte, dem vom Kriegsrechtsmilitärgerichtshof Istanbul angelastet wurde, der Verantwortliche der Organisation in dieser Region zu sein, gemäß Par. 168 TStGB bestraft. Im Prozeß gegen Dev-Yol in der Ägäisregion wurde dagegen der Angeklagte, dem hier angelastet wurde, Verantwortlicher dieser Region zu sein, gem. Par. 146 Abs. 1 TStGB verurteilt. Der Kassationsmilitärgerichtshof hat dieses Urteil mit der Begründung aufgehoben, daß Par. 168 Abs. 1 auf diesen Fall Anwendung findet.

Im Prozeß gegen Dev-Yol (Fatsa) wurde es vom Kriegsrechtsmilitärgericht Erzincan als erwiesen angesehen, daß der Angeklagte, der angeblich der Verantwortliche der Organisation in der Gegend des Schwarzen Meeres und gleichzeitig Mitglied des Zentralkomitees der Organisation war, Mittäter bei dem versuchten Mord an dem Regierungspräsidenten von Ordu, Resat Akkaya, war. Desgleichen soll er bei der Verletzung einer weiteren Person im Verlauf dieser Aktion sowie bei dem Überfall auf den Gefängniswagen der Efiri-Gefängnisses mit dem Ziel, die Wächter umzubringen als Mittäter beteiligt gewesen sein.

Indessen akzeptierte das Gericht, daß diese Aktionen den Rahmen von Par. 168 TStGB zu 20 Jahren Zuchthausstrafe.

Hieran ist zu sehen, daß in diesen Gerichtsverfahren, die in der Strafrechtslehre vertretene Meinung übernommen worden ist.

Um die Vorschrift des Par. 146 TStGB anwenden zu können, wurde es nicht als ausreichend erachtet, daß diese Handlung sich auf die dort genannten Tatfolgen richtete, sondern es wurde in Bezug auf die Kategorie des Versuchs der Verfassungsänderung auf die Geeignetheit der Handlung zur Beseitigung der herrschenden politischen Machtverhältnisse, ihre Stärke und Qualität, abgestellt.

Die gegenteilige Auffassung, die meint, daß jede Tat, die sich nicht unter Par. 168 TStGB subsumieren läßt, Par. 146 TStGB verletzt, ohne zu untersuchen, ob diese Tat die Qualität einer Ausführungshandlung hat, bzw. die nicht untersucht, ob ein Kausalzusammenhang zwischen dem Vorsatz und dem begangenen Delikt besteht, bedeutet, daß in Wirklichkeit der Täter wegen seiner Absichten und Motive bestraft wird. Es ist offensichtlich, daß sich dies nicht mit der

modernen Auffassung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vereinbaren läßt.

Selbst unterstellt, daß die in der Anklageschrift und im Plädoyer des Staatsanwalts aufgeführten Aktionen sich tatsächlich haargenau so ereignet haben und bewiesen sind, möchten wir zur Diskussion stellen, ob diese Aktionen der Beginn der Ausführungshandlung sind oder nicht.

Seit Beginn der Hauptverhandlung sind sehr viele Vorfälle untersucht worden, und obwohl die meisten dieser Vorfälle durch überhaupt keine Beweismittel belegt worden sind, heißt es im Schlußplädoyer des Staatsanwalts:

"Die nachgewiesenen Aktionen, die durch Mitglieder der fraglichen Organisation im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels durchgeführt wurden, werden in dem Teil des Plädoyers über die konkreten Ereignisse untersucht.

Die Existenz dieser Aktionen und die Art und Weise ihrer Verwirklichung ... verdeutlicht die Strategie der Organisation sowie, daß sie mit dem Ziel vorgegangen ist, zu dem Zeitpunkt eine marxistisch-leninistische Ordnung zu errichten, zu dem sie die verfassungsmäßige Ordnung gewaltsam beseitigt haben würde. Sie zeigt ferner, daß zur Handlung übergegangen, mit der Ausführung der Tat begonnen worden ist." (Plädoyer S. 1353 f.).

Dieser beweist, daß von der Staatsanwaltschaft nicht zur Genüge erkannt wurde, in welchem Kontext die Ausführungsaktion zu sehen ist; und er macht offensichtlich, daß sie in falsche Zusammenhänge gebracht wurde.

Wir werden die falsche Herangehensweise der Staatsanwaltschaft mit der Anklageschrift und der Schlußplädoyer, die ihre eigenen Werke sind, beantworten, da die Untersuchung der Vorfälle auf Grund dieser Dokumente - ohne, daß es erforderlich ist wäre einen anderen Beweis vorzuführen - beweisen, daß die vorgeworfenen Aktionen nicht im Zusammenhang mit dem Ausführungsaktionen des Paragraph 146 gebracht werden können.

In dem Schlußplädoyer und in der Anklageschrift zur Haupttakt wird behauptet, daß 47 Mordfälle, 30 Mordversuche, und Fälle von Körperverletzungen wie 22 Raubüberfälle durch die Angeklagten dieses Prozesses begangen worden. Durch die Staatsanwaltschaft wurde in Bezug auf 13 Mordfälle, 11 Mordversuche 5 Raubüberfälle, die Freilassung gefordert, da diese nicht zu beweisen waren. Genauso geht aus den Zwischenurteilen hervor, daß die Beweise teilweise nicht ausreichten, um das Gericht zu überzeugen. Obwohl wir der Überzeugung sind, daß auch für die als erwiesen geltenden Straftaten nicht genügend ernsthafte und tatsächliche Beweise existieren, wollen wir doch einmal untersuchen, ob diese Ausführungsaktion im Sinne des Artikel 146 überhaupt unter diesen Artikeln des TStGB zu subsumieren wären. Betrachtet man nun die in Frage kommenden Vorfälle, sieht man, daß alle Zusammenstöße von Personen rechter Gesinnung mit denen linker Gesinnung waren. Es wird z.B. behauptet, daß nur 5 von 47 Mordanschlägen gegen die Sicherheitskräfte ausgeübt wurden, 3 von diesen zufällig geschahen. Ebenso wird behauptet, daß von 30 Mordversuchen nur 3 gegen die Polizei gerichtet waren und es wird erklärt, daß 2 von diesen auf Zufall.

Das zweite Charakteristikum dieser Vorfälle ist, daß sie nicht geplant wurden. Aus der Anklageschrift geht hervor, daß von den Mord- und Körperverletzungen nur 8 nach einem Plan bzw. durch Befehlsdirektiven der Zentrale ausgeführt wurden, die übrigen begaben sich jedoch durch zufällige Begegnungen, Notwehrverteidigung, bei dem Versuch zur Schule zu gehen und dem Unterricht zu folgen, beim Schützen des Stadtviertels und anderen Vorgängen mit ähnlicher Motivation.

Die Militärstaatsanwaltschaft zieht aus der Aussage eines Zeugen, er sei von seinem Freund, als dieser seine Waffe reinigte, angeschossen worden, den falschen Schluß, daß diese Handlung die Absicht beinhalte eine Veränderung der Verfassungssysteme zu erreichen (Vorfall 7). Genauso verhält es sich in anderen Fällen: den Tod eines Polizeibeamten (Vorfall 4) der starb, als er mit Personen welche Wände beschrifteten zusammenstieß wird mit Fall 7 gleichgesetzt, wie auch die Todesfälle 1,9,24,25,31,35,48, usw. zu denen Aussagen vorliegen, sie seien aufgrund zufälliger Begegnungen passiert.

Ebenso hat sie die irrtümliche Ermordung von einer Person, die in einem Geschäft arbeitete (Vorfall Nr.56), die Ermordung von einer Person auf einem Balkon, als sie einen Vorfall in ihrem Stadtviertel aufgrund ihrer Neugier beobachtete (Vorfall Nr. 38), die Ermordung eines LKW-Fahrers der ins Stadtviertel kam um Möbel für einen Umzug zu transportieren, als den Anfang der Ausführungsaktion einer Straftat im Rahmen des Art 146/1 des TStGBs bewertet.

Außerdem werden die Vorfälle, wie z.B. die Verletzungen von 2 Personen, der sich dadurch ereignete, daß 2 Personen mit linker Anschauung, in dem von Rechten bewohnten Stadtteil angegriffen wurden (Vorfall Nr.63); ein anderer Vorfall, die Verletzung eines Polizisten, der an dem

Tatort vorbeigang; die Behauptung Mehmet Duman sei irrtümlicherweise angeschossen worden (Vorfall 81).

Genauso wie die oben genannten Fälle, werden sämtliche zufälligen Ereignisse von der Staatsanwaltschaft als Tatbestände des Par. 146 TStGB bewertet.

Kann man jetzt sagen, diese Taten wären geeignet die Verfassung zu verändern oder zu beseitigen, wie in Par. 146 des TStGBs ausgeführt wird?

Schließlich geht aus der Begründung des Regierungsvorschlages, den Berichten von Nationalkammerjuristenkommission, republikanischer Senatsjuristenkommission, sowie den Begründungen der beiden Kammern, die sich auf die Vorbereitung des Gesetzes Nr. 1490 (welches diverse Artikel des Strafgesetzes veränderte) beziehen unmißverständlich hervor, daß solche Tatbestände dem Par. 146 des TStGBs nicht entsprechen. In diesen Begründungen werden die Vorfälle, die sich in diesem Zeitraum ereigneten, erwähnt. Es werden von geheimen und offenen Gruppen gesprochen, vom Ausnutzen der Lücken im TStGB und von der Ermutigung durch die milden Strafen. Nachdem die ausgeführten Aktionen (die Besetzung von Fabriken, Werkstätten, Verhinderung des Unterrichts im Ausbildungsbereich, Behinderung des öffentlichen Verkehrs, Behinderung von Dienstleistungen, Bankraub, Entführung, Mord, Gebrauch von Waffen, Dynamit und ähnlichen Materialien) aufgezählt werden, heißt es: "Aus diesem Grund war es notwendig geworden, sofortige gesetzliche Verbesserungen im Bezug auf die oben genannten Bereiche anzubringen."

Daraus wird ersichtlich, daß falls der Gesetzgeber die oben aufgezählten Aktionen als Ausführungsaktionen des Strafgesetzes, die durchgeführt wurden, um die Verfassung aufzuheben, bewertet hätte, sie wie die Staatsanwaltschaft in der Anklage, gesehen hätte, so würde er die Strafe für solche Aktionen mit dem Gesetz Nr. 1490 nicht erhöhen, nicht noch mehr Strafbestände anführen, um die Ausführung solcher Aktionen zu verhindern, sondern er hätte gesagt, daß derartige Aktionen sowieso im Par. 146/1 des TStGBs beinhaltet seien und keine Verbesserungen bräuchten, da der Par. 146/1 des TStGB die schwerste Strafe die TODESSTRAFE vorsieht. Aber der Gesetzgeber schlug nicht diesen Weg ein, d.h. sah in solchen Aktionen keine Absicht im Hinblick auf den Par. 146 des TStGBs; er ging den Weg der Erhöhung der Strafe für derartige Aktionen, zeigte ganz offen, daß der Par. 146 des TStGB nicht auf diejenigen angewendet wird, die solche Aktionen durchführten.

Es stand in den Veröffentlichungen der Presse nach dem 12. September und den Aufzeichnungen neutraler Beobachter, die diese Zeitphase erlebten, daß von der MHP (nationalistische Aktionspartei, faschistisch-A.d.Ü.) und deren Nebeninstitutionen eine Politik für einen Bürgerkrieg entwickelt wurde, um die politische Macht an sich zu reißen. Sie haben als eine Notwendigkeit dieser Politik, Menschen angegriffen, die nicht ihre Meinung teilten. Diese Angriffe führten zu einer Verhärtung der politischen und gesellschaftlichen Situation im Lande. Faschistischer Terror und Massaker wurden massiver. Sie wollten an die Regierung kommen, indem sie auch den Vorteil an der Macht beteiligt zu sein benützten. Die Bevölkerung in den Stadtteilen und Gruppen mit linken Ansichten leisteten als Reaktion auf diese Angriffe Widerstand. Schliesslich ereigneten sich auch die Vorfälle, die wir oben ausführlich wiedergegeben haben und von denen behauptet wird, sie seien von unseren Mandanten ausgeführt worden. Bei Zusammenstößen mit MHP'ern und obwohl dies in der Anklageschrift und im Schlußplädoyer offen dargelegt wird, ist es unmöglich zu verstehen, wie es möglich war, daß diese Aktionen als Ausführungsaktionen des Straftatbestandes im Sinne von Par. 146 des TStGBs ausgelegt werden. Falls wir diese Logik als richtig akzeptieren, so müßten wir aus politischer und juristischer Sicht zu einer unlogischen Folgerung kommen, daß nämlich die MHP und ihre Anhänger Elemente des Verfassungssystems sind und Zusammenstöße mit ihnen die Eigenschaft eines Angriffes auf das Verfassungssystem-besitzen. Wobei dieselbe Staatsanwaltschaft gegen die genannte politische Bewegung und ihre Anhänger einen Prozeß eröffnet hat, und das Gericht Verurteilungen ausgesprochen hat, da diese mit dem Ziel gehandelt hätten, ein faschistisches System zu gründen. D.h. obwohl von der Militärstaatsanwaltschaft und dem Gericht angenommen wurden, daß diese Personen und Organisationen keine Elemente des Verfassungssystems sind, wurden die Aktionen von Personen, die mit diesen Auseinandersetzungen hatten seltsamerweise als "Gewaltsame Aktionen zur Abschaffung des Verfassungssystems" bewertet.

ANALOGIEVERBOT

Außerdem ist bekannt, daß Analogien im Strafrecht nicht gezogen werden dürfen. Das Prinzip der Legalität ist, daß es keine Strafe ohne entsprechendes Gesetz geben darf, was juristisch als Analogieverbot bezeichnet wird.

Die Ansichten von Prof. Öztekin Tosun zur Analogie sind folgende:

"Im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten ist es im Strafrecht nicht zulässig Analogieschlüsse zu ziehen, d.h. für jede Strafe muß es ein schriftliches Gesetz geben; durch Schlußfolgern und Vergleichen mit ähnlichen Gesetzen darf eine Verurteilung nicht erfolgen."

"Ein neuer sozialer Typ von Straftaten ist entstanden, der allerdings in den Gesetzesartikeln, die gegen den Staat gerichteten Delikte nicht beinhaltet oder nicht als solche bewiesen werden können. Diese erschüttert jeden Tag die Lebens- und Eigentumssicherheit, und muß anders als normale Straftaten eingeschätzt und mit noch schweren Strafen geahndet werden. Diese Straftaten sind Morde, Raub u.ä. mit IDEOLOGISCHER MOTIVATION. Weder im TStGB noch in anderen Gesetzen gibt es spezielle Bestimmungen dazu. Solange diese Gesetzeslücke nicht durch die gesetzgebenden Organe gefüllt wird und da die Gerichte nicht die Befugnis haben sie durch selbstständiges Urteil zu füllen, besteht die Notwendigkeit, ohne auf den Zweck der Aktionen zu achten diese nach den im Gesetz bestehenden Straftattyp zu beurteilen. Da die ausgeführten Aktionen der Angeklagten nicht dem Par.146 des TStGBs entsprechen, muß je nach Art und Schwere der ausgeführten AKtionen gegen die ANgeklagten der Art.448 des TStGBs (Mord) und die darauffolgenden Artikeln angewendet werden." (As.Y.1.D.8.7. 980/245).

SACKGASSE DER JUSTIZ

In der Anklageschrift und im Schlußplädoyer wird unbestreitbar behauptet, daß von Devrimci Yol Aktionen wie Mord, Körperverletzung, Raub, Bombenanschläge verübt worden seien. Diese Aktionen seien gegen das verfassungsmäßige juristische, politische und ökonomische System gerichtet gewesen, und dadurch würden die im Par.146 des TStGBs beschriebenen Straftatbestände erfüllt sein. Die Organisation hätte durch den Übergang zu Gewaltaktionen mit der Ausführung der Straftat begonnen. Die Ermordung der Rechten durch Linke wird als der Anfang der Ausführung im Sinne von Par.146 des TStGBs bewertet. Morde die von Linken verübt wurden, werden als Versuch das Verfassungssystem gewaltsam umzustürzen verstanden. Warum werden die MHP-Anhänger, die hunderte Intellektuelle, Wissenschaftler und tausende Landsleute, ermordet haben, nach anderen Artikeln des TStGB, die kriminelle Straftaten beinhalten, verurteilt. Mit anderen Worten, wenn ein Rechter einen Menschen umbringt, wird das nicht als Anfang der Ausführungsaktion im Rahmen der Par.146 des TStGBs bewertet. Wenn jedoch ein Linker einen Menschen umbringt, wird das im Zusammenhang mit dem Verfassungssystem gesehen. Was für eine Logik ist das? Ist es etwas anderes, als die Justiz zu einem beliebigen Werkzeug der Politik zu machen? Wir haben über dieses Thema in unserer Verteidigung unter dem Titel "Doppelter Standart in der Justiz" geschrieben. Hier zeigen wir nun wie der doppelte Standart im Rahmen von Par.146 des TStGBs als Anfang der Ausführungsaktion angewendet wird und wollen die Aufmerksamkeit des Gerichts darauf richten.

DAS SCHREIBEN DER ALLGEMEINEN SICHERHEITSDIREKTION

Im Schreiben der Allgemeinen Sicherheitsdirektion vom 14.5.1982 mit der Nr. 87647 heißt es: "Trotz der im ganzen Land verbreiteten Aktionen von Devrimci Yol kann nicht behauptet werden, daß sie heute mit dem bewaffneten Kampf angefangen hätten." D.h.selbst Personen, die unsere Mandanten auf unvorstellbare Weise gefoltert haben und sie zwangen unmögliche Beschuldigungen zu unterschreiben, sehen in den Aktionen die unseren Mandanten angelastet werden, keinen Anfang der Ausführung im Rahmen des Par.146 des TStGBs. Wir bitten sie diese Dokumente zu beachten.

Schließlich sagte der Militärgerichtshof, daß Devrimci Yol Organisationsstrukturen besaß, die für die Aktivitäten ausreichend gewesen seien. Der Militärgerichtshof irrt sich hier, bei der Unterscheidung zwischen Vorbereitungs- und Ausführungsaktionen. Und die Militärstaatsanwaltschaft stellt weder in der Anklageschrift noch im Schlußplädoyer die Behauptung auf, die Devrimci Yol Bewegung sei eine marxistisch-leninistische Partei gewesen.

Was für eine Bedeutung hat die Feststellung, daß Devrimci Yol eine Bewegung in der Phase der Parteibildung war, für unseren Prozeß?

Unsere Mandanten sagten aus, daß sich in unserem Land wichtige gesellschaftlich Entwicklungen vollzogen und keine revolutionäre Partei existierte, die das Wesen dieser Entwicklungen richtig analysieren und den richtigen zu befolgenden Weg, hätte aufzeigen können. In der Zeit vor dem 12. September 1980 gab es keine revolutionäre Partei, welche den minimalen Besingungen des revolutionären Kampfes entsprochen hätte. Deshalb hätten sie es für richtig

gehalten, ihre Ansichten in einer Zeitung zu veröffentlichen. Sie haben in dieser Zeitung ihre Auffassung zu wichtigen Ereignissen und Entwicklungen im Land zu darzulegen. Außerdem bemühten sie sich durch die Zeitung, die für die Entstehung einer revolutionären Partei notwendige gedankliche Basis zu schaffen. Sie erklärten, daß der Kampf um die politische Macht, erst nach der Entstehung dieser Partei, an die Tagesordnung kommen würde. Um die Zeitung hätten sich Menschen konzentriert, die bereit dazu waren, gegen den faschistischen Terror im Land Widerstand zu leisten. Die Entwicklungen vor dem 12. Septembner haben die Parteibildungsphase verhindert. Unsere Mandanten sagten, daß die Geschichte sie verurteilen würde, weil sie keine Organisation gegründet hätten und nicht umgekehrt.

Bei der Untersuchung der Situation unserer Mandanten, muß man im Rahmen der juristischen Maßstäbe zu folgendem Ergebnis kommen:

Der Militärstaatsanwalt behauptet, daß unsere Mandanten Marxisten-Leninisten seien und einige Angeklagte geben zu, daß die Marxisten sind. Allerdings hat keiner der Angeklagten dieses Prozesses gesagt, daß die Bewegung Devrimci Yol die Stufe einer marxistisch-leninistischen Partei erreicht hätte. Mit einer Zeitung könne nur eine bestimmte Öffentlichkeitsarbeit gewährleistet werden. Der Kampf um die politische Macht kann nicht geführt, die Arbeiterklasse und die Massen nicht gelenkt werden.

Die Militärstaatsanwaltschaft hat also weder in der Anklageschrift noch im Schlußplädoyer behauptet, daß Devrimci Yol eine marxistisch-leninistische Partei gewesen sei. D.h. die Ansichten unserer Mandanten in Bezug auf die Parteibildungsphase wurde von der Militärstaatsanwaltschaft als richtig anerkannt.

Welche Bedeutung müßte diese Feststellung der Militärstaatsanwaltschaft in Bezug auf den Par. 146 TStGB haben? Kann behauptet werden, daß Personen, die noch nicht einmal eine Partei - die das erste Instrument zur Abschaffung des Verfassungssystems ist- gegründet hatten, geeignete Mittel besessen haben sollen, um das Verfassungssystem umzustürzen? Wie ist es möglich, daß die Aktionen der Personen - einmal angenommen, diese Aktionen seien bewiesen - ohne daß die erste Stufe ihrer Ziele, nämlich eine Partei zu gründen, realisiert worden wäre, als Anfang der Ausführung der Straftat bewertet werden? Wie kann trotz dieser Feststellung der Staatsanwaltschaft, die Bestrafung unserer Mandanten nach Par. 146 des TStGBs gefordert werden?

Es kann gesagt werden, daß die Gründung einer marxistisch-leninistischen Partei nicht unbedingt notwendig sei, um den im Par. 146 des TStGBs beschriebenen Straftatbestand, nämlich das Verfassungssystem umzustürzen, zu erfüllen. Damit wollen wir sagen, es ist unlogisch zu behaupten, daß unsere Mandanten, die in allen ihren Veröffentlichungen geschrieben haben, daß es ihrer Ansicht keinen Kampf um die politische Macht ohne Partei geben kann, Straftaten im Sinne des Par. 146 TStGB begangen haben sollen.

Um es zusammenzufassen: Devrimci Yol hatte die Qualität einer Partei nicht erreicht. Dies wird von der Militärstaatsanwaltschaft auch akzeptiert. Selbst wenn die Aktionen, die in der Anklageschrift und im Schlußplädoyer aufgeführt werden, tatsächlich so stattgefunden hätten, können diese nicht als Ausführungsaktion einer Straftat im Sinne des Par. 146 bewertet werden.

Manche Aktionen, die von den Angeklagten begangen worden sein sollen, wurden durchgeführt, um sich und ihre Umgebung vor den Morden und dem Terror der Faschisten zu verteidigen. Diese Taten richteten sich gegen die Angriffe der MHP und der ihr untergeordneten Organisationen, also nicht gegen den Staat und die Staatskräfte.

Aus diesem Grund ist es aus rechtlicher Sicht unmöglich, unsere Mandanten nach Par. 146 zu verurteilen.

DIE FRAGE NACH DEN GEEIGNETEN MITTELN

Wurden in dem vorliegenden Prozeß die geeigneten Mittel angewandt, die darauf ausgerichtet sind, die in 146 des TGB genannten Delikte zu begehen, wie z.B. die Veränderung, Zersetzung oder Beseitigung der Verfassung?

Damit das im 146 des TSTGB aufgeführte Delikt entstehen kann, müssen die Aktionen zur Realisierung diese Delikts mit geeigneten Mitteln durchgeführt werden. Bei der Frage, ob das geeignete Mittel überhaupt vorhanden ist oder nicht, wird die Veränderung, Zersetzung oder Beseitigung der Verfassung als Maß genommen. Zweifellos kann von der Souveränität des Staates erst beim Vorhandensein der Legislative, Exekutive und der Judikative gesprochen werden.

D.h., daß das Delikt oder das Deliktvorhaben erst möglich ist, wenn diese drei Gewalten und zusätzlich die Große Nationalversammlung der Türkei (TBMM)ds beseitigt werden oder einer

großen und nahen Gefahr dessen ausgesetzt sind.

Folglich muß das zu verwendende Mittel die Eigenschaft und Fähigkeit besitzen, diese Gewalten beseitigen zu können.

(...)

Die Situation des Staates vor dem 12. Sept., der aus der Sicht des 146 des TSTGB durch das Delikt geschädigt ist

Die Situation, in der sich der Staat vor dem 12. September befand, zu diskutieren, ist eine Diskussion mit außerordentlich politischen Charakter.

Aber das Thema besitzt auch einen juristischen Charakter, wenn es aus der Sicht der Grundlagen, auf die unser Prozeß aufbaut, und der Herangehensweise der Militärstaatsanwälte betrachtet wird.

Zuallererst hat die Beschuldigung durch die Militärstaatsanwälte, die die Aktivitäten unserer Mandanten im Rahmen von Aktionen zum "Versuch der gewaltsamen Veränderung der verfassungsmäßigen Ordnung" bewerten, die Form einer offen politischen Interpretation, ohne daß das Erlebte konkret juristisch bewertet wurde.

Nach Ansicht der Militärstaatsanwaltschaft richten sich alle Aktionen unserer Mandanten auf die Zerstörung der vorhandenen verfassungsmäßigen Ordnung, weil unsere Mandanten den Sozialismus vertreten und, um dieses Ziel zu erreichen Aktivitäten durchgeführt haben. Folglich wird das konkret erlebte, was es auch immer war, außer acht gelassen, und es werden Beschuldigungen vorgebracht, die die langfristigen Ziele unserer Mandanten als Grundlage nehmen.

So wie diese Herangehensweise gegen die grundlegenden Rechtsprinzipien verstößt, so offen widerspricht sie auch den Realitäten vor dem 12. Sept. Diese Herangehensweise der militärischen Staatsanwälte ist aus einigen Aspekten zu diskutieren.

Es ist richtig, daß unsere Mandanten den Sozialismus vertreten und diesem Ziel entsprechende Aktivitäten durchgeführt haben. Schließlich haben auch unsere Mandanten diese Tatsache in ihrer Verteidigung zum Ausdruck gebracht. Es ist auch eine allgemeine Tatsache, daß die Sozialisten mit ihrem Kampf im Endeffekt zur Macht streben. Aber es ist auch eine bekannte Tatsache, daß die Sozialisten den Machtkampf von bestimmten objektiven und subjektiven Bedingungen abhängig machen. Es ist undenkbar, daß den Militärstaatsanwälten dies nicht bekannt ist.

Nicht jede Aktion der Sozialisten zielt geradewegs auf die Macht. Übrigens ist die wichtigste Bedingung des Machtkampfes der Sozialisten das Vorhandensein einer politischen Partei, welche zu diesem Zweck organisiert ist.

Wenn die Aktionen unserer Mandanten vor dem 12. Sept. in diesem Rahmen betrachtet werden, dann wird das Thema auf eine konkrete Basis gestellt.

Im Grunde haben unsere Mandanten vor dem 12. Sept., wie wir auch vorausgehend bemerkt haben, gegen den Faschismus gekämpft. Schließlich charakterisierten auch die Zuständigen des 12. Sept. und die Staatsbediensteten die Ereignisse vor dem 12. Sept. stets mit Begriffen wie "Bürgerkrieg", "Rechts-Links-Auseinandersetzung".

Gegen den Faschismus zu kämpfen, ist nicht die Aufgabe eines Sozialisten, sondern eine Notwendigkeit, für alle Demokraten.

Am Kampf gegen den Faschismus nehmen nicht nur Sozialisten, sondern alle antifaschistischen Individuen und Einrichtungen teil, sie müssen es sogar tun. Der politische Machtkampf ist, anders als der antifaschistische Kampf, ein Kampf, der noch umfassender ist und eigens spezifische objektive und subjektive Bedingungen voraussetzt. Es ist offensichtlich, daß der Grund für den beschädigten Zustand des Staates in der Türkei nicht die direkt auf die Macht zielende Aktion der Sozialisten ist, gleichgültig, ob wir den Zustand vor dem 12. Sept. mit der Bezeichnung der staatlichen Kräfte als "Rechts-Links-Auseinandersetzung" oder als "Bürgerkrieg" bezeichnen.

(...)

Daß unsere Mandanten diese Ansicht (demokratische Volksrevolution; Anm. d. Ü.) vertreten, macht es nicht erforderlich, sie gemäß 146, Absatz 1 des TSTGBB anzuklagen. Für die demokratische Volksrevolution einzutreten und bildet für sich allein nicht die Grundlage für das Delikt des Versuchs, die verfassungsmäßige Ordnung gewaltsam zu zerstören.

(...)

Wo ist die politische Partei, die, wie von der Militärstaatsanwaltschaft behauptet, die demokratische Revolution zu realisieren und den Volkskrieg zu führen hat?

Unsere Mandanten brachten zum Ausdruck, daß sie das Ziel gehabt haben, solch eine Partei aufzubauen, daß dies jedoch nicht verwirklicht wurde. Und auch die Militärstaatsanwaltschaft besteht nicht auf das Gegenteil.

Unsere Mandanten sagten aus, daß der politische Machtkampf nur unter der Führung einer solchen Partei durchgeführt werden kann, und daß der Prozeß des Kampfes, der zur demokratischen Volksrevolution führt, folglich nur mit solch einer Partei organisiert werden kann. Die Militärstaatsanwaltschaft läßt jedoch diese Tatsache derart außer acht, daß sie diese grundlegende Frage überhaupt nicht diskutiert. Jedoch ist sie in der Lage, die politischen Aktivitäten unserer Mandanten im Rahmen des 146 des TSGB zu beurteilen. Von diesem Standpunkt ausgehend sind die Aktivitäten unserer Mandanten nach Meinung der Militärstaatsanwaltschaft Aktionen eines begonnenen Volkskriegs und kein antifaschistischer Kampf.

In diesem Kampf (zwischen den faschistischen Kräften und den fortschrittlich-revolutionären Kräften) wird offensichtlich, daß die faschistischen Kräfte bewaffnet und mit Bomben durch Massaker versuchten, einen ähnlichen Verlauf in der Türkei hervorzurufen wie in Indonesien, mit Massakern oder Massakern, wie z.B. Maras, Corum, Sivas...

Wenn die Militärstaatsanwälte die politischen Morde und Massaker dafür verantwortlich erklären, daß der Staatsautorität in der Türkei Schaden zugefügt und die Ohnmacht des Staates dargelegt wurde, dann muß dazu gesagt werden, daß die faschistischen Kräfte diese Aktionen angezettelt und die Massaker durchgeführt haben. Jedoch wurden die faschistischen Kräfte nicht beschuldigt, der Autorität des Staates Schaden zugefügt zu haben, den Versuch, den Staat als schwach dargestellt zu haben und folglich den Versuch zum gewaltsamen Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung unternommen zu haben. Das Gegenteil ist geschehen, diese Kräfte wurden als Unterstützer des Staates hingestellt. Im Gegensatz dazu werden Revolutionäre, die mit dem Ziel, sich gegen die Angriffe der faschistischen Kräfte zu wehren, gekämpft haben, gemäß 146 des TSGB angeklagt.

Es ist nicht auszuschließen, daß sich in einem Land, in dem es einen Angriff des Faschismus gibt, eine antifaschistische Widerstandsbewegung entwickelt. Wenn sich der Gegensatz: Angriff-Widerstand bis in die Stadtviertel, Dörfer und Betriebe verbreitert hat und die politische Polarisierung und die Spannung in der Gesellschaft ihre Höhepunkte erreicht haben, dann ist die Spaltung der Stadtviertel, der Dörfer so gesehen ganz natürlich.

Diese Entwicklung ist nicht ein Zustand, der als Produkt eines den Strategien wie Volkskrieg und dergleichen entsprechenden politischen Kampfprozesses auftritt, sondern sie ist ein Resultat, das die gesellschaftliche Polarisierung und Auseinandersetzung hervorbringt.

(...)

Es ereignete sich aus Auseinandersetzungen mit den Sicherheitskräften.

Jedoch wird man bei einer näheren Untersuchung feststellen können, daß die meisten dieser Auseinandersetzungen sich während den als illegal bezeichneten Protestaktionen ereignet haben. Ansonsten ist es nicht möglich, Aktionen zu verzeichnen, die sich direkt gegen die Sicherheitskräfte gerichtet haben, nur weil diese Sicherheitskräfte waren.

(...)

Zu der Frage, wie sich dieser Kampf entwickelt hat, haben unsere Mandanten bei ihrer Vernehmung und in ihrer Verteidigung folgende Ansichten geäußert: Sie sagten, da es notwendig sei, die politischen Entwicklungen in der Türkei vor der 12. Sept. aus der Sicht des Kampfes für Demokratie zu beurteilen, daß es einen Kampf um die Verfassung und die verfassungsmäßige Ordnung gegeben habe,

- daß es richtig und möglich sei, den Kampf hinsichtlich der Verfassung von 1961 als eine Auseinandersetzung der politischen Ansichten für und gegen die Verfassung zu betrachten,
- daß diese Auseinandersetzung seit 1961 andauert und laufend verschiedene Formen annehme,
- daß die Fortschrittlichen, Revolutionäre und Demokraten, d.h. diejenigen, die gegen den Faschismus sind, einen Standpunkt auf der Seite der Verfassung von 1961 gehabt haben,
- daß die Verfassung von 1961 eine bürgerliche Demokratie vorsah und sie Maßnahmen traf, damit die Rechte und Freiheiten nicht inhaltslos blieben,

- daß sie einen Inhalt hatte, der für die Menschen, die den Fortschritt und die Demokratisierung der Gesellschaft forderten, vorsah, daß sie bezüglich ihrer eigenen Probleme das Wort ergreifen, Beschlüsse fassen und auf ihr Recht bestehen, und daß sie in der Entwicklung der Gesellschaft eine fortschrittliche Rolle spielte;
- daß während einerseits die Anstrengungen der Fortschrittlichen, Revolutionäre und Demokraten sich vermehrten und verwurzelten, die Aufklärung der Massen, der Wunsch und die Bemühungen nach inhaltlicher Bereicherung der Rechte und Freiheiten und der Verfassung und die Demokratisierung voranzutreiben, schufen andererseits die herrschenden Klassen die Quelle der Auseinandersetzung, indem sie zur Entwicklung parallel entstandene soziale Gleichgewichte in ein rückständigeres als das nach der Verfassung von 1961 vorgesehene soziale Gleichgewicht zwang;
- daß die herrschenden Klassen und ihre Verbündeten die Verfassung von 1961 nicht ertragen konnten und aus diesem Grund Versuche unternahmen, sie nicht anzuwenden oder gar ganz abzuschaffen;
- Daß die Monopolbourgeoisie eine strategische Richtung einschlug, nachdem sie feststellten, daß die in der 12. März-Phase durchgeführten Änderungen die Entwicklung der Gesellschaft und der Demokratisierungstendenz nicht verhindern konnte;
- daß diese Richtung vollkommen undemokratisch war;
- daß man sich in ein Repressions- und Terrorregime begab, unter dem kein Wort für die Interessen des Volkes zu hören sein sollte und keine demokratischen Rechte und Freiheiten existieren sollten;
- daß sie dafür einen richtiggehenden Krieg begannen;
- daß die Nationalistische Front, die 1. und 2. Phase der Nationalistischen Front, das Massaker von Kahramanmaraş, die Beschlüsse vom 24. Januar, die Vorfälle von Nevşehir, Corum und Fatsa, die Verhinderung der Wahl des Staatspräsidenten Produkte dieser Strategie waren;
- daß somit dafür gesorgt wurde, daß die Verfassung von 1961 beseitigt wurde.

(...)

Menschen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, die breiten Volksmassen bewaffneten sich, es wurden bewaffnete Wachen abgehalten, man versuchte, sich mit Hilfe bewaffneter Organisationen zu wehren. Aber die Bewaffnung und bewaffnete Organisation nahm nicht die Form von ordentlichen bewaffneten Kräften an, die darauf abgezielt hätten, die offiziellen Sicherheitskräfte unwirksam zu machen.

Es ist nötig, auch eine andere Seite des Themas zu diskutieren. Die Militärstaatsanwälte behaupten, daß der Versuch unserer Mandanten zur Zerstörung der verfassungsmäßigen Ordnung durch den militärischen Eingriff von 12. Sept. niedergeschlagen wurde.

Diese Herangehensweise der Militärstaatsanwaltschaft stellt eine Fortsetzung des Verständnisses dar, das wir vorausgehend behandelt haben.

Diese Herangehensweise stellt gleichzeitig eine politische Stellungnahme dar, die das Ziel hat, die Militäroperation vom 12. Sept. zu rechtfertigen.

Die Militärstaatsanwälte, die die Ereignisse in der Phase vor dem 12. Sept. als "einen Versuch die verfassungsmäßige Ordnung gewaltsam zu verändern" charakterisieren, werten die Militäroperation vom 12. Sept. als eine Operation, die dies verhindert und die verfassungsmäßige Ordnung bewahrt haben soll. Somit verschaffen sie dem 12. Sept. eine rechtmäßige Basis.

Welchen "Versuch zur Zerstörung der verfassungsmäßigen Ordnung" hat die Militäroperation vom 12. Sept. niedergeschlagen?

Es ist unumgänglich, diese Frage zu stellen, wenn man sich die Ereignisse nach dem 12. Sept. vor Augen führt. Wurden nach dem 12. Sept. etwa Kasernen und militärische Stützpunkte gestürmt? Sind die militärischen Einheiten nach dem 12. Sept. in ausgedehnte bewaffnete Auseinandersetzungen mit illegal bewaffneten Kräften verwickelt worden? Sind etwa die Machtzentren, die sich außerhalb der offiziellen Macht gebildet haben, beseitigt? Selbstverständlich ist nichts dergleichen geschehen. Nur die Herangehensweise der Militärstaatsanwaltschaft; "Sie wurden niedergeschlagen." läßt logischerweise solche Fragen aufwerfen. Es wird ein Bild gezeichnet, als hätten unsere Mandanten ihre Hand nach der politischen Macht ausgestreckt, Armeen gegründet, andere Machtzentren geschaffen und alles wäre kurz vor der Vollendung gestanden und der 12. Sept. hätte dies verhindert.

Aber die Ereignisse nach dem Militärregime vom 12. Sept. sind bekannte Tatsachen.

Das Militärregime des 12. Sept. war mit Reaktionen und Protest konfrontiert. Die

fortschrittlich-revolutionären Kreise, unter denen sich auch unsere Mandanten befanden, haben Stellung gegen den 12. Sept. bezogen und den Kampf vorgeschlagen.

Auch dieser Widerstandskampf hat sich im Grunde nicht zu einer organisierten Bewegung formiert und entwickelt. Wenn man die Anklageschrift und die polizeilichen Protokolle untersucht, dann wird die Beschaffenheit der Reaktionen, die man nach dem 12. Sept. versucht hat zu entwickeln, verständlich. Abgesehen von Protestaktionen und den Aufrufen sind die Taten der Menschen, die gegen den 12. Sept. waren, deshalb entstanden, weil sie sich schützen und wehren wollten. Anstatt diese gegen den 12. Sept. entstandenen Reaktions- und Protestbestrebungen zu verurteilen, sollten sie als natürlich angesehen werden.

(...)

Hat denn die Große Nationalversammlung der Türkei ihre Aufgaben erfüllt und unsere Mandanten dies verhindert. Waren denn unseren Mandanten schuld daran, daß monatelang kein Staatspräsident gewählt werden konnte? Sind unsere Mandanten denn an Stelle der politischen Machtinhaber und der Armeeführung verantwortlich für die Mißerfolge, die während der Durchführung des Kriegsrechts auftraten?

Sind unsere Mandanten verantwortlich dafür, daß die im Land vorhandene ökonomische Krise sich vertiefte, die Auslandsschulden sich vergrößerten und das Land in eine Lage getrieben wurde, in der es auf 70 Cent angewiesen war? Sind unsere Mandanten verantwortlich für die Arbeitslosigkeit und Preiserhöhungen? Haben unsere Mandanten die Regierungen der Nationalistischen Front gebildet, die die politischen Spannungen erhöhten und die gesellschaftliche Auseinandersetzung und Polarisierung beschleunigten? Es können viele Fragen gestellt werden.

(...)

Heute verneint keiner die Rolle der USA bei der Realisierung der Militäroperation vom 12. Sept.

Heute bezeichnet der Ministerpräsident des Landes die wirtschaftlichen Probleme als den wesentlichen Anlaß für den 12. Sept. Wenn diese Analysen, diese vorgetragenen Herangehensweisen auch nur zu einem Teil den Tatsachen entspricht, dann stellen wir die Frage: Was haben die Behauptungen der Militärstaatsanwälte für eine Bedeutung?

(...)

Der Militärputsch vom 12. Sept. ist in erster Linie ein Produkt der abhängigen Beziehungen der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Struktur unseres Landes. Ohne diese Tatsache kann keine richtige Analyse getroffen werden. Jetzt ist unser Land im Vergleich zu der Phase vor dem 12. Sept. noch abhängiger, noch ärmer, noch verschuldeter. Jetzt ist unser Land im Vergleich zur Phase vor dem 12. Sept. noch weniger frei, Menschenrechte und demokratische Rechte sind noch eingeschränkter.

Die Justiz ist im Vergleich zur Phase vor dem 12. Sept. weniger unabhängig und die Menschen in unserem Land sind im Vergleich zur Phase vor dem 12. Sept. viel mehr Repressionen ausgesetzt. Diese Bilanz stellt dar, welchen Zwecken der 12. Sept. gedient hat und warum er durchgeführt wurde.

Mit dem 12. Sept. wurden das Vaterland und die Nation nicht gerettet und die verfassungsmäßige Ordnung wurde nicht bewahrt. Im Gegenteil: die verfassungsmäßige Ordnung wurde mit Gewalt verändert und das Vaterland und die Nation, die es überhaupt nicht nötig hatten gerettet zu werden, wurden durch die Beschützer der Repression, der Folter und der Verelendung ausgeliefert.

Diese Frage, daß der Staat sich innerhalb eines Tages vor dem Zusammenbruch geschützt hat und den alten Zustand wiedererlangt hat, beweist einerseits, daß der Staat keinen Verletzungen, wie es behauptet wird, ausgesetzt war, und andererseits, daß das geeignete Mittel als eine Element des Par.146 nicht vorhanden war, und daß Par.146 in diesem Fall nicht anzuwenden ist.

WAS IST DIE DEVRIMCI-YOL-REALITÄT?

Wie wir auch vorausgehend erklärt haben, sind die in diesem Prozeß angeklagten Personen für die Situation, in der das Land sich vor dem 12. Sept. befand, nicht verantwortlich. Und wie wir

ebenfalls schon zum Ausdruck gebracht haben, war der Staat nicht in einer Situation, daß er als Geschädigter durch ein Delikt von irgendeiner Kraft übernommen werden konnte; er war weder so geschwächt, so zerrissen oder zerteilt, noch an dem Punkt angelangt, wo er zerschlagen werden könnte. Die Behauptungen bezüglich dieses Themas bestehen aus Argumenten einer Demagogie, die den wirtschaftlichen und politischen Zielen gewisser Kräfte und den diesen entsprechenden Eingriffen dienen.

Nachdem die Lage des Delikts und des Opfers so bestimmt wurde, so muß auch die Untersuchung der Lage unserer Mandanten, denen vorgeworfen wird, gegen das Opfer gehandelt zu haben, von der Diskussion ausgehend, vorgenommen werden, ob Par. 146 des TSGB bei diesem Prozeß angewandt werden kann oder nicht.

Die Staatsanwaltschaft versuchte ihre Beschuldigung, daß eine wirksame Organisation existiert hätte, durch die Behauptung, daß tausende Menschen ermordet worden seien, zu bekräftigen. Daß das jedoch nicht der Wahrheit entspricht, beweisen auch viele Gerichtsurteile in anderen Prozessen.

Aus dem Ege Devrimci Yol Prozeß gibt es nur noch zwei Gefangene.

Aus dem Devrimci Yol (DY) Prozeß Istanbul sind außer 3 Gefangenen alle freigelassen worden.

Vom Eskisehir DY Prozeß befinden sich auch nur noch 2 Angeklagte in Haft.

Vom Fatsa DY Prozeß befinden sich noch 22 Angeklagte in Haft. Die Zahl der Angeklagten belief sich anfänglich auf über 800.

Diese Gerichtsurteile beweisen genau das Gegenteil von den Behauptungen der Staatsanwaltschaft. Die Beschuldigung, daß von DY Anhängern tausende von Menschen umgebracht worden seien, ist falsch, da in den verschiedenen Prozessen, mit Ausnahme von ein oder zwei Angeklagten, niemand wegen Mordes verurteilt worden ist. Wir haben uns von Anfang an darum bemüht zu zeigen, was für eine Bewegung DY wirklich war. Die einseitige Propaganda des 12. Septembers gegen die Angeklagten hat die Wahrheit verfälscht.

Um über die abstrakten Beschuldigungen der Staatsanwaltschaft Klarheit zu schaffen, haben wir einen Antrag auf Erweiterung der Untersuchung, in über 100 Punkten gestellt.

Bedauerlicherweise sind, bis auf einige wenige Punkte, alle unsere Forderungen abgelehnt worden. Mit unserem Antrag forderten wir die Untersuchung folgender Fragen:

Kann DY als die Fortsetzung der THKP/C Bewegung angesehen werden?

Hat DY sich über einige Studentenvereine seit 1974 planmäßig organisiert?

Hat es Prozesse gegen die Gründer dieser Studentenvereine, wegen irgendwelcher Verbindungen zur THKP/C gegeben?

Hat es gegen diese Studentenvereine Prozesse wegen verbotener Aktivitäten gegeben? War einer unserer Mandanten dabei angeklagt?

Falls Prozesse stattgefunden haben sollten: welche Urteile hat es gegeben?

Vom Gericht ist die Untersuchung dieser Fragen ohne Begründung abgelehnt worden. Das bedeutet, daß die Beschuldigung, die Angeklagten hätten seit 1974 planmäßig damit begonnen, eine Organisation aufzubauen, nicht geprüft wurde.

Wenn diese Untersuchung durchgeführt worden wäre, wäre die Unhaltbarkeit dieser Beschuldigungen deutlich geworden. Kein einziger der Angeklagten hat etwas mit den Beschuldigungen, die in der Anklageschrift und im Schlußplädoyer vorgebracht werden zu tun. Die meisten Angeklagten gingen zu dieser Zeit sogar noch zur Mittelschule.

In der Anklageschrift wird behauptet, daß folgende Aktionen aufgrund von Beschlüssen des Zentralkomitees durchgeführt worden seien:

a, Kundgebungen im Januar 1978 gegen Faschismus und Preiserhöhungen

b, Kundgebungen vom 23. bis 24. Dezember gegen die Einführung des Kriegsrechts in 13 Provinzen

c, Kundgebungen zwischen 1978 und 1980 anlässlich des Jahrestages des Massakers von Kizildere (30. März 1971)

d, Teekundgebung in Rize

e, Baumwollkundgebung in Sarayköy

f, Tabakkundgebung in Ege

Mit diesen Anschuldigungen soll bewiesen werden, daß DY als eine Organisation stark genug war, um die verfassungsmäßige Ordnung umzustürzen und damit auch die Tatbestandsmerkmale des Artikels 146 TSGB erfüllt sind. Normalerweise müßten diese in höchstem Maße ungerechtfertigten Behauptungen erst einmal vom Staatsanwalt bewiesen werden. Deshalb haben wir Untersuchungen darüber gefordert, ob diese abstrakten Vorwürfe sich auf eine sachliche

Grundlage stützen:

Die Polizeipräsidien der Provinzen, in denen oben genannte Aktionen stattgefunden haben sollen, müssen schriftlich folgendes gefragt werden.

- Haben solch Kundgebungen stattgefunden?

- Wenn ja, welche Personen waren daran beteiligt? Sind Prozesse gegen sie eröffnet worden?

- Waren Personen dabei, von denen behauptet wurde, daß sie Devrimci Yol - Anhänger wären.

Was für Gerichtsurteile hat es gegen sie gegeben?

Auch diesen Antrag hat das Gericht abgelehnt. D.h. die Beschuldigung der Staatsanwaltschaft, daß unsere Mandanten landesweit Aktionen durchgeführt und die Massen zum Widerstand bewegt hätten, um die verfassungsmäßige Ordnung umzustürzen, ist eine abstrakte Behauptung geblieben.

In der Anklageschrift wird mehrmals wiederholt, daß DY das Ziel verfolgt hätte, die verfassungsmäßige Ordnung mit Waffengewalt umzustürzen und stattdessen eine marxistisch-leninistische Ordnung zu errichten. Aufgrund der großen Anzahl der angeblich gefundenen Waffen und der verübten Morde, kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Schluß, daß DY über ausreichende und geeignete Mittel verfügt hätte, dieses Ziel zu erreichen. Um die Ernsthaftigkeit dieser Behauptung zu untermauern, werden in der Anklageschrift die landesweit durchgeführten Prozesse als Beweismittel herangezogen.

"Aus den Anklageschriften der Kriegsrechtskommandanteure in Istanbul, Adana, Izmir, Erzurum, Erzincan und Gölcük, geht hervor, daß landesweit etwa 1000 Morde von DY ANhängern verübt worden sind. Etwa 1000 Waffen und Sprengstoffe wurden in den verschiedenen Kriegsrechtsprovinzen im Zusammenhang mit den dort eröffneten Prozessen beschlagnahmt."

Um diese abstrakten Behauptungen zu konkretisieren und die Wahrheit bezüglich der geeigneten Mittel festzustellen, haben wir uns an die Richter und an die Staatsanwaltschaften der Militärgerichte von Istanbul, Adana, Izmir... mit folgenden Fragen gewandt:

a, Wieviele DY Anhänger waren in den jeweiligen Prozessen als Angaklagte beteiligt?

b, Wieviele wurden von ihnen verurteilt, und aus welchen Gründen? Wieviele wurden freigesprochen?

c, Wieviele von den Verurteilungen sind durch den Militärkassationshof untersucht und bestätigt und damit rechtskräftig geworden?

d, Bei wievielen in diesen Prozessen beteiligten Personen wurden wieviele Waffen, Munition und explosive Stoffe gefunden? Wieviel Waffen sind vom Gericht als Organisationsgut bezeichnet worden?

e, Wieviel Morde, die die Angeklagten begangen haben sollen, wurden festgestellt und rechtskräftig von Gerichten verurteilt?

f, Gibt es Beweismittel dafür, daß es zwischen den Angeklagten in diesen Prozessen und unseren Mandanten, denen vorgeworfen wird das Zentralkomitee von DY gebildet zu haben, organisatorische Beziehungen gab?

Mit diesen Fragen haben wir uns an die Gerichte gewandt, dabei ist es wichtig das Schuldprinzips zu beachten. Die Staatsanwaltschaft hat auch in dieser Frage unsere Forderungen nach Ausweitung der Untersuchung abgelehnt.

Eigentlich hätten wir uns darauf beschränken können zu sagen, daß die Beweislast für ihre Beschuldigungen bei der Staatsanwaltschaft liegt. Wir haben aber selbst die Anstrengungen unternommen, um die Wahrheit auf sachlicher Ebene zu untersuchen. Dies mußten wir tun, weil für unsere Mandanten die Todesstrafe gefordert wird.

Obwohl dies eigentlich in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gelegen hätte, sahen wir uns gezwungen folgende Forderungen aufzustellen:

- Untersuchung der Beschuldigungen über die Betriebe der Organisation;

Untersuchungen über die als Organisationswohnungen bezeichneten Wohnungen;

- Untersuchung der Behauptung DY Anhänger hätten sich in großem Umfang in Vereinen wie der Lehrervereinigung (Töb Der, nach dem Putsch verboten -A.d.Ü.), den Volkshäusern (Halkevleri, progressive, sozio - kulturelle Verine -A.d.Ü.) und der Beamtenvereinigung (Tüm Der) organisiert. Die Staatsanwaltschaft begnügte sich damit, diese Behauptung aufzustellen, um den Anschein zu erwecken, daß die DY -Anhänger sich sehr verbreitet organisiert hätten. Sie hat sich jedoch, nicht bemüht diese Behauptung durch Beweise zu belegen.

Die Freisprüche in den Prozessen gegen die Volkshäuser und die Beamtenvereinigung, sowie die Urteile im Prozeß gegen die Lehrervereinigung mußten leider auch erst von uns angefordert werden, damit festgestellt werden konnte, ob DY -Anhänger in diesen Organisationen aktiv beteiligt gewesen waren. Auch diese Forderungen wurden vom

Gericht abgelehnt.

Außerdem wird behauptet, daß unsere Mandanten die Tageszeitung "Demokrat" finanziell unterstützt hätten, um die Meinung der Organisation zu aktuellen Themen zu verbreiten. Diese Behauptung wurde in die Anklageschrift aufgenommen, ohn daß dies untersucht worden wäre. Nur weil in den Aussagen einiger unserer Mandanten bei der politischen Polizei, dazu einzelne Bemerkungen vorgekommen sind. Damit soll der Eindruck erweckt werden, als ob Devrimci Yol eine sehr umfangreiche Organisation gewesen sei. Wir haben die Untersuchung dieses Vorwurfes und die Zeugenaussagen der Unternehmensleiter dieser Zeitung verlangt. Auch diese Forderung wurde abgelehnt. Der Sitz der Zeitung befand sich in Istanbul. Gegen ihre Herausgeber wurde ein Prozeß eröffnet. Die Aussagen unserer Mandanten M. Ali Yilmaz, Ali Baspinar, Ali Alfatli, Oguzhan Müftüoğlu und Nasuh Mitap wurden als Beweis herangezogen. Das Gerichtsurteil der 2.Großen Strafkammer Istanbul ist ein Beispiel dafür, daß die Behauptungen der Staatsanwaltschaft über diese Zeitung nicht der Wahrheit entsprechen:

Nach dem Inhalt der Akten, gibt es keine Beweise dafür, daß der Vorstand der Aktiengesellschaft BASAN der die Zeitung Demokrat herausgegeben hat, irgendwie mit DY in Verbindung standen, außer den Behauptungen.

Dieses Urteil zeigt ganz offen, daß das Gericht und die zuständigen Staatsanwälte die Polizeiaussagen unserer Mandanten nicht als Beweismittel anerkannt haben, und nicht einmal als Anhaltspunkt für einen Beweis. Aber dieselben Aussagen werden von einer anderen Staatsanwaltschaft als Grundlage für das Schlußplädoyer anerkannt.

Die Militärstaatsanwaltschaft hat den Eindruck zu erwecken versucht, daß unsere Mandanten auch in Verbindung mit den Ereignissen in Maras und Corum gestanden hätten. Aber sie hatten nichts damit zu tun.

Die Ereignisse in Maras, Sivas und Corum besitzen zweifellos eine große Bedeutung dafür, die Entwicklung in der Türkei, zu verstehen; sowie die Verantwortlichen für den 12.September, zu erkennen.

Da die Staatsanwaltschaft keine ausreichenden Beweismittel dafür hat, daß unsere Mandanten mit den Ereignissen in Maras, Sivas und Corum in Verbindung stehen, wendet sie eine andere Methode an. In der Anklageschrift werden unsere Mandanten beschuldigt, daß "sie anlässlich der Jahrestage des Marasmassakers, bei dem Organisationsmitglieder während Auseinandersetzungen mit den Sicherheitskräften, ums Leben gekommen sind, illegale Demonstrationen durchgeführt hätten." Auf den ersten Blick werden die Mandanten nur beschuldigt, gesetzeswidrige Demonstrationen durchgeführt zu haben. Mit dem Satz "Organisationsmitglieder (seien) bei Auseinandersetzungen mit den Sicherheitskräften, ums Leben gekommen", wird behauptet, daß Devrimci Yol Anhänger an den Ereignissen in Maras beteiligt gewesen wären und gegen die Sicherheitskräfte gekämpft hätten.

Gleich darauf wird versucht eine Beziehung zwischen Devrimci Yol und den Ereignissen in Corum herzustellen.

Um diese Vorwürfe der Staatsanwaltschaft zu widerlegen, haben wir gefordert, daß die Urteilsbegründungen des Maras-, Sivas und Corumprozesses herangezogen werden sollen, um die Wahrheit über die Türkei vor dem 12. September zur Sprache zu bringen. Außerdem sollte herausgefunden werden, ob überhaupt Devrimci Yol Anhänger in diesen Prozessen angeklagt worden sind. Damit haben wir uns aber noch nicht zufriedengegeben. Wir haben gefordert, daß die damaligen Ministerpräsidenten Ecevit (1977-79) und Demirel (1979-80), sowie der Innenminister İrfan Özaydınlinin, als Zeugen angehört werden. Sie kennen den Charakter der Ereignisse am besten und können die Realität vor dem 12. September erklären. Wenn diese Personen als Zeugen angehört worden wären, hätte die Staatsanwaltschaft unsere Mandanten nicht mehr für die Ereignisse vor dem 12. September verantwortlich machen können. Folglich wären nur einige vereinzelte Ereignisse übrig geblieben und deswegen hätte sich die Staatsanwaltschaft gezwungen gesehen, die Schuldvorwürfe zu verändern.

Außerdem haben wir verlangt, daß der bei den Vorfällen in Corum diensthabende Brigadegeneral Sahabettin Esengül, als Zeuge angehört wird, um den Vorwurf zu widerlegen, daß unsere Mandanten in Corum beteiligt gewesen wären. Das Gericht hat keine Untersuchungen über den wirklichen Charakter dieser Ereignisse angestellt. Doch die Vorfälle in Corum sind inzwischen von Wissenschaftlern und Journalisten erforscht worden. Dadurch ist erwiesen worden, daß die Verteidigung unserer Mandanten der Wahrheit entsprechen. Da unsere Mandanten in ihrer gemeinsamen Verteidigungsschrift, sehr ausführlich auf diese Punkte eingegangen sind, wollen wir das nicht noch einmal wiederholen.

Es genügt uns hier, einen Ausschnitt aus der Urteilsbegründung im Sivas-Prozeß zu zitieren.

Damit wollen wir die juristische Seite der Ereignisse klären und die Richtigkeit der Verteidigungen unserer Mandanten ausdrücklich klarstellen.

"Bei den Vorfällen (in Sivas) handelt es sich nicht um Auseinandersetzungen verschiedener Konfessionen, sondern um politisch motivierte Auseinandersetzungen. Das wird klar, wenn man die Zeitschriften der Jugendorganisation der MHP () und die Parolen der MHP während der Ereignisse betrachtet. Auch die Tatsache, daß der größte Teil der Verletzten linksgerichtet war, führt zu diesem Schluß. Die Wohnung des linksgerichteten CHP-Bürgermeisters und das Rathaus wurden angezündet und zerstört; ebenso die Wohnungen, Arbeitsplätze und Kraftfahrzeuge, von linksgerichteten Aleviten und CHP-Mitgliedern. Es besteht kein Zweifel darüber, daß diese Aktionen der Rechten gegen die CHP-Regierung gerichtet waren, mit dem Ziel sie zu entmachten.

Diese Urteilsbegründung benennt die Ereignisse in der Türkei und ihre Hintergründe. Es wird klar, von wem der Bürgerkrieg ausgegangen ist. Ferner geht aus dem Urteil hervor, daß linksgerichtete Menschen, nicht die Verursacher der Ereignisse, sondern deren Leidtragenden waren. Wie auch unsere Mandanten mit Nachdruck betont haben, waren sie nicht bei den Angreifern, sondern waren gezwungen sich zu verteidigen.

Von den Angeklagten waren 209 Studenten, 104 Arbeiter, 101 Beamte, 64 Freiberufliche, 32 Lehrer, 10 Soldaten, 22 Ingenieure, 9 Ärzte, 3 Rechtsanwälte, 2 Journalisten und 66 Arbeitslose. Zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung waren 108 Angeklagte 18 Jahre und jünger, 90 zwanzig Jahre, 251 Angeklagte 21 bis 25 Jahre, 132 Angeklagte 26-30 Jahre, 66 Angeklagte 31 Jahre und älter. Diese Alters- und Berufsverteilung zeigt, daß die Bewegung schon alleine aufgrund des völlig unausreichenden Kräftepotentials, nicht annähernd dazu in der Lage war, die Verfassungsordnung umzustürzen.

Es bestand ein riesiges Kräfteungleichgewicht, zwischen den hunderttausenden Angehörigen der Streitkräfte, sowie der Polizei, die als Opfer der Tat angenommen werden und den Jugendlichen, die keine militärische Ausbildung hatten und für die jetzt in den meisten Fällen Freispruch verlangt wird. Die ihnen unterstellten verfassungsfeindlichen Absichten hätten sie so nie realisieren können.

Auch in der Urteilsbegründung eines Gerichtes, wird über die Frage, was geeignete Mittel für einen möglichen Verfassungsumsturz sind, folgendes ausgeführt:

"Die Kräfte, die in der Lage sein könnten die Verfassungsordnung mit illegalen, gewaltsamen Mitteln umzustürzen, müßten mindestens über die gleiche Stärke wie die Streitkräfte verfügen. Die damals geltende Verfassung von 1961 ist das Werk der Revolution vom 27. Mai 1961, die von der Armee durchgeführt worden war. Aus diesem Grund, muß die Organisation, die die Verfassung umstürzen will, zuerst entweder die türkischen Streitkräfte außer Kraft setzen oder sie in ihre eigenen Reihen ziehen."

Wir nehmen einmal für einen Augenblick an, daß die Behauptung, die Finanzierung der Organisation sei, in einem ausreichenden Maße die Verfassungsordnung umzustürzen, durch die Einnahmen der sog. Organisationsgeschäfte (Gemüsegeschäfte, Drogerien, Steuerberater- und Ingenieurbüros), gewährleistet worden, richtig ist. So stellt sich die Frage, wie durch diese Geschäfte die finanziellen Mittel für die Organisation zusammengekommen sein sollen und gleichzeitig der Lebensunterhalt der Geschäftsinhaber gedeckt werden konnte. Das das unmöglich war, ist offensichtlich und auch der Staatsanwaltschaft bekannt. Die Staatsanwaltschaft behandelt dieses Thema nur auf einem abstrakten und demagogischen Niveau. Somit will sie den Eindruck erwecken, daß DY eine sehr große und gefährliche Organisation gewesen sei. Wir könnten mit vielen weiteren Beispielen aufzeigen, daß die Beschuldigung der Staatsanwaltschaft, DY hätte gegen den Par. 146 TStGB verstoßen, nicht der Wahrheit entspricht. Aber wir denken, daß die vorher aufgeführten Beispiele dafür schon ausreichen.

ANSTIFTUNG

Wie wir vorher erklärt hatten, stützen sich alle Behauptungen auf die im Polizeipräsidium unter Folter gemachten Aussagen. Aus juristischer Sicht besitzen sie keine Gültigkeit. Die Eigenschaften des Polizeiteams, genannt DAL, das die Verhöre durchführte, haben wir bereits dargelegt. Das DAL hat trotz Folterungen, keinen Zusammenhang zwischen einigen unserer Klienten und den konkreten Aktionen herstellen können. Um die Schuld dieser Personen zu erschweren und dafür zu sorgen, daß sie bestraft werden oder um das Strafmaß zu erhöhen, hat es aufs Geratewohl Aussagen plazierte. Beispielsweise wurden in die Vernehmungsprotokolle von Personen, die angeblich an Aktionen teilgenommen haben, Anschuldigungen über nicht beteiligte Personen hineinmanipuliert, daß letztere die Aktionen befehligt hätten. Diese Manipulation wurde

auch in die Aussageprotokollen der angeblichen Befehlenden vorgenommen.

Die Militärstaatsanwaltschaft, die sich nicht bemühte, die Wahrheit herauszufinden, hatte diese Vorgehensweise akzeptiert. In ihrem Schlußplädoyer finden sich Aussagen wie:

"Bei der Bewertung der rechtlichen Situation derjenigen Angeklagten, von denen festgestellt wurde, daß sie Mitglied im Zentralkomitee der Organisation waren, wurden ihre Position in der hierarchischen Struktur sowie ihre Funktionen als Strafmaßstab genommen, ohne daß ihre direkte Teilnahme an den Aktionen beachtet wurde. Wie in der Anklageschrift detailliert dargelegt wurde, sind die Strategie und das Ziel, die Politik der Organisation vom Zentralkomitee festgelegt worden. Die Beschlüsse dieses Komitees wurden durch die unteren Einheiten ausgeführt.

Es wurde festgestellt, daß der Übergang zur Aktionsebene im Rahmen der festgelegten Strategie erfolgte. Die Beschlüsse der geplanten bewaffneten Aktionen wurden nicht in den unteren Einheiten gefaßt, sondern der Organisationsstruktur entsprechend von Verantwortlichen der oberen Ebene. Sie wurden im Geheimen und innerhalb der hierarchischen Ordnung denjenigen, die die Aktion ausführen sollten, mitgeteilt. Nach der Aktion wurde dies dem Zentralkomitee mitgeteilt.

Somit kamen wir zum Ergebnis, daß die Angeklagten, von denen feststeht, daß sie Mitglied im Zentralkomitee waren, diejenigen Organisationsmitglieder angestiftet haben, die versuchten, das Verfassungssystem durch Gewalt zu verändern."

Diese Vorgehensweise gilt nicht nur für angebliche Mitglieder des Zentralkomitees. Z.B. wird in der ganzen Anklageschrift und im Schlußplädoyer behauptet, daß angebliche Gebietsverantwortliche, von jeder Aktion, die in ihrem Gebiet stattfand, benachrichtigt wurden. Auch angebliche Stadtteilverantwortliche sollen über alle Aktionen in diesem Stadtteil informiert gewesen sein. So wird der Weg gefunden, die Verantwortung für die Aktionen, von denen behauptet wird, sie seien auf diese Weise ausgeführt worden, auf alle Angeklagten zu übertragen.

Damit diese Logik überzeugend wirkt, mußte erfunden werden, daß die Hierarchie-Struktur der Organisation geheim war. Diese Vorgehensweise wurde nicht nur von der Polizei und den Staatsanwälten angewendet. Auch einige Gerichte handelten in der gleichen Weise und sprachen ohne konkrete Beweise Todesurteile aus. In dem Ägäis -Devrimci -Yol Prozeß hat das Gericht diese Sache so zugespitzt, daß es in der Urteilsbegründung sagen konnte: "In der Armee ist der Kommandant für Sieg und Niederlage verantwortlich. Nichts kann ohne sein Wissen unternommen werden. Genauso ist es in einer Organisation. Für jede Aktion, die in seinem Gebiet stattfindet, ist der Gebietsverantwortliche verantwortlich." Allerdings teilte der Militärgerichtshof diese Ansicht im juristischen Sinne nicht und erklärte die Strafurteile für ungültig.

Schließlich hat der 4. Militärgerichtshof im Ägäis -Dev -Yol -Prozeß, das gegen Hasan Üresin als Verantwortlichen des Gebietes Ägäis nach Par. 146/1 des TSTGB's verhängte Todesurteil aufgehoben. Hasan Üresin war von der Kriegsrechtskommandantur in Izmir, Militärgericht Nr.2, für schuldig befunden worden, als Verantwortlicher über alle Aktionen, aufgrund der hierarchischen Struktur der Organisation informiert zu sein. Somit sei er verantwortlich für die Anstiftung von 8 Morden, 8 Sprengstoffanschlägen sowie des Aufhängens von Transparenten gewesen.

Der Gerichtshof akzeptierte in seiner Urteilsbegründung auch die Aussagen einiger Angeklagten vor der Staatsanwaltschaft nicht und suchte die Kausalprinzipverbindung, welche die materielle Beziehung zwischen den einzelnen Angeklagten und jedem konkretem Vorfall herstellt. Der Gerichtshof stellte fest, daß die Verbindung nicht existiere und befand, daß der Angeklagte aufgrund seiner anderen Aktivitäten, die feststehen würden, nach Par.168/1 des TSTGB's bestraft werden müsse. (S. 45, 46, 47)

Auch dieses Urteil zeigt, daß die von der Staatsanwaltschaft in ihrem Schlußplädoyer in Bezug auf die Anstiftung vorgebrachte Ansicht rechtlich nicht zulässig ist. Dies wird auch vom Militärgerichtshof so gesehen.

Ebenso wurde der Fall von Sedat Kesim, der im Istanbul -Dev -Yol -Prozeß angeklagt wurde, bewertet. Von ihm wurde angenommen, daß er Gebietsverantwortlicher von Istanbul war. Sein Name wurde in diesem Prozeß als Zentral -Komitee -Mitglied genannt. Das Urteil wurde durch das Militärgericht Nr. 2, Istanbul-Kriegsrechtskommandantur, Urteilsnummer E: 1986/1, K: 1986/246, im Rahmen von Par.168 des TSTGB's gefällt (S. 484).

Auch im Fatsa-Devrimci-Yol-Prozeß lautete das Urteil nach der Aufzählung einiger Aktivitäten von Sedat Göcmen, die nicht feststanden, wie folgt: (Sedat Göcmen ist auch Angeklagter dieses Prozesses. Sein hiesiger Prozeß wurde mit dem Prozeß in Fatsa zusammengeführt.) "Es ist sicher, daß der Angeklagte versucht hat, den Bürgermeister Resat Akkaya von Ordu umzubringen. Er hat auch an der Körperverletzung von Faruk Depeli, sowie der Beschädigung eines Autos der Efirli-

Strafanstalt mit dem Ziel, die Wächter umzubringen, teilgenommen. Er war Mitglied im Zentralkomitee von Devrimci Yol -Ankara und Gebietsverantwortlicher der östlichen Schwarzmeergebietes. Deshalb wird er mit 20 Jahren Haftstrafe bestraft nach Par.168/1 des TStGB's (33/34/307)

Verehrte Richter, wir haben Urteile, die gegen Devrimci Yol gefällt worden sind, aufgeführt. Allerdings wollen wir betonen, daß wir mit diesen Urteilen und ihren Begründungen nicht einverstanden sind.

Diese Urteile zeigen ganz offen, daß unsere Richter nicht von Einflüssen der Situation des 12. September frei waren. Sie haben ihre Ansichte langsam geändert, wenn sie dies auch nicht offen erklärt haben. Sie haben angefangen, Vorfälle, für die sie früher sehr schwere Strafen ausgesprochen haben, jetzt innerhalb der juristischen Maßstäbe zu bewerten. Langsam sieht man ein, was für schmerzliche Folgen die Festgefahrenheit der Justiz hatte, und daß in den ersten Jahren nach dem 12. September unzählige Menschen wegen kleinerer Vergehen sehr hohe Strafen bekommen haben.

Schließlich hat das 3. Office des Militärgerichtshofs das Urteil des Gerichts gegen Devrimci Yol -Baliksehir nach Par.146 des TSTGB's für ungültig erklärt. Es war der Ansicht, daß diese Personen im Rahmen von Par.168 des TSTGB's behandelt werden müssen.

Alle diese Entscheidungen und Erklärungen machen es aus juristischer Sicht unmöglich, die Behauptung von Anstiftung zu akzeptieren. Dies selbst, wenn wir für einen Augenblick die Ansicht der Polizei übernehmen, daß die Aktionen, die in den Polizeiaussagen stehen und die durch keine konkreten Beweismittel bewiesen werden können und nicht dem freien Willen unserer Klienten entsprechen, durch Befehle von oben, den hierarchischen Weg gehend, ausgeführt worden sind. Unsere Klienten haben in ihren Aussagen vor der Staatsanwaltschaft und vor dem Gericht oft wiederholt, daß solche Behauptungen nicht der Wahrheit entsprechen. Sowohl in der Anklageschrift, als auch in den Polizeiaussagen, die die Grundlage der Anklageschrift sind, stützen sich diese Behauptungen nicht auf konkrete Beweise.

Andererseits, da die Staatsanwaltschaft annimmt, daß auch Personen, die Mitglied in einer bewaffneten Bande sein sollen, das Ziel haben, die Ausführungsaktion, die in den Straftypen nach Par.168, durchzuführen und die Staatsanwaltschaft sie aus diesem Grund bestrafen soll. Wenn aber jemand, den Willen hat, außerhalb des Gesetzes Aktivitäten zu betreiben, kann bei der Ausführung der Gewaltaktionen nicht von Anstiftung die Rede sein.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt einige unserer Mandanten, eine bewaffnete Bande namens Devrimci Yol gegründet und geleitet zu haben. Selbst wenn wir dieser Behauptung für einen Augenblick unseren Glauben schenken, bedeutet dies im allgemeinen Sinn, in der bewaffneten Bande die Position des Kommandanten oder des Chefs einzunehmen. Es ist sowieso für die Verurteilung nach Par.168 des TSTGB's notwendig, daß ein Mensch solcher oder ähnlicher Aktionen überführt ist. Die Anwendung der Bestimmungen für die Teilnahme an einer Aktion zusätzlich zur Verurteilung nach Par.168 des TSTGB's kann nicht mit der juristischen Logik vereinbart werden.

Schließlich werden sehr viele Angeklagte mit dieser falschen Herangehensweise nach Par.146/1 des TSTGB's angeklagt. Das Gericht stimmte mit dieser Betrachtungsweise der Staatsanwaltschaft nicht überein und ließ einen Teil der Angeklagten frei. Da aber der größte Teil noch immer in Haft ist, dauern unsere Besorgnisse weiter an.

Ebenso behauptet die Militärstaatsanwaltschaft in der Anklageschrift und im Schlußplädoyer, daß durch die in der Zeitung Devrimci Yol veröffentlichten Artikel, das Volk aufgerufen wurde sich zu organisieren und Widerstandskomitees zu gründen. Die Massen sollen aufgerufen worden sein, gegen den Faschismus Widerstand zu leisten. Kurz, es wurde versucht, das Volk gegen den Staat zu organisieren. Somit kam die Militärstaatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, daß die Angeklagten sich auf diese Weise im Sinne des Par.146 des TSTGB's strafbar gemacht hätten.

Wie wir schon betont haben, besteht die Strafverantwortlichkeit für die Aktion und für schuldhaftes Verhalten. Eine Person ohne genügende Beweise für die konkrete Teilnahme an einer Aktion, also nur aufgrund der Annahme von schuldhaftem Verhalten, zu verurteilen, existierte im deutschen Strafgesetzbuch in der Hitlerzeit.

Abgesehen davon, von einer Mitläuferschaft kann man nur dann sprechen, wenn die betreffende Person keinerlei eigenen Absichten, Gedanken und Entscheidungen im Hinblick auf die Aktion geäußert hat, die juristisch beweisbar sind.

Schließlich heißt es in dem Urteil vom Militärgerichtshof, Office 4, vom 4.11.1986, mit der Nummer 1986/203, 1986/266:

"Die Mitläuferschaft besteht darin, daß der Mitläufer von einem anderen zu einer Straftat

angestiftet wird. Das Hauptelement bei Anstiftung ist der absolute Einfluß des anstiftenden auf denjenigen, der angestiftet wird... Es ist notwendig, daß zwischen dem Anstifter und der Entscheidung zur Straftat des Angestifteten eine Beziehung von Grund und Ergebnis besteht.

Anstiftung ist die Einwirkung auf den Willen einer Person, eine bestimmte Straftat zu begehen. Aus diesem Grund ist der Anstifter der tatsächliche Schuldige. Der Anstifter wird nur für die Tat, zu der er anstiften will, verantwortlich gemacht. Der Schuldige, der die Straftat begeht, wird verantwortlich gemacht, sobald er über die Reden und Anordnungen des Anstifters hinaus selbständig handelt."

Wie daraus zu ersehen ist, ist in der Anklageschrift und im Schlußplädoyer behauptet worden, daß unsere Klienten angestiftet haben sollen, ohne daß es für nötig gehalten wurde, nach Beweisen zu suchen. Nur mit der bloßen Annahme, daß der Vorfall festgestellt worden sei, ist ein Teil unserer Klienten beschuldigt worden. Dies ist eine Betrachtungsweise, die nicht akzeptabel ist.

Prof. Cetin Ozek erklärt, daß die "allgemeine und unkonkrete Anstiftung" in unseren Gesetzen nicht zu finden ist. Er sagt folgendes zu konkreten Vorfällen:

"Auch in dem Falle, daß A an B die Anweisung gibt, C umzubringen, sind die gleichen Regeln gültig. Im Rahmen dieser Regeln ist es meiner Meinung nach unmöglich, A als Anstifter zu bezeichnen, wenn B Mitglied einer bewaffneten Bande ist und im Grunde genommen den Willen besitzt, Zweckmord zu begehen. Die Schuld von A kann höchstens als Ermunterung zu einer Straftat oder als Unterstützung zur Entscheidung für eine Straftat bezeichnet werden. In diesem Falle gilt A als zweiter geistiger Mitschuldiger. Falls die Aktion als Ausführungsaktion im Rahmen von Par. 146 gesehen wird, so kann A nach Par. 146/3 zur Verantwortung gezogen werden.

Damit A nach Par. 146/3 zur Verantwortung gezogen werden kann, muß natürlich die ausgeführte Aktion als Ausführungsaktion im Rahmen von Art 146 bewertet werden. Das Verhalten von A muß den Begriff des Befehlsgebers und Kommandanten so wie er in Par. 168 beschreiben ist überschreiten, und muß die Begleiteigenschaft zur Ausführungsaktion haben... Kurz gesagt, die juristische Eigenschaft von A muß nach jeder konkreter Aktion einzeln bestimmt werden. Falls das Verhalten von A die Begleiteigenschaft zu einer konkreten Aktion besitzt und diese Aktion im Rahmen der Ausführungsaktion einer Straftat im Sinne von Par. 146 bewertet wird, muß in diesem Fall der Par. 146/3 angewendet werden. Im Gegensatz dazu, falls das Verhalten von A keine Beziehung zu einem konkreten Vorfall hat und nur im Zusammenhang mit seiner Funktion als Befehlsgeber und Kommandant im Rahmen einer bewaffneten Bande steht, dann muß der Par. 168 angewendet werden."

Die Begleitregeln, die vom Prinzip der "Persönlichkeit der Strafverantwortung" herrühren, wurde in unserem Zeitalter nur im Nazi-Deutschland und im Mussolini-Italien für ungültig erklärt.

Wir sind der Meinung, daß es uns wenigstens im Jahre 1989, in dem unser Prozeß in der Urteilsphase ist, in dem man sich von dunklen Zeiten der Geschichte und unserer Geschichte entfernen sollte, auf dem Weg der zeitgenössischen juristischen Prinzipien zusteht, die Bewertung der konkreten Situation unserer Klienten zu fordern. Wir glauben, daß das Gericht sich auch dementsprechend verhält.

6. KAPITEL

DER DOPPELSTANDARD IN DER JUSTIZ

(Das Kapitel über den Doppelstandard in den Militärgerichten haben wir nicht aus der Verteidigungsschrift der Anwälte, sondern aus der Verteidigungsschrift der Angeklagten entnommen, da diese bereits in übersetzter Form vorliegt und dem Inhalt nach dem Teil aus der Verteidigung der Anwälte entspricht.-d.Ü.)

EINIGE GEDANKEN ZU DEM NEUEN GESETZENTWURF, DER ÄNDERUNG IM TÜRKISCHEN STRAFGESETZ VORSIEHT

Es ist ein neuer Gesetzestwurf ausgearbeitet worden, der einige Änderungen und neue Regelungen im Strafgesetz vorsieht. Während der Entwurf eine Verringerung der Strafen für gewöhnliche Straftaten vorsieht, soll das Strafmaß für politische Straftaten, oder besser : "Für Straftaten gegen den Staat", verschärft werden.

Bekanntlich wurden die Rechten von der MHP in den Prozessen nach 1980 gemäß der Rechtsprechung für gewöhnliche Straftaten verurteilt, die Linken hingegen wegen Verbrechen

gegen die Person des Staates. Aus diesem Grunde bedeutet der neue Gesetzentwurf für die von Militärgerichten ohnehin geschützten Rechten (weil das für sie vorteilhafte Gesetz auch rückwirkend für die Vergangenheit Gültigkeit besitzt), eine erneute Strafminderung, eine "Sonderamnestie".

So wird der in der militärischen Rechtssprechung praktizierte Doppelstandard (zweierlei Maß) verstärkt.

IN DER MILITÄRISCHEN RECHTSPRECHUNG WIRD IN PROZESSEN GEGEN LINKE UND RECHTE MIT ZWEIERLEI MASS VORGEGANGEN.

Sowohl in den Prozessen gegen die Linke nach dem 12. September 1980, als auch in den Prozessen gegen die MHP und die ÜGD (Idealistischer Jugendverein) wurde gefordert, die 146 und 149 des TStGB anzuwenden. Das Militärregime hatte angekündigt, im Vorgehen gegen Rechte wie Linke neutral zu sein, die es ja beide für Anarchie und Terror vor dem 12. September 1980 verantwortlich machte. Es wurde laut gesagt, daß die MHP'ler dafür verantwortlich waren, daß sich die Türkei vor dem 12. September auf den Bürgerkrieg zubewegte. In den Anklageschriften wurde festgestellt, daß die MHP Massaker wie die in Corum und Maras organisiert habe, um die verfassungsmäßige Ordnung der Türkei zu ändern und einen theokratisch-faschistischen Staat zu gründen, daß, um die Massen einzuschüchtern, Linke, Professoren, Studenten, Journalisten, Gewerkschafter, Anwälte von MHP'lern getötet wurden, daß sie unter Ausnutzung der konfessionellen Unterschiede das Volk dazu aufgehetzt haben, sich gegenseitig unzubringen, und das sie darüber hinaus viele Staatsbedienstete wie Polizeidirektoren, Polizisten, Soldaten und Staatsanwälte getötet haben. Einige Zeit nach dem 12. September hielt man es jedoch wohl nicht mehr für notwendig, den Anschein der Neutralität aufrechtzuerhalten und vertrat in den Beschlüssen mehrerer Kammern die Ansicht, in den Verfahren gegen Linke müßten der 3, 146 und andere, die Verbrechen gegen die Person des Staates betreffen, angewandt werden, in Prozessen gegen die MHP und die ÜGD hingegen müßten der 313 und andere, die gewöhnliche Straftaten betreffen angewandt werden.

So wurde bereits zu einem Zeitpunkt, wo die Hauptverfahren gegen die Rechte und gegen die Linke noch nicht eröffnet waren (und aus diesem Grunde auch die Verteidigungen und Beweise noch nicht durch die Gerichte bewertet werden konnten) die Grundlage für die Anwendung von zweierlei Maß in der militärischen Gerichtsbarkeit geschaffen. In dem Beschluß NR. 1980/186/245 der 1. Kammer des militärischen Revisionsgerichts vom 8.7.1980 wurde diese Haltung folgendermaßen begründet:

Wie bereit in der Mitteilung erläutert, ist es eine Tatsache, daß solche ideologischen Gewalttaten nicht mit gewöhnlichen Gewalttaten gleichgesetzt werden können, die in anderen als den politische Straftaten betreffenden Paragraphen des türkischen StGB behandelt werden.

Es ist eine neue Art von sozialen Verbrechen entstanden, die Tag für Tag die Sicherheit von Leben und Besitz im Lande bedrohen, und die deshalb anders interpretiert und mit härteren Strafen belegt werden müssen als gewöhnliche Straftaten, die aber nicht die Straftatbestände der Paragraphen erfüllen, die Vorgehen gegen die Person des Staates betreffen, oder bei denen der Beweis, daß sie diese erfüllen nicht zuerbringen ist. Dies sind Mord, Raub u. dgl. mit ideologischer Zielsetzung. Weder im türkischen StGB noch in einem anderen gibt es einen besonderen Paragraphen, der solche Straftaten dieser Art behandelt. Solange diese Gesetzeslücke nicht durch die Organe der Legislative behoben wird, und da die Gerichte nicht befugt sind, diese Lücke durch eigene Auslegung zu schließen, ist erforderlich, unabhängig vom Zweck der Tat, nach der bestehenden Rechtsprechung zu urteilen. Es wurde beschlossen, daß die Taten der Angeklagten, die in 149 des TStGB beschriebenen Straftatbestände nicht erfüllen, Straftaten entsprechen und ein Urteilsspruch nach 149 TStGB gesetzeswidrig ist, vielmehr hätten die Angeklagten nach Art und Grad ihrer Taten nach 448 (gewöhnlicher Mord) verurteilt werden müssen."

Wenn die in diesem Beschluß vorgesehenen Maßstäbe für Rechte und Linke in gleichem Sinne zur Geltung gekommen wären, wäre allein im Hinblick auf die Rechtsprechung nichts zu kritisieren. Jedoch, die hier erwähnten Maßstäbe gelten nur für die Rechten, während für die Linken andere Maßstäbe praktiziert werden. Aufgrund dieser unterschiedlichen Praxis wurden linke Jugendliche,

die sich mit Rechten desselben Wohnviertels auseinandersetzten, wegen ihrer politischen Ansichten für Straftaten gegen den Staat verurteilt. Die rechten Jugendlichen hingegen wurden ungeachtet der Ziele ihrer Aktionen wegen gewöhnlicher Straftaten bestraft. So wurden in dem Prozeß wegen der Ereignisse in ORDU/Aybasti, in dem Rechte und Linke angeklagt waren, die

Linken nach 146 verurteilt, die Rechten nach 149. Das militärische Revisionsgericht bestätigte die Urteile gegen die Linken, verwarf jedoch die Urteile gegen die Rechten mit der Maßgabe, die Rechten müßten nach Rechtsprechung für gewöhnliche Straftaten bestraft werden. Es ist zu beachten, daß man diese Praxis auf die Unterschiede in den Zielen der Rechten und Linken (Unterschiede im Abschichtsfaktor) zurückzuführen beabsichtigt. So erklärte die erste Kammer des militärischen Revisionsgerichts in ihrem Beschluß Nr. 282, Sache Nr. 80/197:

"Das die Angeklagten MHP- Anhänger und idealistischer rechten Gesinnung sind, wurde durch ihre Aussagen, die nach dem Vorfall durch die Polizeikräfte aufgenommen wurden und die die Angeklagten später vor Gericht leugneten, sowie durch die Aussagen der als Zeugen gehörten Polizeibeamten bestätigt. Aus den in den Polizeiakten befindlichen Beweisstücken geht nicht hervor, daß die Angeklagten eine bewaffnete Bande gebildet hätten, um die in den 125/131/146/149 und 156 beschriebenen Straftaten zu begehen. Aus diesem Grunde ist ein Urteilsspruch ohne die Taten der Angeklagten mit dem 313 zu vergleichen, nicht richtig."

Desgleichen stellte das militärische Revisionsgericht in seinem Beschluß Nr. 202, Sache Nr. 207 vom 21.10.1982 fest:

"Zwar hat sich die ÜGD bewaffnet und hat landesweit blutige Aktionen durchgeführt. Dennoch ist es zweifelhaft, daß diese Bewaffnung die Ziele verfolgte, wie sie in 168 des TStGB als Verbrechen gegen die Person des Staates definiert wurden..."

Eine derartige Unterscheidung zwischen den Zielen der Rechten und der Linken und der Feststellung, daß die Linken die Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung beabsichtigen, es aber zweifelhaft ist, ob die Rechten von der MHP die Absicht hatten, die verfassungsmäßige Ordnung durch eine religiöse rassistische, theokratisch faschistische Staatsordnung zu ersetzen.

(1)

Wenn jedoch statt allgemeiner politischer Ansichten und Meinungen unmittelbar die als Straftat geltenden Aktionen und Organisationen zur Grundlage gemacht werden, so ist eine ebenso allgemein bekannte Tatsache, daß die Linken unter damaligen Bedingungen nicht das Ziel verfolgten, die verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, sondern die faschistischen Kreise der MHP zu bekämpfen. Dies wird auch in den Anklageschriften der Militärstaatsanwälte und sogar in dem Bericht der allgemeinen Polizeidirektion zugegeben, das hieße, daß die Begründung, daß es "zweifelhaft ist, ob beabsichtigt war, in 146 beschriebene Straftat zu begehen" für uns Gültigkeit besitzen muß. Wenn bei der Feststellung der "Ziele" der Linken allgemeine politische Ansichten und Meinungen ausreichend betrachtet werden, und bei den Rechten unmittelbar ihre bewaffneten Aktionen (besser ihre eigenen Erklärungen), daß sie nicht den Staat, sondern die Linken bekämpfen würden, zur Grundlage gemacht werden, und daraus gefolgert wird, daß die Rechten keine Absichten verfolgen, die im Gesetz als Verbrechen gegen die Person des Staates definiert sind, heißt schließlich, daß für beide Seiten unterschiedliche Maßstäbe und Kriterien praktiziert werden.

Die bei politischen Verhören den Aussagen der Linken Angeklagten von Polizeibeamten eigenmächtig hinzugefügten Erklärungen wie "hir Ziel sie die Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung" haben deshalb hinsichtlich dieses Themas keinerlei Bedeutung. Denn vor allen ist es offensichtlich, daß diese Erklärungen von Polizeibeamten selbst verfaßt wurden. Kein Angeklagter (zumal wenn es selbst Jurist ist!) macht solche Angaben über seine politischen Ziele, die den im Gesetz festgelegten Straftaten entsprechen; er sagt nicht " Unser Ziel ist es (entsprechend der Straftat im 146 des StGB!), die verfassungsmäßige Ordnung zu stürzen und stattdessen eine marxistisch-leninistische Ordnung zu errichten." Es ist bekannt, daß bei den politischen Verhören zuvor vorbereitete "Schlüsselerklärungen" existieren, und eine davon befindet sich auch in der Prozeßakte. Aus diesem Grund ist es undenkbar, die Ziele gemäß den unter Folter erpreßten Aussagen festzulegen, die zudem offensichtlich von Polizeibeamten selbst verfaßt wurden, damit die Angeklagten nach 146 bestraft werden können. (2)

Zudem ist es inakzeptabel, daß die Gerichte den moralischen Faktor der Straftat nach den Folterprotokollen der Polizei festlegt, statt eine wirkliche rechtliche Bewertung vorzunehmen.

Bei der Untersuchung der Frage im Hinblick auf das Element der Absicht kann man nicht die allgemeinen politischen Ansichten der Angeklagten zugrundelegen.

Entscheidend ist die "Absicht", die zu den für den Strafprozeß relevanten Aktionen führte, das heißt, die "Absicht", die mit der Tat ursächlich in Verbindung steht. In diesem Punkt geht das militärische Revisionsgericht mit zweierlei Maß vor. Wenn es sich um die Rechten handelt, so heißt es, "zwar wurden mit ideologischem Hintergrund Straftaten wie Mord, Raub usw. begangen, jedoch existieren im Gesetz keine entsprechenden Paragraphen", und die Rechten werden ungeachtet der Ziele ihrer Taten nach Gesetzparagraphen für gewöhnliche Straftaten verurteilt;

die Linken werden jedoch (wiederum ungeachtet der Ziele ihrer Taten) aufgrund ihrer allgemeinen politischen Ansichten wegen Verbrechen gegen die Person des Staates bestraft. (Die Ersten erhalten mildere, die Letzteren härtere Strafen, nach dem 146 sogar die Todesstrafe! Für die Ersten gilt eine evtl. Amnestie, für die Letzteren nicht!)

Vor 1980 war in der Türkei ein Bürgerkriegszustand zu beobachten. Wie geriet die Türkei in diesen Zustand? Wie kam es zu den Vorfällen und wohin führten sie? Man kann sagen, daß die Gerichte in diesen Fragen keine Entscheidungen treffen können. Dann sollte man jedoch auch nicht nach Verurteilen entscheiden, die die jedermann bekannten Tatsachen entstellen. (3)

Faschistische Kreise in der Türkei behaupteten, "vor dem 12. September kämpften die Rechten der MHP dafür, die Türkei von den Kommunisten zu befreien und zu verhindern, daß das Land kommunistisch würde". Die andere Seite jedoch (die Linke) erklärte, sie hätte gegen die Überfälle und Morde der faschistischen Kräfte gekämpft, Widerstand geleistet und ihr Leben, ihre Wohnviertel verteidigt.

Auf welcher Seite die Wahrheit steht, ist offensichtlich. (Wenn man von Massakern in Corum und Maras, vom Beschießen von Bussen und Cafes, vom Mord an Professoren und Journalisten absieht, was bleibt dann übrig für die Zeit vor dem 12. September 1980?)

Wäre die Türkei in so einen Bürgerkrieg getrieben, wenn all dies nicht gewesen wäre? Daß die Revolutionäre vor dem 12. September nicht in der Lage waren, die Macht zu übernehmen, daß sie dazu weder den Organisationsgrad noch die erforderliche Einheit hatten, die faschistischen Kräfte jedoch durch die ihnen von den Führern der nationalistischen Front gewährte Unterstützung und Vorteile all Möglichkeiten hatten, an die Macht zu gelangen, daß sie mit Vertrauen auf ihre Sympathisanten in der Armee Aktionen durchführten, große Zwischenfälle und Massaker wie in Maras und Corum organisierten, wurde selbst von Militärstaatsanwälten zum Ausdruck gebracht.

Wenn man davon ausgeht, daß die Geschichte selbst darüber urteilen wird und die Gerichte im Rahmen des Neutralitäts- und Objektivitätsprinzips bleiben sollten, so sollte man die Entscheidungen nicht auf ideologische und politische Vorurteile stützen, die den Tatsachen widersprechen.

Wenn andererseits von Lügen und Behauptungen der Faschisten ausgegangen wird, wonach die Linke vor dem 12. September auf eine Revolution hinarbeitete und die Faschisten den staatlichen Kräften beistanden, um die Revolution zu verhindern, und die Linke deshalb nach 146, die Rechten der MHP jedoch gemäß gewöhnlicher Straftaten verurteilt werden, wird die Neutralität und Objektivität der Gerichte aufgehoben. Dies ist der Punkt, an dem der "Doppelstandard" in der Justiz ans Tageslicht kommt.

Als Folge dieses doppelten Maßstabes entsteht folgendes Bild: nach der Verfassung von 1982 bleiben Straftaten gegen den Staat (Strafen gegen die Linke) außerhalb der Amnestie, während die MHP-Rechten entsprechend der Gesetze für gewöhnliche Straftaten einerseits mildere Strafen erhalten und andererseits in den Genuß einer Amnestie kommen.

Da die Strafen für gewöhnliche Straftaten als Bestrafung der Einzelperson betrachtet werden, wird auch niemand sonst außer den tatverdächtigen Personen als politisch verantwortlich angesehen, während die Linke als generell verantwortlich eingeschätzt und dementsprechend bestraft wird. (Beispielsweise wurde kein führender Politiker der MHP für bestimmte Ereignisse wie die Massaker von Corum und Maras verantwortlich gemacht und bestraft.)

- * Nach dem 12. September wurden gegen die MHP keinerlei ernsthafte Ermittlungen im Lande durchgeführt, die Verantwortlichen vieler Morde, wie die Mörder der durch Bomben getöteten 8 Studenten der Istanbuler Universität, die Mörder von Prof. Bedri Karafakkioglu, Ümit Doganay, Prof. Orhan Cavit Tütengil, Dozent Orhan Yavuz wurden nicht gefunden.

- * Während eine gegen einen MHP'ler begangene Tat als Straftat gegen den Staat eingestuft wird, wird der Mord an einem Polizeidirektor, an Oberstaatsanwälten durch MHP'ler als gewöhnlicher Mord betrachtet und mit mildereren Strafen verfolgt.

- * Der von MHP'lern verübte Mord an 7 Jugendlichen der Arbeiterpartei wird als gewöhnlicher Mord angesehen, und obwohl das benutzte Tatfahrzeug dem Vorsitzenden der Jugendorganisation der MHP-Führer werden von jeder Verantwortung freigesprochen.

- * Während der Vorsitzende der MHP (freigesprochen von der Verantwortung an dem Mord am Polizeidirektor der Stadt Adana einerseits und am Vorsitzenden der Metallgewerkschaft Kemal Türkler andererseits) zu 11 Jahren Haftstrafe verurteilt wird, wird andererseits der Vorsitzende irgendeines Vereins wie z.B. der Lehrgewerkschaft TÖB-DER zu einer längeren Haftstrafe und ein einfacher Jugendlicher, der für irgendeinen Stadtteil verantwortlich ist, gar zum Tode oder zu lebenslanger Haft verurteilt.

- * Während der MHP'ler, der den Istanbuler Abgeordneten der CHP, A.Köksaloglu ermordet hat,

29 Jahre, und die aus den selben Kreisen kommenden Mörder von Prof. Dr. Necdet Bulut 5 bis 15 Jahre bekamen, werden linke Jugendliche, die der Teilnahme an einem Raub bezichtigt werden, gemäß 146 zum Tode oder zu lebenslänglicher Haft verurteilt.

* Die MHP-Rechten, die angeklagt waren, in Çorum 8 unserer Mitbürger weil sie Linke (und Aleviten) waren, entführt und in einem Feld ermordet zu haben, wurden wegen gewöhnlichen Mordes in einem Fall zu lebenslänglicher, ansonsten zu verschiedenen Haftstrafen verurteilt. (4)

Während die Prozesse andauernden, wurde ein Reuegesetz verabschiedet. Man versuchte die, auf von MHP'ern begangenen Straftaten angewandten Rechtsvorschriften außerhalb des Rahmens dieses Gesetzes zu halten. Es heißt: Ein Reuegesetz für die Linken, eine Amnestie für die Rechten und man war bestrebt zusätzliche belastende Aussagen gegen die Linken zu erhalten, während man belastende Aussagen gegen die MHP'ler verhindern wollte und einige Aussagen, die trotz allem gemacht wurden, versuchte man zu vertuschen.

ANDERE ASPEKTE DER ANWENDUNG VON ZWEIERLEI MASS

* Während einerseits die Mitglieder der Lehrgewerkschaft TÖB-DER wegen Verbrechen gegen die Person des Staates zu 5 bis 10-jährigen Haftstrafen verurteilt wurden, wurde gegen den rechten Lehrerverband Ülkü-Bir nicht einmal ermittelt. Während gegen die Führer DISK wegen Verstößen gegen 146 prozessiert wurde, und sie zum Schluß gemäß 146 zu ca. 10 Jahren Haft verurteilt wurden, wurden die Führer von MİSK (pro MHP) freigesprochen.

* Während fortschrittliche linke Professoren und Assistenten und mit ihren Familien in Arbeitslosigkeit und Hunger getrieben wurden, wurden die mit der MHP sympatisierenden Lehrbeauftragten zu Universitätsrektoren und Dekanen gemacht und man versuchte, die Universitäten zu Herden der Reaktion umzufunktionieren.

* Der Polizeibeamte Bekir Pullu und der Kommissar Kemal Yazicioglu, die wegen Folter an Revolutionären angeklagt wurden, versuchten mit Hilfe einer Person namens Hicabi Kocuyigit im MHP-Prozeß zugunsten von MHP'ern falsche Beweismittel zu schaffen; der Kriegerrechtsstaatsanwalt, der dagegen ein Verfahren einleitete, wurde seines Amtes enthoben.

Schließlich, ist man bestrebt, durch den neuen Gesetzentwurf, der Änderungen im Strafgesetz vorsieht, das Strafmaß für die Rechten zu verhindern und quasi eine heimliche Sonderamnestie für die Rechten zu verabschieden. Durch diesen Entwurf soll der 313, der gegen die Rechten zur Anwendung kam, neu geregelt, und damit das Strafmaß vermindert werden.

Der Justizminister Oltan Sungurlu sagte in einem Interview mit Yalcin Dogan in der Tageszeitung Cumhuriyet, daß die von Rechten begangenen Straftaten nicht zur Kategorie der Verbrechen gegen den Staat gehörten und gegen sie deshalb der 313 angewandt wurde, daß sie aber aus diesem Grund für jede Straftat eine eigene Strafe erhielten und man deshalb versuche, im neuen Entwurf diese Sachlage zu verbessern. "Viele meinen, die rechten Täter würden härter bestraft als die linken Täter. Ein rechter Täter würde wegen jeder seiner Taten einzeln bestraft, während ein linker Täter nur einer Strafe für alle Taten erhalte. Allen voran behauptet dies Sulhi Dönmezer Hoca."

Der Justizminister versucht, die Tatsachen zu entstellen, wenn er die für die Rechten vorgesehene Sonderamnestie verteidigt. Denn der 146, der gegen die Linke angewandt wird, sieht schließlich die Todesstrafe vor. Die getrennten Strafen von jeweils drei bis fünf Jahren werden zusammen addiert, der linke Täter bekommt dagegen eine einzige Todesstrafe. Es ist daher eine einzige Todesstrafe. Es ist daher eine glatte Lüge, zu behaupten, daß die Rechten härtere Strafen erhielten.

Sulhi Dönmezer, der auch vom Justizminister erwähnt wird, brachte die gleichen Ansichten in vielen Artikeln in der Tageszeitung Tercüman. Auch brachte er zum Ausdruck, daß die linken Angeklagten wegen Verbrechen gegen den Staat und die rechten Angeklagten gemäß 313 wegen gewöhnlicher Straftaten verurteilt würden, und die Linken gemäß 168 des türkischen StGB wegen organisierter Arbeit wie auch wegen Aktionen eine einzige Strafe erhalten würden. Das ist eine Lüge. Denn wenn der Angeklagte aktiv beteiligt gewesen ist, akzeptiert das militärische Revisionsgericht keine Verurteilung nach 168, sondern fordert eine Bestrafung nach 146. Dementsprechend wurden nach 146/1 Hunderte von Todesurteilen ausgesprochen. In vielen Prozessen wurde beispielsweise wegen eines Raubes die Todesstrafe oder lebenslange Haftstrafe verhängt. In wenigen Fällen wurde schließlich wegen Anbringens von Plakaten, Flugblattverteilens oder einfachen Raubs und Körperverletzung usw. gemäß dem 146/3 Haftstrafen bis zu 15 Jahren verhängt. Dönmezer behauptet mit dem Hinweis auf die zuletzt genannten Fälle, daß die

Linken eine Strafe und die Rechten wegen jeder einzelnen Tat eine getrennte Strafe erhielten und somit härter bestraft würden. So wird ein Richter, der Straftaten wie zweimal Raub und zweimal Körperverletzung begangen hat, zu einer Gesamtstrafe von 20-25 Jahren verurteilt. Wenn aber die gleichen Taten von einem Linken begangen wurden, wird stattdessen häufig die Todesstrafe oder lebenslängliche Haftstrafe verhängt. Andererseits wird ein Linker wegen Aktionen wie Flugblattverteilen, Anbringen von Propagandamaterial usw. gemäß 146/3 zu 5 bis 15 Jahren verurteilt, während gegen die Rechten wegen gleicher Aktionen nicht einmal ermittelt wird.

Die Bestrafung der Rechten gemäß 313 geschieht im Grunde deshalb, weil die Führung davon profitiert. Wenn das militärische Revisionsgericht in seinem Beschluß die Anwendung des 313 befürwortet, und betont, "statt härter zu bestrafen" als gewöhnliche Straftäter, welche aber nicht nach 146 bestraft werden können, soll nach den im Gesetz vorhandenen Regelungen vorgegangen werden und auch mildere Strafen verhängt werden als nötig. Nach dem Motto "Haltet den Dieb" sagt man einerseits, daß die Rechten härter bestraft würden und versucht andererseits, einen Vorwand für die Strafminderung zu schaffen. Dönmezer behauptet von Anfang an, daß die MHP-Rechten milder bestraft werden sollten. Er sagt, daß die Rechten nicht wegen Verbrechen gegen den Staat bestraft werden können, da sie nicht gegen, sondern an der Seite des Staates stünden und Straftaten begangen haben, um sich und solche, die an der Seite des Staates stehen, miteinander nicht gleichgesetzt werden dürfen, und verteidigt mit dieser Logik die neuen Regelungen im Strafgesetzentwurf, die eine Sonderamnestie für die Rechten bedeuten.

Auf diese Weise versucht man aus dem Gesetzentwurf eine Gerechtigkeitsphilosophie abzuleiten, wonach die MHP-Rechten wegen der Straftaten, die sie zum Zwecke der Selbstverteidigung und der Verteidigung des Staates (!) (wie die Morde an Journalisten, Professoren, Anwälten, Polizeidirektoren, Staatsanwälten und Personen, die sie als Kommunisten ansahen) schließlich milder bestraft werden sollen. (5)

Es fehlte nicht viel, und man hätte einen Artikel in das neue Strafgesetz aufgenommen, mit dem Ziel (oder unter dem Vorwand), das Land vor Kommunisten zu retten, bedeutet keine Straftat.!

Im gleichem Entwurf wird der 149 TStGB gemäß dem die Angeklagten der Kassaker in Kahramanmaraş bestraft wurden, aus dem Teil 'Verbrechen gegen den Staat' herausgenommen; somit wird das Strafmaß vermindert, und zugleich die Straftat in den Rahmen einer Amnestie gestellt.

Kurzum, eine mildere Logik, nach der "ein Linker, der einen Rechten tötet, härter, ein Richter, der einen Linken tötet, milder bestraft werden soll", bildet die Grundlage sowohl des neuen Strafgesetzentwurfes als auch des Doppelstandards in der militärischen Rechtsprechung.

Solange dieses Verständnis die Judikative, Legislative und Exekutive, kurz den Staat im Lande beherrscht, ist die Hoffnung auf eine Toleranz und Friedfertigkeit vergebens, Demokratie nichts als eine pure Illusion. Bevor man das Strafgesetz ändert, sollten diese Köpfe geändert werden.

In einem Land, in dem die Rechtsprechung ausgehend von einem solchen Verständnis auf der Grundlage von zweierlei Maß basiert, kann von Recht und Gerechtigkeit keine Rede sein.

Desgleichen kann keine Rede von der Neutralität der Militärgerichte sein, die nach diesem Verständnis arbeitet.

Es ist eine Gerechtigkeit mit Schatten. Die Welt des Rechts sollte dieses verurteilen und strikt zurückweisen.

Die Militärgerichte, die ohnehin keine Verfassungsrechtliche Grundlage besitzen, sollen ihre Unzuständigkeit feststellen und die Verfahren an die zivile Gerichtsbarkeit überweisen.

Die nach dem 12. September vor Militärgerichten verhandelten Verfahren müssen vor zivilen Gerichten erneut verhandelt werden.

6. Mai 1987

Oguzhan Müftüoğlu

7. KAPITEL

PARAGRAPH 1402, 17/1 IST VERFASSUNGSWIDRIG

Bekanntlich setzt Art. 1402 17/1 fest, daß nach Verkündung des Kriegsrechts von den Militärgerichten verhängte Strafen; um nicht weniger als ein Drittel angehoben werden sollen. Bei der Verlesung der Anklageschrift und des Schlußplädoyers wurde deutlich, daß gegen zahlreiche unserer Mandanten die Strafen in Anlehnung an dieses Gesetz erhöht werden sollen. Die Verwirklichung dieser Absicht gegen unsere Mandanten ist unserer Meinung nach

unrechtmäßig und verfassungswidrig (...) Artikel 10 der Verfassung lautet: "Jeder ist ohne Rücksicht auf Sprache, Rasse, Geschlecht, Hautfarbe, politische Überzeugung und Weltanschauung, Religion o.ä. Gründen vor dem Gesetz gleich."

Die offene Verfassungswidrigkeit des Art. 1402, 17/1 wird am folgenden Beispiel deutlich: Angenommen A und B haben die gleiche Straftat zur gleichen Zeit begangen. A wird kurz darauf verhaftet und kommt vor ein Kriegsrechtsgericht, das ihn schuldig spricht. Er wird entsprechend der Artikel des Türkischen Strafgesetzbuches verurteilt. Die verhängte Strafe wird gemäß 17/1 um ein Drittel erhöht. B hingegen wird nach Aufhebung des Kriegsrechts verhaftet und von einem regulären Gericht nach nach denselben, die auch für A's Straftat angewandt worden waren verurteilt. Seine Strafe kann nicht um ein Drittel erhöht werden.

An diesem Fall wird deutlich, wie zwei Personen, die erwiesenermaßen dieselbe Tat verübt haben, vom Gericht unterschiedlich behandelt werden. Der eine wird z.B. wegen Vertstoßes gegen Art 146/3 TStGB zu 6 Jahren und 8 Monaten verurteilt. Der andere bekommt von einem Zivilgericht dafür aber nur 5 Jahre. Art. 10 der Verfassung legt fest, daß "Staats- und Verwaltungsorgane in all ihren Tätigkeiten nach dem Gleichheitsgrundsatz handeln müssen". In Anlehnung an dieses Verfassungsgebot fordern wir, daß dieses Gericht diesen offensichtlich verfassungswidrigen Gesetzesparagrafen nicht anwendet und unserern Mandanten gegenüber der Gleichheitsgrundsatz eingehalten wird.

Drei verschiedene Kammern des Militärgerichts Nr. 2 von Istanbul haben über Anträge Urteile gefällt, in denen Art. 1402, 17/1 als verfassungswidrig bezeichnet wurde. In dem Urteil mit dem Aktenzeichen 1985/124 steht: "... In der Tat von zwei Personen, die während des Kriegsrechts dieselbe Straftat begangen haben, muß derjenige, der noch während des Kriegsrechts festgenommen wird, oder sich stellt, bei nachgewiesener Schuld damit rechnen, daß seine Strafe gemäß Art. 1402 17/1 erhöht wird. Der Andere dagegen, der nach Aufhebung des Kriegsrechts festgenommen wurde oder sich gestellt hatte, kommt vor ein Zivilgericht, wobei seine Strafe bei erwiesener Schuld nicht gemäß Art. 1402 17/1 erhöht werden kann. Somit wären zwei Personen, die zur selben Zeit eine Straftat begangen haben, mit unterschiedlichen Strafmaßen bestraft worden. Dies stellt aus der Sicht des Strafrechts eine Ungerechtigkeit dar und verstößt zugleich gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung."

Dasselbe Gericht ist in einem Urteil mit dem Aktenzeichen 1985/134 zu derselben Feststellung gelangt und hat den Art. 1402, 17/1 als verfassungswidrig bezeichnet. Aufgrund des 15 der Verfassung kann die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1402, 17/1 nicht vor das Verfassungsgericht gebracht werden, weil nach dem nur vorübergehend gültigen 15 der Verfassung Entscheidungen der Führung des 12. September nicht auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin geprüft werden können. Dies ist mit unserer Rechtsauffassung unvereinbar. Wir sind davon überzeugt, daß es Ihnen schwerfallen wird, unter Berufung auf 15 der Verfassung den verfassungswidrigen Art. 1402, 17/1 des Strafgesetzbuches anzuwenden.

Es gibt nur einen Weg, um dieses Problem zu lösen. Bekanntlich sind die Verfassungsbestimmungen die höchsten rechtlichen Bestimmungen. Wenn das Gericht bei Anwendung der rechtlichen Bestimmungen in Zweifel gerät, müssen die als höchste Gesetzesbestimmungen geltenden Verfassungsbestimmungen angewandt werden. Prof. Orhan Aldikacti, der die Verfassung mit ausgearbeitet hat, hat bekanntlich klargestellt, daß die vorübergehend wirksamen Artikel der Verfassung nach Einsetzung des Präsidiums der Großen Türkischen Nationalversammlung nicht mehr wirksam und damit nicht mehr anwendbar sind. Wir sind der Auffassung, daß ein Artikel, dessen Gültigkeit sowieso umstritten ist, von diesem Gericht nicht in Betracht gezogen werden sollte und daß die zu fällenden Urteile sich an Art. 2 und Art. 10 der Verfassung orientieren sollten.

Ein weiteres Problem bei der Anwendung des Art. 1402, 17/1 im Rahmen dieses Prozesses ist die Auslegung dieses Artikels durch die Staatsanwaltschaft. Die Militärstaatsanwaltschaft hat bei einigen unserer Mandanten die Anwendung dieses Artikles verlangt, während sie dies bei anderen nicht für nötig hielt. Soweit wir verstanden haben, hat hierbei der Zeitpunkt der Verhaftung unserer Mandanten eine Bedeutung. Eine solche Herangehensweise entspringt einer falschen Auslegung des Gesetzes. Bekanntlich sieht der besagte Artikel eine Erhöhung der Strafe bei Straftaten vor, die nach Verhängung des Kriegsrechts verübt wurden. Wenn eine Person nach Verhängung des Kriegsrechts verhaftet worden ist, dann bedeutet dies nicht, daß sie bis zum Tag der Festnahme weiterhin Straftaten begangen hat. Durch eine solche willkürliche Auslegung werden Straftaten konstruiert. Rechtlich gesehen ist eine solche Situation unhaltbar. Deshalb sollte die Anwendung einer verfassungswidrigen Bestimmung, wenn sie unbedingt gegen unsere Mandanten angewendet werden soll, nach dem gleichen Maßstab erfolgen. Dieser Maßstab könnte

der Zeitpunkt sein, an dem die betreffende Person die ihr zur Last gelegte Tat begangen haben soll. Somit wäre die Anwendung einer verfassungswidrigen Bestimmung in einem, wenn auch beschränktem Maß begrenzt.

8. KAPITEL

DAS REUE-GESETZ

Das Reue-Gesetz, von der Öffentlichkeit als Verräter-Gesetz bezeichnet, ist nicht nur unmoralisch, sondern verletzt auch die Würde und Persönlichkeit des Individuums. Diese Gesetz muß nach Kriterien der humanistischen Rechtsauffassung untersucht werden. Das Gesetz mit der Nr. 3216 ist kein Gesetz, das die moralischen Werte schützt. Es ist auch nicht möglich, dieses Gesetz als ein Gesetz zu bezeichnen, daß der menschlichen Würde und Ehre Achtung zollt. Im Gegenteil: Indem es den Angeklagten vor die Wahl stellt: entweder Straffreiheit oder Todesstrafe, zwingt es ihm eine schreckliche Wahl auf. Durch die Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, um einer Bestrafung zu entgehen, kann der Angeklagte allen moralischen Werten den Rücken drehen, seine eigene Vergangenheit leugnen und einen Unschuldigen denunzieren.

Vom Volk werden diejenigen, die vom Reue-Gesetz profitieren, als "Denunziant" bezeichnet. Nach diesem Gesetz wird die Strafe desjenigen, der ein Geständnis ablegt oder über andere Aussagen macht, in großen Maße herabgesetzt oder sie werden je nach Dauer der Haft entlassen. Das wichtige an den Aussagen der "Geständigen" ist das, was sie über andere aussagen. Dadurch profitiert sie von der Strafmilderung während diejenigen, über die sie Aussagen gemacht haben, verurteilt werden. Aus diesen Gründen ist das Reue-Gesetz zum Mißbrauch gut geeignet. Angeklagte mit einer schwachen Persönlichkeit können von den in diesem Gesetz gewährten Rechten profitieren und durch Denunziation Unschuldiger, der Bestrafung entgehen. Die Schaffung eines solchen Gesetzes bedeutet, den Angeklagten dazu drängen, moralische Werte zu mißachten.

Weshalb wurde in der 12. September Periode ein solches Gesetz für notwendig befunden? Ein Gesetz wird aufgrund bestimmter Bedürfnisse geschaffen. Was waren die Gründe für die Schaffung eines solchen Gesetzes?

In jener Periode konnten die Sicherheitsbehörden bei Prozessen gegen Organisationsmitglieder keine Beweise gegen die beschuldigten Personen finden. Angesichts dieser Situation haben sie versucht, durch Folterungen an Beweise zu gelangen. Durch die schweren physischen und psychischen Folterungen wurden Geständnisse erzwungen, oder man fertigte Geständnisprotokolle an und eröffnete dann den Prozess. Diese Prozesse stützen sich auf diese durch Folter erzwungenen Aussagen. Das Reue-Gesetz wurde unter solchen Bedingungen geschaffen. Das Ziel, der in die diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen, liegt nach unserer Überzeugung darin, der unter Folter erzwungenen Aussage, die keine Beweiskraft hat, eine rechtliche Legitimität zu verschaffen.

Schließlich sind unter der Überschrift die "Geständnisse der Geständigen" in der Presse Meldungen und Berichte von Personen veröffentlicht worden, die vom Reue-Gesetz profitiert hatten und freigekommen waren. Diese Unglücklichen, die über andere Aussagen gemacht hatten, um der eigenen Bestrafung zu entgehen, hatten nun Gewissensbisse bekommen.

Schon kurz nach Inkrafttreten dieses Gesetzes waren die unmenschlichen Folgen erkennbar geworden. Eine der Ungerechtigkeiten, die dieses Gesetz schuf, war die ungleiche Behandlung von Personen mit linker und rechter Weltanschauung, die Anwendung von zweierlei Maß. Dieses Gesetz wird bei "ideologisch motivierten" Straftaten angewandt. Die Militärgerichte während des Kriegsrechts und der Militärkassationshof haben in zahlreichen Urteilen unterschiedliche Strafmaße gegen Linke und Rechte gefällt. Die Straftaten von Personen mit rechter Weltanschauung, wurden als gewöhnliche Straftaten nach Artikel 313, "Gründung einer kriminellen Vereinigung" geahndet. Personen mit linker Weltanschauung wurden gemäß 168 und 146, die in Kapitel der Straftaten, gegen den Staat sich befinden, bestraft.

So hat das Reue-Gesetz und die Anwendung von zweierlei Maß neue Möglichkeiten geschaffen. Das Reue-Gesetz wird entsprechend den doppelstandartlichen Rechtsprechungen des Kassationsgerichts nicht bei Personen mit rechter Anschauung angewandt. Dadurch wird verhindert, daß Leute mit rechter Anschauung Geständnisse ablegen und ihre schmutzigen Verwicklungen ans Tageslicht gelangen. Dieses Gesetz verstößt in jeder Hinsicht gegen die Menschenrechte und drängt die Person in eine Lage, in der sie frei aller moralischer Normen über Freilassung oder Todesstrafe entscheiden muß.

Es ist ein Gesetz, das der Exekutive die Möglichkeit verschafft hat, sich in Sachen der Judikative einzumischen und ungerechte Entscheidungen zu fällen. Richter, die gerechte Entscheidungen fällen wollen, müssen in diesen Fällen wachsam und gewissenhaft sein.

10. KAPITEL

STRAFMILDERNDE GRÜNDE NACH RICHTERLICHEN ERMESSEN

Im Falle, daß die in unserer Verteidigung dargelegten Gründe nicht berücksichtigt, und unsere Mandanten verurteilt werden, sind wir der Überzeugung, daß in Hinblick auf eine gerechtere Bestrafung durch Anwendung des Art. 59 des Türkischen Strafgesetzbuches die Minderung der Strafe notwendig ist. Aus diesen Gerichtsurteilen geht hervor, daß es unmöglich ist, die Taten der Angeklagten, von den im Lande herrschenden Bedingungen losgelöst zu betrachten. Die Vorwürfe der Anklage, die mit den im Lande herrschenden Bedingungen in Zusammenhang stehen, können nicht unabhängig von den ökonomischen, politischen und sozialen Problemen des Landes behandelt werden. Es kann nicht behauptet werden, daß die Angeklagten von diesen Bedingungen nicht beeinflußt worden sind. Aus diesen Gründen meinen wir, daß vor allem bei Angeklagten, deren Schuld erwiesen wurde, die genannten Umstände als strafmildernd anzurechnen sind. In den zu fällenden Urteilen gegen unseren Mandanten, denen eine Haftstrafe droht, fordern wir unter die Berücksichtigung der Umstände, die zur Straftat geführt haben und die wir versucht haben darzulegen, die Anwendung des 54 der TStGB

11. KAPITEL

WARUM UNSERE MANDANTEN FREIGELASSEN WERDEN SOLLEN

Aus unseren Erläuterungen geht hervor, daß eine Anwendung des 146 des TStGB'es gegen unsere Mandanten rechtlich unmöglich ist. Weiterhin haben wir deutlich gemacht, daß in neueren Entscheidungen von Militärgerichten, sowie in Entscheidungen von Militärischen und zivilen Kassationshöfen die bis vor wenigen Jahren praktizierte Anwendung des 146 des TStGB'es wenn auch nicht offen als fehlerhaft bezeichnet wurde. Es wird geradezu eine Selbstkritik geübt. Diese Selbstkritik bedeutet jedoch nicht die Aufhebung des Unrechts und keine Rehabilitation, der durch diesen Prozeß geschädigten Angeklagten oder derjenigen, die bei anderen Prozessen zu hohen Strafen verurteilt oder gar hingerichtet wurden.

Durch hiesige Anwendung der Untersuchungshaft, hat die Justiz des 12. September eine neue, in der Rechtsgeschichte beispiellose Dimension erreicht. Diese Praxis hat den Glauben der Menschen an die Justiz in großem Maße erschüttert. Schließlich sind zahlreiche Angeklagte dieses Prozesses nach langer U-Haft freigelassen worden. Jetzt wird ihre Freisprechung verlangt, während gegen einen großen Teil der in U-Haft befindlichen Strafen gefordert werden, die deutlich unterhalb der bereits verbüßten Haftzeit liegen. Etwa 50 Angeklagte befinden sich noch immer in U-Haft.

Viele von ihnen sehen die bei einer Anklage drohende Strafe als geringfügig an, im Vergleich zu der Ungerechtigkeit, die sie durch die lange U-Haft erlitten haben. Sie fragen sich, warum sie sich überhaupt noch verteidigen sollen und sind der Meinung, daß die Ungerechtigkeit, die sie erlebt haben, stattdessen gesühnt werden müßte. Diese Reaktion macht die verherrenden Auswirkungen der Justiz des 12. September und seine Praxis in Sachen U-Haft deutlich. Sie zeigt auf welche schmerzliche Art und Weise, der Glaube der Menschen in die Gerechtigkeit der Justiz vernichtet wurde.

Die in unseren Gesetzen als Vorbeugemaßnahmen gedachte U-Haft wurde - und wird noch immer - durch eine solche Praxis wie eine Bestrafung angewandt, was ihrer eigentlichen Funktion widerspricht. Denn unsere derzeit noch in U-Haft befindlichen Mandanten sind inzwischen seit 8 bzw. 9 Jahren inhaftiert. Im zeitgenössischen Strafrecht kommt eine solch lange U-Haft nicht vor und in keinem westlichem Land ist eine Regelung vorhanden, die eine so viele Jahre andauernde U-Haft vorsieht.

Wie wir in unserer Verteidigung deutlich gemacht haben, gibt es keinen konkreten und juristisch relevanten Beweis, der eine Inhaftierung unserer Mandanten rechtfertigen könnte. Vom Tag ihrer Festnahme bis zu Beginn des Gerichtsverfahrens, waren alle Maßnahmen rechtswidrig und es konnten keine Beweise vorgebracht werden. Selbst während des Prozesses sind keine

ernstzunehmenden Beweise in den Akten vorhanden.

D.h. unsere Mandanten befinden sich aufgrund unter Folter erzwungener Aussagen, unter Zwang unterschriebenen Belegen, auf Grund von durch nicht ermächtigten Personen ermittelten Beweisen, und in Folge von rechtswidrig geführten Ermittlungsverfahren bis auf den heutigen Tag in Haft.

Aus den in unserer gesamten Verteidigung dargelegten und in diesem Abschnitt kurz angeschnittenen Gründen, sind wir der Auffassung, daß eine Freilassung unserer Mandanten beschlossen werden muß. Ferner sind, wie bereits erwähnt, unsere Mandanten seit zum Teil über 8 Jahren inhaftiert. Wenn man die Bestimmungen des "Strafvollzugsgesetzes" berücksichtigt, entspricht dies einer Strafe von 20 Jahren. Wenn gegen einen Teil der in U-Haft befindlichen Mandanten nach Anrechnung der bereits abgesessenen Haftzeit freigelassen werden. Denn bis eine Urteilsbegründung geschrieben, diese dann den Angeklagten und deren Vertreter zugestellt werden, bis die Akten vom Militärkassationshof geprüft worden sind, werden mindestens 3 bis 5 Jahre vergehen.

Wenn unsere Mandanten von diesem Gericht nicht freigelassen werden sollten, dann werden sie nach Anrechnung der Zeit, die sie bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Militärkassationshofes vergehen wird, eine 30 bis 36 Jahre lange reguläre Haftzeit verbüßt haben. Eine für unsere Mandanten positive Entscheidung des Militärkassationshofes würde für die Betroffenen eine zweite große Ungerechtigkeit bedeuten.
(Istanbul, Militärgericht Nr. 2 Akten Nr. 1984/124, Urteilnr. 1987/82- Übersetzer)

WARUM EINE GEMEINSAME VERTEIDIGUNG?

Es ist das Bedürfnis entstanden, im abschließenden Kapitel die Gründe zu sammeln und zu erklären, die die in diesem Prozeß tätigen RechtsanwältInnen dazu führten, eine gemeinsame Verteidigung zu verfassen.

Wir wollen vor allem die zahlreichen Hindernisse, Schwierigkeiten und Ausschlüsse aufzeigen, die bei der Tätigkeit der Verteidigung seit neun Jahren auftauchten

Die den Gerichtsorganen gegenüber gezeigte Hochachtung und Aufrichtigkeit fand keine Entsprechung. Daher müssen wir die Schwierigkeit der Pflichterfüllung unter solchen Umständen betonen.

Ein weiterer Grund für die gemeinsame Verteidigung, ist im Grundsatz der Überlegenheit des Rechts zu finden. Auch der Gedanke, daß die vom 12. September herbeigeführten Schäden im Bereich der Justiz innerhalb kurzer Zeit nicht wiedergutzumachen sind, brachte uns zur Anfertigung einer gemeinsamen Verteidigung.

Die Souveränität, die Legislative und Exekutive über der Jurisdiktion aufbauten, und die Tatsache, daß im Justizbereich nur in der Verteidigung tätige kämpften, machte eine Verteidigung notwendig. Damit sollte gegenüber den Gerichtsorganen ein Beispiel für eine Annäherung und einen Solidaritätswunsch mit guter Absicht gezeigt werden.

Es war auch notwendig, eine die persönlichen Verteidigungen der in unserem Prozeß angeklagten Jugendlichen ergänzend überragende Arbeit zu leisten.

Das ist die Aufgabe der Verteidigung des Rechts.

Was wir machten oder machen wollten, ist eine wirklich besorgniserregende Angelegenheit.

Es kann nicht behauptet werden, daß die Kämpfe, die geführt wurden, um die vor Jahrhunderten von vielen Völkern errichtete Rechtsordnung zu erreichen, den türkischen JuristInnen Freude und Zufriedenheit bereitete.

Wir wollen an die drei wichtigen Regeln des 63 Artikel umfassenden "großen Freibriefs", also der Magna Charta erinnern, die die Mittelklasse König Johann ohne Land im 13. Jahrhundert, also vor achthundert Jahren, 1215 unterzeichnen ließ.

Die drei Grundsätze sind folgende:

- Die Freiheit einer Person darf ohne die Entscheidung einer Gerichtsbehörde nicht eingeschränkt werden.

- Die Machthaber dürfen nicht willkürlich vom Volk Steuern erheben.

- Die für den Staat diensttuenden dürfen sich nicht der Kontrolle durch die Justiz entziehen.

Alle drei Grundsätze werden in unserem Lande mißachtet.

Die 90tätige Dauer der Untersuchungshaft unterliegt keiner gerichtlichen Entscheidung. Trotz allem gibt es noch immer diese Untersuchungshaftdauer.

Von Personen bei denen nicht bekannt ist, ob sie Verdienst haben, werden im Voraus, also

willkürlich Steuern genommen.

Heute ist diese Aufgabe ausschließlich den RechtsanwältInnen und den angeklagten Jugendlichen aufgebürdet.

Als der Putsch am 12. September stattfand, existierte keine Organisation namens Dev-Yol (Revolutionärer Weg; Anm. d. Ü.). Dieser Weg, der von jungen und älteren revolutionären Leuten verfolgt wird, ist ein Weg, der keinen Anfang hatte oder tausende von Jahren früher von gemeinsam handelnden Menschen aufgezeigt und von der Geschichte gezeichnet wurde. Um sich zu modernisieren und die vorgefundene Zeit und ihre Bedingungen weiterzuentwickeln, handelten sie in neuer und verändernder Weise. Die Menschen, die dem im Laufe der Geschichte geformten revolutionären Weg folgten, wurden stets von den konservativen behindert. Die dabei angewandten Mittel wurden auch stets als legitim bezeichnet.

Beispielsweise wurden Gesetze erlassen. In der Literatur gelten sie als zulässig. Es wurden Staatsstreichs durchgeführt, die wegen ihrer Notwendigkeit als rechtmäßig gelten.

Beispielsweise indem ihren durchgeführten Maßnahmen Unantastbarkeit auferlegt wurde.

So wurden die Leute, die den revolutionären Weg gehen, in einem von den militärischen und polizeilichen Kräften gebildeten Stab bewertet. In ihren Händen hatten sie bloß ein Dokument, nämlich die Zeitschrift "Devrimci Yol". Einen Prozeß gegen eine Zeitschrift zu eröffnen war nicht möglich. Würde einer eröffnet, könnten nicht soviel Angeklagte gefunden werden, wie beabsichtigt, bzw. könnten gegen Personen kein Prozeß eröffnet werden, bei denen es als wichtig erachtet wurde, sie anzuklagen.

Im genannten Stab wurde eine Entscheidung gefällt. Die diensthabenden Polizisten fanden mit ihren ausreichenden Erfahrungen eine Lösung. Es sollte bewiesen werden, daß die dem revolutionären Weg folgenden Leute eine Organisation bilden. Indem sie die Dokumente in den Archiven benutzten, wollten sie besonders Par.146 des Türkischen Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen lassen. War dies nicht möglich, sollten Par.168 oder ähnliche Artikel herangezogen werden.

Die in diesem Stab diensthabenden brauchten keine Angst zu haben, daß eines Tages die wahren Begebenheiten ans Licht kommen. Bis heute ist es nicht möglich, eine verstecktes Geheimnis vor der Nation zu verheimlichen.

Der Beschluß des Stabs kam schnell zur Anwendung und die Archive der Polizei wurden geöffnet.

So entstand die Organisation Dev-Yol, die aus den Jugendlichen bestand, die die Polizei bevorzugte und als für eine Mitgliedschaft geeignet befand.

Ohne Zweifel brachte uns dieses gemeinsame Schicksal, der in diesem Prozeß Angeklagten, in diesem Fall zu einer gemeinsamen Verteidigung.

Ein Grund für unseren Zusammenschluß liegt auch in den verfassungsmäßigen Widersprüchen, die dadurch entstehen, daß Kriegsrechtsgerichte in einer Zeit ohne Kriegsrecht weiter in Kraft sind. Ein anderer Grund für unsere gemeinsame Verteidigung findet sich darin, daß die durch Folter erhaltenen Polizeiverhörprotokolle und -dokumente entgegen dem Gesetz und internationalen Abkommen in die Akten aufgenommen wurden.

Der allerletzte, wichtigste und vielleicht auch die anderen Gründe beinhaltende Anlaß für unsere gemeinsame Verteidigung, ist die Verantwortung, die wir gegenüber der Öffentlichkeit und der Schwäche der Justiz, empfanden.

12.KAPITEL

SCHLUSS

Grundlage dieses Prozesses und ähnlicher anderer Prozesse ist ein umfassender Plan des ausländischen Kapitals. Es gilt, diese Strategie öffentlich aufzudecken.

Wir erklärten bereits, daß die Hintergründe der Intervention vom 12. September wirtschaftlicher und politischer Art sind.

Wie wir in unserer Verteidigung dokumentarisch zu belegen versuchten, waren das Monopolkapital und seine ausländischen Teilhaber beunruhigt über die wenn auch geringe

Abnahme ihres Profits und des Ausbeutungsverhältnisses, die durch die Verfassung von 1961 bedingt wurde, in der demokratische Rechte festgelegt wurden, wie z.B. Gewerkschafts- und Arbeiterrechte.

Dieses Recht und seine Freiheiten bewirkte bei unserem Volk eine Bewußtseinsbildung; es gab ihm Möglichkeiten zum Kampf für Demokratie. All das wurde vom Imperialismus als Bedrohung aufgenommen. Für ihn war der Kampf um Demokratie eine kommunistische Verschwörung.

In dieser Situation schien dem in- und ausländischen Kapital nur der Weg, die demokratischen Rechte und Freiheiten aufzuheben möglich, ebenso Streiks und Tarifverträge, außerdem die Löhne einzufrieren. Das war in einem demokratischen Zustand nicht möglich. Der einzige Ausweg war eine militärische Intervention. Eine Intervention konnte aber nicht einfach so durchgeführt werden. Dafür war ein Grund nötig, z.B. in Form von terroristischen Vorfällen. Deshalb begannen die MHP und die mit ihnen verbundenen organisierten Aktivisten planmäßig mit ihrem Terror. Die in Kommando-Trainingslagern ausgebildeten Provokateure begannen, Menschen zu ermorden und Massaker durchzuführen. ProfessorInnen, AutorInnen, KünstlerInnen, JournalistInnen, GewerkschafterInnen und ihre Vorsitzenden, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen, LehrerInnen und Jugendliche wurden umgebracht.

Ihre Mörder wurden nicht gefunden.

Wo ist der Mörder von Abdi Ipekci? Wo sind diejenigen, die Kemal Türkler töteten? Warum wurden die Mörder von Ümit Kaftancıoğlu, Prof. Bedri Karafakioglu und Prof. Ümit Doganay nicht gefunden? Wo sind die Mörder von Cavit Orhan Tütengil, Sevinc Özgüner und Dogan Öz?

Warum wurden die Mörder von über 30 Menschen vom 1. Mai (1977 auf dem Taksim-Platz in Istanbul; Anm. d. Ü.) nicht gefunden?

Die Übergriffe dauerten an. Demgegenüber begannen die RevolutionärInnen und Jugendlichen der Linken, Widerstand gegen die Angreifer zu leisten, sei es nun zum Selbstschutz oder zum Schutz der Bevölkerung in der Umgebung.

Am 24.12.1978 wurde der Kriegsrecht verkündet. In den Gebieten des Kriegsrechtes nahmen die Streitkräfte die Leitung in die Hand. Aber die Vorfälle gingen weiter. Aus welchem Grund auch immer, konnten die Vorfälle nicht eingedämmt werden. Auf diese Weise kam es zum 12. September. Die Situation mußte für eine Intervention reif werden. Als man überzeugt war, daß es soweit sei, wurde interveniert. Die Vorfälle wurden abrupt unterbrochen.

Die Aktivitäten von DISK, den "Volkshäusern" (Halkevleri) von Töb-Der, Dev-Genc (Revolutionäre Jugend -A.d.Ü.) und viele andere Vereine wurden gestoppt, ihre LeiterInnen festgenommen, vor Gericht gestellt und verurteilt. Ihr Besitz wurde beschlagnahmt. Streiks und Tarifverträge wurden verboten. Die Löhne wurden eingefroren, die politischen Parteien wurden geschlossen, ihre Vorsitzenden vor Gericht geführt und bestraft.

Diese Repressionen betrafen selbst die AutorInnengewerkschaft, die Volkshäuser, KünstlerInnen, AutorInnen und alle Intellektuellen.

Unter der Aufsicht der Kommandanten des Kriegsrechtes wurden inkompetente Personen mit der Anfertigung von Akten beauftragt.

Beim DAL, das aus Polizisten mit MHP-Meinung besteht, wurden bei einer Dauer von 90 Tagen und länger und unter unvorstellbare Folter vorbereitende Verhöre (!) durchgeführt. Die Staatsanwälte des Kriegsrechtes eröffneten die Verfahren auf der Grundlage dieser Verhöre. Keine einzige Verfahrensweise des Rechts, des Verfahrensrechtes wurde zugunsten des Angeklagten angewandt.

Als Schuldige für die Intervention am 12. September wurden die Betroffenen dieser Zeit, die Personen und Organisationen der Linken hingestellt. So war es auch beim 12. März (1971, Putsch des Militärs; Anm. d. Ü.).

Im Falle der MHP und der Idealistenvereine wurden Scheinprozesse eröffnet.

Bei den rechts- und linksgerichteten Personen und Gruppen wurde ein doppelter Standard angewandt. Die Anwendung eines doppelten Standards begann in der 12.-September-Phase und wurde von den Justizorganen angenommen. Die Aktionen der linksgerichteten Jugendlichen waren demnach ideologisch; sie wollten den Staat umstürzen.

Die rechtsgerichteten Jugendlichen galten als Helfer des Staates. Der Faschismus hat kein Staatsverständnis und keine Politik. Sie wollten nur "zur Begehung von Straftaten Vereine gründen", wofür die Strafe bei 3 - 5 Jahren Gefängnis liegt. Sie wurden freigelassen, allen voran die Anführer.

Das öffentliche Gewissen hatte sie verurteilt, aber im politischen Geschehen nahmen sie ihre alten Plätze ein. Sie wurden rehabilitiert.

Sie konnten nicht im Gefängnis sein, war doch ihre Ideologie an der Macht. Der Staat öffnete

ihnen sogar die Türen beim Fernsehen.

Demgegenüber blieben diejenigen, die zum Schutz ihrer Selbst oder ihrer Nachbarschaft gegen die Übergriffe gerade dieser Personen Widerstand leisteten, hinter den Mauern der Gefängnisse. Alle kamen heraus, sie mußten bleiben. Mit acht Jahren ist die Untersuchungshaftdauer die längste in der Justizgeschichte der Türkei. Gemäß dem Strafermäßigungsgesetz (beinhaltet Strafermäßigung um etwa 2/3; Anm. d. Ü.) entspricht das einer Strafe von 20 Jahren.

Es ist zu fragen: Soll in diesem Saal das Problem gelöst werden, wie die Türkei aus der Sackgasse zu retten ist, in die sie geriet? Welche Probleme lösten die Hinrichtungen vom 12. März? Welche Probleme sollen die Hinrichtungen während der 12.-September-Phase lösen.

Die Kriminologie bzw. die Wissenschaft von der Schuld besagt, daß die als politische Schuld bezeichneten Aktionen gesellschaftliche Ursachen haben.

Waren diejenigen unschuldig, die die gesellschaftliche Ordnung in eine unrechte und ungerechte Ordnung bringen, um ihrer eigenen Klasse Vorteile zu sichern?

Jedoch, ihrer Ansicht nach waren die revolutionären Jugendlichen schuld und alle Sünden der 12.-September-Intervention lasten auf ihren Schultern.

Die Situation vor dem 12. September sollen nicht das in- und ausländische Kapital und nicht der Imperialismus, sondern sie geplant und herbeigeführt haben.

Kommen wir zum 12. September; weder das Parlament, noch die Regierung, noch die Politiker, noch das Monopolkapital und seine ausländischen Teilhaber, noch der Imperialismus, noch das in der Gesellschaft verursachte politische, ökonomische und soziale Chaos, spielten irgendeine Rolle.

Alles sollen diese Jugendlichen gemacht haben.

Sie sollen das Land in Armut gestürzt haben.

Die internationalen Schulden, die selbst unsere Enkel nicht bezahlen werden können, hätten sie gemacht.

Die Inflation, durch die die ArbeiterInnen, Werktätigen und der Mittelstand zunehmend verelendeten hätten sie herbeigeführt.

Mit den Bestimmungen vom 24. Januar sollen sie das Volk in Armut gestürzt haben.

Sie sollen es gewesen sein, die die Wahl eines Staatspräsidenten verhinderten.

Diejenigen, die den 12. September verwirklichten, hatten eine solche Meinung über die Jugendlichen. Oder noch richtiger, ihre Politik erforderte eine solche Sichtweise.

Überlegen wir einmal: War das die Wahrheit und was würden die Justizorgane sagen?

Unsere Ausführungen, die auf wissenschaftlichen Untersuchungen, Dokumenten und Statistiken basieren, zeigten den Platz, den die Menschen in diesem Saal in der Kette der Ereignisse vor dem 12. September innehatten.

Und das war nichts anderes, als daß sie sich und ihre Umgebung gegen die grausamen Übergriffe der faschistischen Provokateure verteidigten, war nichts anderes als die Verteidigung der Verfassung.

In einer solchen Situation waren unsere MandantInnen gezwungen, bestimmte Aktionen mit dem Zweck der Verteidigung zu unternehmen.

Aber heute werden sie beschuldigt, einen gewaltsamen Aufstand zum Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung angestrebt zu haben.

Die Menschen, die die Verfassung und die demokratischen Rechte verteidigten, werden mit der Behauptung beschuldigt, sie wollten die verfassungsmäßige Ordnung gewaltsam eliminieren.

Diese Behauptung ist das Produkt keiner rechtlichen, sondern einer politischen Auswertung.

Diese dem Verständnis des 12. Septembers entsprungene Behauptung, nahm ihren einflußreichen Weg bis in diesen Raum.

Die Staatsanwaltschaft sagt:

eine Gruppe mit Pistolen bewaffneter Menschen;

Ausgerüstet mit einer hohen Militärbehörde, einem Generalstabskorps, modernen Waffen, den motorisierten Kräften, den Luft-, Heer- und Seestreitkräften, Computern, moderner Technik werden die fast eine Million zählenden bewaffneten Streitkräfte dieser Gruppe gegenübergestellt. Es wird behauptet, daß diese mit Pistolen bewaffneten Menschen mit den geeigneten Mitteln ausgestattet wären, um mit Europas stärkstem Heer zu kämpfen.

Diese Behauptung kann uns nicht überzeugen.

Wir können uns niemanden mit gesundem Menschenverstand und fern politischer Zwänge vorstellen, der diese Behauptung glaubt bzw. ernst nehmen kann.

Denn die Republik Türkei mit ihrer oben aufgezählten militärischen Stärke ist kein Emirat Kuwait und kein kleines südamerikanisches Land, wie es auch im Urteil eines

Kriegsrechtsgerichts gesagt wurde.

Es ist bedauerlich, daß eine solche Bewertung mit politischen Absichten von den Justizorganen übernommen wurde. Politik und Justiz wurden miteinander vermischt. Bei einer solchen Vermischung ist es unmöglich, Politik und Justiz zu trennen.

An die Stelle der Maxime "Die Gerechtigkeit bestraft die Menschen" trat der Gedanke "Die Politik bestraft die Menschen". Jedoch bedeutet die Politisierung der Gerechtigkeit die Verleugnung der Gerechtigkeit. An einem Ort, an dem es keine Gerechtigkeit gibt, sind alle schuldig. Wir sind alle schuldig.

Der Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung gemäß Artikel 146, Absatz 1 kann bei den in der Türkei herrschenden Bedingungen nur von einem starken Teil der Streitkräfte durchgeführt werden. Es ist genau umgekehrt. In den Grundlagen der Behauptungen und vorgehensweisen finden sich ausschließlich politische und wirtschaftliche Hintergründe.

Seit der Verkündung des Kriegsrechtes vergingen mehr als zehn Jahre. Seitdem ist viel geschehen. Selbst bei den Vorstellungen der Anführer des 12. September gab es wichtige Veränderungen.

50 Jahre alte "Tabus" wurden zerstört.

Der sehr geehrte Staatspräsident Kenan Evren sagte: "Es wird die Zeit kommen, in der auch bei uns eine Kommunistische Partei gegründet wird; ihre Gründung ist auch nötig."

Früher meinte der Staatspräsident betreffs der zum Tode verurteilten: "Sollen wir die etwa auch noch durchfüttern." Später wollte er, daß ihre Todesstrafen aufgehoben werden.

Auf die Frage der bekannten deutschen Zeitschrift "Spiegel" "Bleiben die Paragraphen, die die Gründung einer demokratischen islamischen Partei und einer kommunistischen Partei verhindern, ein Tabu?", antwortete der sehr geehrte Ministerpräsident Turgut Özal:

"Bei der Gründung der Türkei waren diese Verbote nötig. Bei der Anpassung an die EG wird die Türkei mit hoher Wahrscheinlichkeit nach einer bestimmten Zeit auf diese beiden grundlegenden Regeln verzichten können." (Milliyet, 17.3.1987)

Der Staatsminister Ali Bozer meinte zum gleichen Thema:

"Ein Land, das der EG beitrifft, muß sich den dortigen Normen anpassen. Unter diesem Gesichtspunkt werden wir unsere Gesetzgebung natürlich überprüfen. Wir werden alle Gesetze einer neuen Ordnung unterwerfen. Ich nehme an, unser sehr geehrter Ministerpräsident denkt ebenso." (Zeitschrift Nokta, 5.4.1987)

Der sehr geehrte damalige Staatsminister und Berater des Ministerpräsidenten Hasan Celal Güzel sagte:

"Ich möchte Ihnen nicht nur die Paragraphen 141, 142 und 163 bewerten, sondern eine allgemeine Bewertung machen. Unser grundlegendes Recht basiert auf der Verfassung, dem Zivilrecht und dem türkischen Strafgesetz. Das sind die drei grundlegenden Gesetze unserer Staatsordnung. Es ist wichtig, diese noch einmal durchzusehen und zu bewerten... Deshalb bin ich der Meinung, daß das Zivilrecht und das Strafgesetz und allen voran die Verfassung einer Änderung bedürfen. Ich möchte auch gleich folgendes hinzufügen: Wenn wir einen Platz in der EG einnehmen wollen, worum wir uns bemühen, wird es eine zwingende Notwendigkeit sein." (ebenda)

Halil Sivgin, Helfer des zentralen Vorsitzenden der ANAP (Regierungspartei seit 1983 -A.d.Ü.): "Das Problem der Paragraphen 141, 142, 163 ist mit einem Referendum zu lösen." Dementgegen sagte der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SHP, Onur Kumbaracıbasi: "Das Parlament wird diese Angelegenheit regeln, und wir werden es unterstützen." (Milliyet, 6.10.1988)

Der sehr geehrte Vorsitzende der stärksten Oppositionspartei, Erdal İnönü, sagte in vielen seiner Reden, daß die Paragraphen 141 und 142 die Gesinnung bestrafen; diese Art von Einschränkungen sei in westlichen Demokratien nicht zu finden. Wenn sie an die Macht kommen, würden sie diese Paragraphen aufheben. (Cumhuriyet, 8.12.1988) Der sehr geehrte Vorsitzende des Kassationsgerichts, Ahmet Cosar, sagte bei der Eröffnung des Justizjahres 1988 - 1989:

"...Seien es die aufgeführten Gründe, seien es die zur Zeit angewandten Richtlinien beim Strafgesetz: Sie wurden während der Zeit des Ein-Parteien-Systems und den zu der Zeit in der Türkei herrschenden sozio-ökonomischen Grundlagen sowie den politischen und kulturellen Bedingungen in Kraft gesetzt. Wenn wir beachten, daß sich die kulturellen, politischen und ökonomischen Werte in der Gesellschaft seit dieser Zeit mit hoher Geschwindigkeit verändert und neuen Werten Platz gemacht haben, wird die angesprochene Notwendigkeit zu Veränderungen verständlicher."

Genau, die Zeit hat sich geändert. Die Situation hat sich geändert. Die Meinungen haben sich

geändert.

Mit den Worten des Vorsitzenden des Kassationsgerichts: Die kulturellen, politischen und ökonomischen Werte in der Gesellschaft überlassen ihren Platz mit hoher Geschwindigkeit neuen Werten.

Heute können nicht einmal die Anführer den 12. September und seine Ideologie rechtfertigen. Sie versuchen, sich herauszureden. Die für den 12. September verantwortlichen Generäle geben zu, daß in dieser Zeit gefoltert wurde.

Sich vorsichtig ausdrückend sagen sie, daß die "Unabhängigkeit der Richter nicht mehr gewährleistet ist" und "die Gerichte nicht unabhängig sind". Sie sprechen von "gesetzlosen und außerrechtlichen Vorgehensweisen".

Am Anfang unserer Verteidigung sagten wir, daß wir einen Prozeß wollen, in dem das "Recht" regiert. Wir verspürten das Bedürfnis, eine sonst übliche Verfahrensregel zur Sprache zu bringen.

Die Kraft für dieses Bestreben nehmen wir aus den Menschenrechten und dem Verteidigungsrecht.

Es kann gesagt werden, daß Geschichte die Geschichte der für die Menschenrechte kämpfenden ist. Die moderne Welt gibt dem Menschen, den Menschenrechten und -freiheiten den höchsten Wert. Im eigentlichen Sinne ist Recht dem Menschen angepaßt. Die These, daß das Recht humanisiert werden muß, betrifft auch das Verfahren, wie mit den Angeklagten umgegangen wird. Das Verfahrensrecht eines Landes ist das Maß für den Grad seiner Zivilisation. Im Verfahrensrecht kommt dem Richter eine besondere Rolle zu.

Beim Herangehen an einen Vorfall muß ein Richter alle Bedingungen untersuchen, die zu diesem Vorfall führten, eine korrekte Analyse erarbeiten und eine dem angemessene Identifizierung durchführen lassen.

Es ist nicht leicht, die Gerechtigkeit zu schützen, wenn politische Spannungen ihren Höhepunkt erreichen. In solchen Zeiten bedarf es unbeugsamer Richter. Richter, die sich von politischen Einflüssen und Hypothesen distanzieren, die eine Persönlichkeit haben.

Wir Verteidiger bemühten uns, die Bedingungen zur Sprache zu bringen und zu erklären. Es ist ein offenes Unrecht und eine Ungerechtigkeit, wenn die Verantwortung für die Ereignisse vor dem 12. September der Handvoll junger Menschen in diesem Raum aufgebürdet werden soll.

Wir glauben daran, daß dieses Urteil in die Geschichte eingehen wird. Die Geschichte irrt sich nicht. Das Entscheidende ist, im Urteil der Geschichte freigesprochen zu werden.

Alles weitere liegt im Ermessen des Gerichtes. 24.2.1989

Hochachtungsvoll,
die VerteidigerInnen der Angeklagten

RA Halit Celenk, RA Veli Devectoglu, RA Ibrahim Tezan, RA Zeki Tavsancilk, RA Senal Sarihan,
RA Nevzat Helvacı